

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

## **Thüringer Gesetz zur Anpassung an Neuregelungen im Bereich des Glücksspielwesens**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat sich am 28. Oktober 2011 auf den Inhalt des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags geeinigt und diesen am 15. Dezember 2011 beschlossen.

Ziel des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags ist unter anderem eine kohärente Glücksspielregulierung. Dabei stehen folgende Ziele gleichrangig nebeneinander:

- Suchtbekämpfung,
- Kanalisierung des natürlichen Spieltriebs,
- Entgegenwirken der Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten,
- Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes,
- Schutz vor Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotenzialen sowie
- Vorbeugung von Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinen Urteilen vom 8. September 2010 (Rs. C-316/07 - Markus Stoß; Rs. C-46/08 - Carmen Media) festgestellt, dass das mit dem bisherigen Glücksspielstaatsvertrag verfolgte und auf die Grundkonzeption staatlicher Ausschließlichkeitsrechte im Bereich der Lotterien und Sportwetten gegründete Präventionsmodell unionsrechtlich nur Bestand haben kann, wenn in Glücksspielbereichen mit höherem Suchtpotenzial nicht gleichzeitig eine expansive Politik verfolgt werde. Diese Rechtsprechung erforderte die Anpassung des bisher geltenden Staatsvertrags an die unionsrechtlichen Vorgaben unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen wie sie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung im Jahre 2008 (1 BVR 928/08 vom 14. Oktober 2008) vorgegeben hat sowie der obergerichtlichen Rechtsprechung in der Folgezeit. Zudem waren die Ergebnisse der Evaluierung, einer international vergleichenden Analyse sowie einer strukturierten Anhörung zu berücksichtigen. Neben dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag wurde noch ein Staatsvertrag zur Gründung einer gemeinsamen Klassenlotterie (GKL) beschlossen, der die Rechtsnachfolge der beiden bisherigen Klassenlotterien regelt und Folge von Änderungen im neuen Glücksspielstaatsvertrag ist. Die landesgesetzliche Umsetzung und Anpassung ist bei beiden Staatsverträgen erforderlich.

**B. Lösung**

Beschluss eines Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags und zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen des Thüringer Glücksspielwesens und anderer Vorschriften

In dem Artikelgesetz sind neben den Zustimmungsgesetzen zu den Staatsverträgen Änderungen im Thüringer Glücksspielgesetz und im Thüringer Spielbankgesetz enthalten. Des Weiteren werden Regelungen zum gewerblichen Automatenspiel in einem Thüringer Spielhallengesetz getroffen sowie das Thüringer Gaststättengesetz novelliert.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Zu den Artikeln 1 bis 4 und 7 bis 8:

Über die Kosten, die für die Länder durch die Neuregelungen entstehen, können derzeit keine verlässlichen Aussagen getroffen werden. Entsprechendes gilt auch hinsichtlich der Einnahmen, insbesondere bezüglich derjenigen aus der Verteilung der vereinnahmten Gebühren und Abgaben der Sportwettkonzessionäre.

Zu den Artikeln 5 und 6:

Durch die vorgesehene neue Erlaubnis wird bei den Betreibern zusätzlicher Aufwand anfallen. Dieser Aufwand ist nicht bezifferbar.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand kann durch Gebühren abgedeckt werden, so dass der Vollzug für die Verwaltung kostenneutral ausgestaltet werden kann.

Dem Land entstehen durch die Änderung des Thüringer Gaststättengesetzes keine Mehrkosten. Den Kommunen entstehen durch die Prüfung der Anzeigen für eine vorübergehende Veranstaltung Mehrkosten, die über die Gebühren für die Bestätigung der Anzeigen aufgefangen werden können.

**E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Innenministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN  
DIE MINISTERPRÄSIDENTIN**

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Diezel  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 20. März 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen  
Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Anpassung an Neuregelungen im Be-  
reich des Glücksspielwesens"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen  
am 21./22./23. März 2012.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Lieberknecht

**Thüringer Gesetz  
zur Anpassung an Neuregelungen im Bereich des Glücksspielwesens**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Thüringer Gesetz zu dem  
Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag**

§ 1

Dem am 15. Dezember 2011 in Berlin vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

(2) Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies durch die Präsidentin des Landtags spätestens bis zum 1. August 2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht. In diesem Fall gelten die §§ 1 bis 9, 10 bis 27 und 29 bis 33 des Staatsvertrags in Thüringen ab dem 1. Juli 2012 mit der Maßgabe als unmittelbares Landesrecht, dass das Land für alle sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Aufgaben und Befugnisse zuständig ist.

(3) Tritt der Staatsvertrag nach seinem § 35 Abs. 2 Satz 1 mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, gelten die §§ 1 bis 9, 10 bis 27 und 29 bis 33 des Staatsvertrags bis zum Inkrafttreten ersetzender Regelungen als unmittelbares Landesrecht mit der Maßgabe fort, dass das Land für alle sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Aufgaben und Befugnisse zuständig ist. In diesem Fall wird das Außerkrafttreten des Staatsvertrags bis zum 1. August 2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

(4) Gilt der Staatsvertrag nach seinem § 35 Abs. 2 Satz 2 über den 30. Juni 2021 fort, wird dies durch die Präsidentin des Landtags bis zum 1. August 2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

**Artikel 2**  
**Thüringer Gesetz**  
**zu dem Staatsvertrag über die Gründung**  
**der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder**

§ 1

Dem am 15. Dezember 2011 in Berlin vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

**Artikel 3**  
**Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes**

Das Thüringer Glücksspielgesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"§ 1  
Grundsatz

Bei der Anwendung der in diesem Gesetz geregelten Ausführungsbestimmungen zu dem Glücksspielstaatsvertrag sind die gleichrangigen Ziele,

1. das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
  2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
  3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
  4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt werden, der Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt wird sowie
  5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen,
- zu berücksichtigen. Im Rahmen der Ermessensausübung bei der Anwendung der Regelungen des Glücks-

spielstaatsvertrags (GlüStV) und dieses Gesetzes ist den Zielen nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

§ 2  
Staatliche Glücksspiele

(1) Das Land veranstaltet nach den Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags öffentliche Glücksspiele in Form von Sportwetten und Lotterien in Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben nach § 10 Abs. 1 GlüStV (staatliche Glücksspiele). Das Land kann ferner öffentliche Glücksspiele, die nach dem Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrags erlaubt werden können, und Zusatzlotterien veranstalten. Zu den nach den Satz 1 veranstalteten öffentlichen Glücksspielen können Sonderauslosungen ohne zusätzlichen Einsatz aus nicht ausgezahlten Gewinnen vorangegangener Veranstaltungen durchgeführt werden, um eine möglichst vollständige Ausschüttung des vorgesehenen Gewinnanteils zu erreichen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder als Anstalt des öffentlichen Rechts die Erlaubnis zur Veranstaltung von Lotterien in Form der Klassenlotterie und von ähnlichen Spielangeboten erteilt werden. Sie nimmt die öffentliche Aufgabe nach § 10 Abs. 1 GlüStV wahr.

(3) Das Land kann sich zur Wahrnehmung der ihm nach Absatz 1 obliegenden öffentlichen Aufgabe juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, deren Anteile vollständig dem Land gehören oder an denen das Land und andere vertragsschließende Länder mittelbar oder unmittelbar ausschließlich beteiligt sind und deren wirtschaftliche Betätigung über das für das Durchführen von Glücksspielen Erforderliche nicht hinaus geht, bedienen. Staatliche Glücksspiele können auch mit der Erlaubnis der obersten Glücksspielaufsichtsbehörde gemeinsam mit den in § 10 Abs. 2 GlüStV genannten Veranstaltern anderer Länder veranstaltet oder durchgeführt werden.

(4) Der Veranstalter nach Absatz 1 hat, sofern er für die Veranstaltung von Lotterien von der Möglichkeit des Absatzes 3 Gebrauch macht, gegenüber der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde eine natürliche Person zu benennen, die zur Entgegennahme von Weisungen der Glücksspielaufsichtsbehörde berechtigt ist, umfassende Kenntnisse über die Geschäftsvorfälle hat und weisungsbefugt in den Ablauf der Glücksspielveranstaltung eingreifen kann (Sicherheitsbeauftragter).

(5) Staatliche Glücksspiele dürfen von Annahmestellen vertrieben werden. Die Gesamtzahl von 750 Annahmestellen darf nicht überschritten werden; sie sind regional ausgewogen zu verteilen.

(6) Zur Sicherstellung des Schutzes vor Suchtgefährdung durch öffentliche Glücksspiele werden durch das für Gesundheit zuständige Ministerium spezifische Maßnahmen der Prävention, Hilfe und Forschung bei pathologischer Spielsucht umgesetzt."

2. Die §§ 4 bis 8 erhalten folgende Fassung:

"§ 4  
Erlaubnisverfahren

(1) Wer in Thüringen ein öffentliches Glücksspiel veranstalten oder vermitteln, als Lottereeinnehmer tätig sein oder eine Annahmestelle oder Wettvermittlungsstelle betreiben will, bedarf der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV der zuständigen Behörde des Landes nach § 11 Abs. 1 oder der Erlaubnis im länder einheitlichen Verfahren nach Maßgabe des Glücksspielstaatsvertrags. Die Erlaubnis zur Veranstaltung und Vermittlung eines öffentlichen Glücksspiels wird mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Lotterien und Ausspielungen nur auf schriftlichen Antrag erteilt.

(2) Den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Vermittlung seiner Glücksspiele stellt der Veranstalter nach § 2 Abs. 1, sofern der Vermittler für ihn tätig und in seine Vertriebsorganisation eingegliedert ist. Die Antragstellung für mehrere Annahmestellen oder mehrere Lottereeinnehmer des Veranstalters nach § 2 Abs. 1 kann in einem Antrag gemeinsam erfolgen (Sammelantrag). Dabei sind das Vertriebskonzept des Veranstalters insgesamt darzustellen und die vertraglichen Grundlagen zwischen Veranstalter und Vermittler offenzulegen. Das Vertriebskonzept muss die Rahmenbedingungen der Vermittlung in Bezug auf Vertriebsformen, deren Ausgestaltung, die Informationsmittel der Vermittler und die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beinhalten. Die Erlaubnis zur Vermittlung der in die Vertriebsorganisation des Veranstalters nach § 2 Abs. 1 eingegliederten Vermittler ist dem Veranstalter zu erteilen.

(3) Die Erlaubnis für Lotterien, die nicht nach dem Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrags erlaubt werden können, wird durch die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium schriftlich erteilt. Das für Gesundheit zuständige Ministerium prüft das beantragte öffentliche Glücksspiel hinsichtlich seiner sozialen Auswirkungen und bewertet das Sozialkonzept.

(4) In der Erlaubnis für die Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele sind unbeschadet des § 17 GlüStV mindestens festzulegen:

1. der Veranstalter oder Vermittler,
2. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel,
3. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung oder Vermittlung und die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
4. die Kosten einer Spielteilnahme,
5. die Frist, innerhalb der ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann und die Voraussetzungen der Auszahlung,
6. die Art der Ermittlung der Gewinne sowie die hierzu erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen,
7. die Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist,
8. die erforderlichen Sicherheiten,
9. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan und
10. bei Vermittlungen der Veranstalter.

In der Erlaubnis können Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spieler getroffen werden, die über die §§ 21 und 22 GlüStV hinausgehen. Das Aufstellen von Glücksspielautomaten, die über eine Datenverbindung mit dem Vermittler oder dem Veranstalter verbunden sind, oder anderen Geräten, die die Teilnahme am Glücksspiel im Internet ermöglichen, ist unzulässig. Von Satz 3 können für den Vertrieb von Lotterien innerhalb der Annahmestellen des staatlichen Veranstalters nach § 2 Abs. 1 und 5 unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 GlüStV Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Die nach diesem Gesetz erteilten Erlaubnisse erlöschen spätestens fünf Jahre nach Erteilung. Eine kürzere Frist soll bei erstmaliger Erlaubniserteilung bestimmt werden.

(6) Die Erlaubnis für die Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung kann durch die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde für solche Veranstaltungen allgemein erteilt werden,

1. die sich nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken,
2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens 30 vom Hundert und eine Gewinnsumme von mindestens 30 vom Hundert der Summe der von den Spielern zu entrichtenden Entgelte vorsieht,
3. deren Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird,
4. bei denen der Gesamtpreis der Lose den Wert von 20 000 Euro nicht übersteigt und
5. deren die Vertriebstätigkeit die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

Die allgemeine Erlaubnis begründet die Pflicht, die vorgesehene Veranstaltung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Durchführung der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde und dem für den Veranstalter zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen.

(7) Für allgemein erlaubte Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 6 kann die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde im Einzelfall Auflagen erteilen. Eine allgemein erlaubte Veranstaltung ist zu untersagen, wenn der Veranstalter keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrags bietet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Veranstalter in der Vergangenheit gegen gesetzliche Bestimmungen zur Ordnung des Glücksspielwesens oder die Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen hat.

## § 5 Erlaubnisvoraussetzungen

(1) Eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 GlüStV für die Veranstaltung oder Vermittlung von Glücksspielen darf nur erteilt werden, wenn

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 1 und 4 Abs. 2 Satz 2 GlüStV nicht entgegensteht,
2. die Einhaltung
  - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 GlüStV,

- b) des Internetverbots in § 4 Abs. 4 GlüStV vorbehaltlich des Absatzes 2,
  - c) der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV,
  - d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV und
  - e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV sichergestellt ist,
3. der Veranstalter oder Vermittler zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung und die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie für die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird,
  4. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote und bei der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege die Anforderungen des § 9 Abs. 5 GlüStV erfüllt werden,
  5. bei der Veranstaltung nach § 10 Abs. 2 GlüStV die Teilnahme am Sperrsystem nach den §§ 8 und 23 GlüStV gewährleistet ist,
  6. bei der Vermittlung die Mitwirkung am Sperrsystem nach § 8 Abs. 6 GlüStV sichergestellt ist,
  7. der Ausschluss gesperrter Spieler nach § 21 Abs. 5 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV sichergestellt ist,
  8. bei gewerblichen Spielvermittlern zudem die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 GlüStV gewährleistet ist.

Sämtliche erforderlichen Nachweise sind vom Antragsteller durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Die Nachweise nach Satz 2 Halbsatz 1 sollen mit dem Antrag vorgelegt werden.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 4 GlüStV kann zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet erlaubt werden, wenn die Beachtung der in § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 1 GlüStV genannten Voraussetzungen sichergestellt ist.

(3) Das eingesetzte Personal ist in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens zu schulen. Die entsprechenden Maßnahmen sind der Erlaubnisbehörde mit Antragstellung nachzuweisen.

(4) Über die Veranstaltung und gewerbliche Vermittlung von Glücksspielen in Thüringen ist eine gesonderte und von einem Wirtschaftsprüfer bestätigte Abrechnung zu erstellen und der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde bis zum 31. Mai des Folgejahres vorzulegen. Alternativ kann die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses oder des Wirtschaftsplans zulassen, wenn diese inhaltlich den Umfang der Tätigkeit in Thüringen nachvollziehbar darstellen. Der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde sind die Protokolle der Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Gremien der Veranstalter und Vermittler unverzüglich zu übersenden.

(5) Eine Erlaubnis im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a GlüStV steht einer Erlaubnis durch die Erlaubnisbehörden des Landes gleich.

§ 6  
Wettvermittlungsstellen

(1) Die Zahl der Wettvermittlungsstellen der Konzessionsnehmer nach § 10a Abs. 5 GlüStV wird auf höchstens 100 begrenzt und ist unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Interessen der Konzessionsnehmer zu verteilen. Die Konzessionsnehmer können nach der Konzessionserteilung Vereinbarungen über die Übertragung und Nutzung der Wettvermittlungsstellen treffen; eine Übertragung auf andere Konzessionsnehmer ist ausgeschlossen. Werden Sportwetten mehrerer Konzessionsnehmer an einer Wettvermittlungsstelle vermittelt, verringert sich die Zahl der Wettvermittlungsstellen des jeweiligen Konzessionsnehmers entsprechend. Eine übermäßige Konzentration von Wettvermittlungsstellen in bestimmten Gebieten ist zu vermeiden.

(2) Die Konzessionsnehmer haben darzulegen, ob und an welchen Orten sie Sportwettangebote auch über Wettvermittlungsstellen zu vertreiben beabsichtigen.

(3) Ist der Veranstalter nach § 2 Abs. 1 Konzessionsnehmer, kann die Wettvermittlung an diesen nur in den Annahmestellen nach § 2 Abs. 5 als Nebengeschäft erfolgen. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. In diesem Fall findet Absatz 1 keine Anwendung.

(4) Eine Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen als in Wettvermittlungsstellen nach den Absätzen 1 und 3 ist unzulässig.

(5) Unzulässig ist der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle in unmittelbarer Nähe einer Einrichtung, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht wird, oder in unmittelbarer Nähe von Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen gelegen ist.

§ 7  
Spielerschutz

(1) Die nach dem Glücksspielstaatsvertrag oder nach diesem Gesetz zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstalter, die Spielbanken und die Konzessionsnehmer für Sportwetten nach den §§ 4a bis 4e GlüStV in Verbindung mit § 10a GlüStV sind verpflichtet, Spielersperrern nach § 8 GlüStV sowie deren Aufhebungen unverzüglich zur Aufnahme an die Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zu übermitteln. Ist der Veranstalter nach § 2 Abs. 1 und 3 an einem Konzessionsnehmer für Sportwetten beteiligt, hat er durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass dieser eine unverzügliche Übermittlung nach Satz 1 vornimmt. Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, dürfen unbeschadet von § 23 Abs. 1 Satz 3 GlüStV auch von den am übergreifenden Sperrsystem Mitwirkenden gespeichert werden.

(2) Die Daten gesperrter Spieler dürfen nur für die Kontrolle der Spielersperre verwendet werden.

(3) Unbeschadet der Möglichkeit, Auskunft von der nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV für die Führung der

Sperrdatei zuständigen Behörde zu erlangen, können Betroffene ihre Auskunftsrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Hessen auch gegenüber der Stelle geltend machen, die die Sperre ausgesprochen hat. Diese leitet das Anliegen des Betroffenen an die für die Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zuständige Stelle des Landes Hessen weiter.

(4) Durch den Glücksspielstaatsvertrag und dieses Gesetz wird das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

(5) Eine Sperre ist dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei einer Fremdsperre (§ 8 Abs. 2 GlüStV) ist ihm vor Aufnahme in die Sperrdatei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### § 8

##### Änderung und Aufhebung der Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis kann, auch wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurde, nach den Absätzen 2 bis 4 geändert oder aufgehoben werden.

(2) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn

1. der Veranstalter oder der Vermittler die Bestimmungen der Erlaubnis wiederholt nicht beachtet,
2. der Veranstalter mit seinem Angebot wesentliche Anforderungen an die Durchführung von zulässigen Glücksspielen nach dem Glücksspielstaatsvertrag nicht einhält,
3. der Erlaubnisinhaber die Erlaubnisvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt,
4. durch den Veranstalter oder den Vermittler die geforderten Sicherheiten nicht bis zur Aufnahme der Tätigkeit geleistet werden,
5. der Veranstalter oder der Vermittler bei Wegfall des Sicherheitsbeauftragten nicht unverzüglich einen zuverlässigen Ersatz benennt,
6. der Erlaubnisinhaber im Rahmen seiner Tätigkeit einen Straftatbestand verwirklicht oder aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
7. sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde und sie bei richtigen oder vollständigen Angaben nicht erteilt worden wäre,
8. der gewerbliche Vermittler die eingenommenen Spieleinsätze wiederholt nicht unverzüglich an den Veranstalter weitergeleitet hat.

(3) Die Erlaubnis kann darüber hinaus geändert oder aufgehoben werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist. Sie kann auch nachträglich mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Die Erlaubnis kann auf Antrag des durch die Erlaubnis Berechtigten geändert werden."

3. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "und Wetten" gestrichen.

4. Die §§ 10 bis 12 erhalten folgende Fassung:

"§ 10  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 GlüStV ohne Erlaubnis ein öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt,
2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 GlüStV Minderjährige an Glücksspielen teilnehmen lässt,
3. entgegen § 5 Abs. 5 GlüStV für unerlaubtes Glücksspiel wirbt,
4. seinen Verpflichtungen nach § 6 Satz 2 und 3 GlüStV nicht nachkommt,
5. entgegen § 7 GlüStV seine Aufklärungspflichten nicht erfüllt,
6. als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen nicht in der in § 21 Abs. 5 Satz 2 oder § 22 Abs. 2 Satz 2 GlüStV bezeichneten Weise für die Einhaltung der Verbote nach § 21 Abs. 5 Satz 1 oder nach § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV Sorge trägt,
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 Nr. 4 GlüStV zuwiderhandelt,
8. entgegen § 16 Abs. 1 GlüStV den Reinertrag nicht für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet,
9. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 GlüStV nicht mindestens zwei Drittel der vereinnahmten Beträge an den Veranstalter weiterleitet oder
10. entgegen § 6 Abs. 4 eine Wettvermittlungsstelle betreibt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. die Glücksspielaufsichtsbehörde, die für die Erteilung der Erlaubnis zuständig ist,
2. im Übrigen das Landesverwaltungsamt.

§ 11  
Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Erlaubniserteilung, die Überwachung und die weiteren Aufgaben nach § 9 GlüStV und nach diesem Gesetz sind

1. das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium als oberste Glücksspielaufsichtsbehörde, soweit die Veranstaltung von staatlichen Glücksspielen nach § 2 Abs. 1 betroffen ist,
2. die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils im übertragenden Wirkungskreis als untere Glücksspielaufsichtsbehörde, sofern die Veranstaltung oder Vermittlung nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgeht; das ist in den Fällen des § 6 regelmäßig nicht anzunehmen,
3. im Übrigen das Landesverwaltungsamt als obere Glücksspielaufsichtsbehörde.

Hiervon unbeschadet gelten die Bestimmungen über länderübergreifende Zuständigkeiten nach dem Glücksspielstaatsvertrag.

(2) Die Glücksspielaufsichtsbehörden unterstützen die nach § 9a Abs. 1 bis 3 und § 19 Abs. 2 GlüStV zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden, das Glücksspielkollegium (§ 9a Abs. 5 Satz 1 GlüStV) und die Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Glücksspielaufsichtsbehörden sind verpflichtet, auf Verlangen erlangte Erkenntnisse der Finanzbehörde mitzuteilen, soweit die Erkenntnisse der Durchführung eines Verfahrens in Steuersachen dienen. Die Glücksspielaufsichtsrechtlichen Befugnisse bleiben hiervon unberührt.

#### § 12 Übergangsbestimmungen

(1) Erlaubnisse für Lotterien nach dem Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrags, die vor dem 1. Juli 2012 erteilt wurden, gelten, soweit im Bescheid nicht eine kürzere Frist festgelegt ist, bis zum 31. Dezember 2012 mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags und dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 2012 geltenden Fassung, abgesehen von den Erlaubnisanforderungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV Anwendung finden. Sie können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 aufgehoben werden.

(2) Bis zur Übernahme der Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV, längstens bis zum 1. Juli 2013, gilt § 7 in der vor dem 1. Juli 2012 geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass die Konzessionsnehmer für Sportwetten nach den §§ 4a bis 4e GlüStV in Verbindung mit § 10a GlüStV in Erfüllung der Aufgaben nach § 8 GlüStV an der Sperrdatei mitwirken."

5. Nach § 13 wird folgender neue § 14 eingefügt:

#### "§ 14 Verordnungsermächtigungen, Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Das für Glücksspielwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. von § 11 abweichende oder ergänzende Zuständigkeiten,
2. die Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem nach § 7, soweit dies nach der Errichtung der zentralen Sperrdatei durch das Land Hessen zur Vorbereitung der Übernahme nach § 29 Abs. 3 Satz 1 GlüStV erforderlich ist,
3. Einzelheiten zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten gesperrter Spieler sowie technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit, das zu einer Spielsperre führende Verfahren und die Rechte des Betroffenen,
4. eine Senkung oder Erhöhung der Zahl der Annahmestellen nach § 2 Abs. 5 und der Zahl der Wettvermittlungsstellen nach § 6 Abs. 1, soweit dies zur Erreichung der Ziele des § 1 erforderlich ist,
5. Einzelheiten sowie spezifische Aufgaben und Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherstellungspflicht des Veranstalters nach § 4 Abs. 3 Satz 3 GlüStV und
6. die Reduzierung der zugelassenen Anzahl der nach § 6 Abs. 3 zur Wettvermittlung im Nebengeschäft betriebenen Annahmestellen des Veranstalters

ters nach § 2 Abs. 1, soweit es zur Erreichung der Ziele des § 1 erforderlich ist, zu regeln.

(2) Das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium kann zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Verwaltungsvorschriften über das Erlaubnisverfahren nach § 4 Abs. 1 GlüStV, insbesondere zu Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen erlassen."

6. Der bisherige § 14 wird § 15.

#### **Artikel 4 Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes**

Das Thüringer Spielbankgesetz in der Fassung vom 15. April 2004 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 63), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

##### **§ 1 Zulassung von Spielbanken**

In Thüringen kann eine öffentliche Spielbank in Erfurt zugelassen werden."

2. § 9 a wird aufgehoben.

3. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Spielbankunternehmer entgegen § 8 Abs. 2, 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 Satz 1 GlüStV seinen Verpflichtungen zur Teilnahme am Sperrsystem nicht nachkommt. Bis zur Einrichtung der zentralen Sperrdatei (§ 23 Abs. 1 GlüStV) gelten die Verpflichtungen nach Satz 1 gegenüber den Teilnehmern am Sperrsystem nach § 9a in der vor dem 1. Juli 2012 geltenden Fassung."

4. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Bis zur Übernahme der Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV), längstens bis zum 1. Juli 2013, gilt § 9a in der vor dem 1. Juli 2012 geltenden Fassung des Gesetzes mit der Maßgabe fort, dass die Konzessionsnehmer für Sportwetten nach den §§ 4a bis 4e GlüStV in Verbindung mit § 10a GlüStV an der Sperrdatei mitwirken."

#### **Artikel 5 Thüringer Gesetz zur Regelung des gewerblichen Spiels (Thüringer Spielhallengesetz - ThürSpielhallenG -)**

##### **§ 1 Begriff der Spielhalle und ähnliche Unternehmen**

Eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens im stehenden Gewerbe, das ausschließ-

lich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung dient. Als Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gelten auch Erprobungsgeräte.

## § 2 Erlaubnis

(1) Wer ein Unternehmen nach § 1 betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag, für eine Dauer von nicht mehr als fünf Jahren erteilt. Es kann eine kürzere Frist vorgesehen werden, soweit dies zum Schutz der Jugend vor Gefährdungen, zur Verhinderung einer übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs, schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung oder einer sonst nicht zumutbaren Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer sonst im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung erforderlich ist. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Errichtung oder der Betrieb des Unternehmens nach § 1 den Anforderungen nach den §§ 3 oder 4 zuwiderlaufen würde.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach den §§ 3 oder 4 Abs. 1 rechtfertigen würden. Die Erlaubnis soll insbesondere widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 bis 8 rechtfertigen würden. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach den §§ 3 oder 4 Abs. 1 oder die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 18. August 1999 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung vorlagen. Die Erlaubnis soll insbesondere zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 bis 8 vorlagen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Jugend vor Gefährdungen, zur Verhinderung einer übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs, schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder einer sonst nicht zumutbaren Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer sonst im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(5) Wer ein Unternehmen nach § 1 durch einen Stellvertreter betreiben will, bedarf einer Stellvertretungserlaubnis; sie wird dem Erlaubnisinhaber nach Absatz 1 auf schriftlichen Antrag für einen bestimmten Stellvertreter erteilt. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Betreibt eine juristische Person ein Unternehmen nach § 1, so hat sie den Wechsel eines Vertretungsberechtigten der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(7) Widerspruch und Klage gegen Verwaltungsakte nach den Absätzen 3 bis 5 haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) Erlaubnisse und Genehmigungen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

### § 3

Anforderungen an Spielhallen und ähnliche Unternehmen

(1) Unternehmen nach § 1 müssen vorbehaltlich des Absatzes 3 einen Abstand von mindestens 500 m Luftlinie untereinander haben. Sie dürfen nicht im baulichen Verbund mit einem oder mehreren Unternehmen nach § 1 stehen, insbesondere nicht in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sein.

(2) Unternehmen nach § 1 sollen nicht in räumlicher Nähe von Einrichtungen erlaubt werden, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden.

(3) Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Ziele des § 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags vom 15. Dezember 2011 sowie der Lage des Einzelfalls zur Vermeidung unbilliger Härten des Antragstellers von der Maßgabe nach Absatz 1 Satz 1 abweichen. Ein Abstand von 400 m Luftlinie der Unternehmen voneinander darf hierbei jedoch nicht unterschritten werden.

(4) Unternehmen nach § 1 sind von ihrem äußeren Erscheinungsbild so zu gestalten, dass ein Einblick ins Innere der Räumlichkeiten von außen nicht möglich ist. Das äußere Erscheinungsbild darf nicht mit auffälliger Werbung oder sonstigen Werbemitteln gestaltet sein, von denen ein Aufforderungs- oder Anreizcharakter zum Spielen ausgeht.

(5) Die Räumlichkeiten eines Unternehmens nach § 1 müssen so gestaltet sein, dass sie geeignet sind, das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern. Insbesondere muss die Aufsicht des Unternehmens nach § 1 von ihrem regelmäßigen Aufenthaltsort aus, auch unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen, alle Spielgeräte einsehen und Spieler beobachten können.

(6) In räumlicher Verbindung zu Unternehmen nach § 1 darf der Inhaber der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 das Aufstellen von Geldausgabeautomaten oder anderen Geräten, mit deren Hilfe sich der Spieler Geld beschaffen kann, nicht ermöglichen oder begünstigen.

(7) In den Räumlichkeiten eines Unternehmens nach § 1 sind

1. der Abschluss von Wetten und
2. das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen Glücksspiel im Internet ermöglicht werden, unzulässig.

(8) Als Bezeichnung des Unternehmens nach § 1 ist lediglich das Wort "Spielhalle" zulässig.

## § 4

## Anforderungen an die Ausübung des Gewerbes

(1) Der Betreiber eines Unternehmens nach § 1 muss die Gewähr bieten, zuverlässig zu sein. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt insbesondere nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrags auf Erlaubniserteilung nach § 2 Abs. 1 wegen eines Verbrechens, Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Betrugs, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel, Vergehen oder Verbrechen nach dem Betäubungsmittelgesetz in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358) oder Vergehen nach § 27 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) jeweils in der jeweils geltenden Fassung rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der Betrieb eines Unternehmens nach § 1 darf keine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lassen.

(3) Während der Öffnungszeiten ist sicherzustellen, dass in dem Unternehmen nach § 1 ausreichendes Aufsichtspersonal dauerhaft anwesend ist.

(4) Während der Öffnungszeiten ist in Unternehmen nach § 1 sicherzustellen, dass Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens und Informationen zu Angeboten und Kontaktdaten von qualifizierten Beratungsstellen deutlich sichtbar ausgelegt sind.

(5) Der Betreiber eines Unternehmens nach § 1 ist verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat er über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von ihm angebotenen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit, das Verbot der Spielteilnahme Minderjähriger und über Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Des Weiteren hat er

1. ein Sozialkonzept nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln oder von öffentlich geförderten Suchthilfeeinrichtungen zu übernehmen, laufend zu verbessern, vorzuhalten und umzusetzen, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Spiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen,
2. die für die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Personen zu benennen,
3. die Vorgaben des Anhangs "Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht" zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zu erfüllen und
4. den Nachweis über die Schulung des Personals zu erbringen.

Das für Gesundheit zuständige Ministerium prüft die Sozialkonzepte und die vorgelegten Berichte hinsichtlich der Umsetzung der im Satz 3 genannten Maßnahmen. Das für Gesundheit zuständige Ministerium kann eine unabhängige anerkannte Fachstelle der Suchtprävention und

Hilfe im Themenfeld Glücksspielsucht mit dieser Prüfung beauftragen.

(6) Der Betreiber eines Unternehmens nach § 1 hat den Spielern vor der Spielteilnahme, durch deutlich sichtbaren Aushang, die relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Spielerrelevante Informationen sind insbesondere: alle Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind,

1. die Höhe aller Gewinne,
2. ob und wo alle Gewinne veröffentlicht werden,
3. der Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz (Auszahlungsquote),
4. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten,
5. soweit gegeben der Annahmeschluss zur Teilnahme,
6. Informationen über den Zufallsmechanismus, der der Generierung der zufallsabhängigen Spielergebnisse zugrunde liegt,
7. ob und wie die Gewinne zwischen den Gewinnern aufgeteilt werden,
8. die Ausschlussfrist bis wann Gewinner Anspruch auf ihren Gewinn erheben müssen,
9. den Namen des Erlaubnisinhabers nach § 2 Abs. 1 sowie seine Kontaktdaten wie Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon,
10. soweit vorhanden, die Handelsregisternummer,
11. wie der Spieler Beschwerden vorbringen kann und
12. das Datum der ausgestellten Erlaubnis nach § 2 Abs. 1.

(7) Werbung für ein Unternehmen nach § 1 darf

1. nicht im Fernsehen, im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen betrieben werden,
2. sich nicht an Minderjährige oder an von Spielsucht Gefährdete richten und
3. nicht irreführend, insbesondere im Hinblick auf Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne, sein.

(8) In Unternehmen nach § 1, in denen mehr als zwei Spielgeräte im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienenden Geräte aufgestellt sind, dürfen keine Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

(9) Für einen Stellvertreter nach § 2 Abs. 5 gelten die Absätze 1, 5 und 6 entsprechend.

## § 5

### Auskunft und Nachschau

(1) Der Betreiber eines Unternehmens nach § 1 oder sein Stellvertreter (Betroffener) hat den Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

(2) Die Beauftragten sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume des Betroffenen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können

die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Betroffenen dienen.

(3) Der Betroffene kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

#### § 6 Sperrzeit und Spielverbotstage

(1) Die Sperrzeit für Unternehmen nach § 1 beginnt um 1.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

(2) An den nach dem Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils geltenden Fassung mit erhöhtem Schutz versehenen Tagen dürfen Unternehmen nach § 1 nicht geöffnet werden und das Spielen ist verboten.

(3) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden. Zuständig für den Erlass der Rechtsverordnung ist die zuständige Behörde.

(4) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Unternehmen nach § 1 die Sperrzeit durch Verwaltungsakt festgesetzt, verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden. Die Verkürzung der Sperrzeit kann entweder durch das Hinausschieben ihres Beginns oder durch die Vorverlegung ihres Endes oder durch eine Kombination von beiden erfolgen. Eine Verkürzung der Sperrzeit unter eine Gesamtdauer von drei Stunden ist nicht zulässig.

(5) Die Verkürzung und die Aufhebung der Sperrzeit können nur befristet oder widerruflich, die Verlängerung der Sperrzeit kann befristet oder unbefristet erfolgen. In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden. Eine Entscheidung über die Verlängerung, die Verkürzung oder die Aufhebung der Sperrzeit bedarf der Schriftform. Die Belange der betroffenen Gemeinden sind angemessen zu berücksichtigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Unternehmen, in denen nach Art einer Spielhalle ausschließlich Unterhaltungsspielgeräte bereitgehalten werden.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 oder 5 ein Unternehmen nach § 1 ohne Erlaubnis betreibt,
  2. einer vollziehbaren Auflage nach § 2 Abs. 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  3. den Wechsel eines Vertretungsberechtigten nach § 2 Abs. 6 nicht anzeigt,
  4. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Einblick in das Innere der Räumlichkeiten von außen ermöglicht,

5. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 Werbung betreibt, von der ein Aufforderungs- oder Anreizcharakter zum Spielen ausgeht,
6. entgegen § 3 Abs. 7 Nr. 1 den Abschluss von Wetten ermöglicht,
7. entgegen § 3 Abs. 7 Nr. 2 Geräte zum Glücksspiel im Internet aufstellt oder betreibt,
8. entgegen § 3 Abs. 8 ein Unternehmen nach § 1 anders als "Spielhalle" bezeichnet,
9. entgegen § 4 Abs. 3 nicht sicherstellt, dass ausreichendes Aufsichtspersonal dauerhaft anwesend ist,
10. als Betreiber eines Unternehmens nach § 1 oder als dessen Stellvertreter die in § 4 Abs. 4 vorgeschriebenen Unterlagen nicht deutlich sichtbar auslegt,
11. entgegen § 4 Abs. 5 seiner Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommt, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen, insbesondere ein Sozialkonzept zu entwickeln, sein Personal zu schulen, über die Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzepts zu berichten und Nachweise über die Schulung des Personals zu erbringen,
12. als Betreiber eines Unternehmens nach § 1 oder als dessen Stellvertreter die in § 4 Abs. 6 vorgesehene Aufklärung nicht oder nicht richtig vornimmt,
13. entgegen § 4 Abs. 7 wirbt oder
14. entgegen § 4 Abs. 8 Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht oder
15. als Betreiber eines Unternehmens nach § 1 oder als dessen Stellvertreter nach den §§ 1 oder 6 Abs. 3 duldet, dass ein Gast innerhalb der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt oder zulässt, dass an den Spielverbotstagen das Unternehmen nach § 1 geöffnet ist oder dort gespielt wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

#### § 8 Zuständigkeiten

Zuständige Behörde nach diesem Gesetz sind die unteren Gewerbebehörden nach § 1 Abs. 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung. Sie sind ebenfalls zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7.

#### § 9 Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen in Vollzug dieses Gesetzes können die Grundrechte auf

1. Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 35 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen),
  2. Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und
  3. Gewährleistung des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes, Artikel 34 der Verfassung des Freistaats Thüringen)
- eingeschränkt werden.

§ 10  
Übergangsbestimmungen

(1) § 33i der Gewerbeordnung ist für Erlaubnisse für Unternehmen nach § 1 letztmalig bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 anzuwenden.

(2) Für den Betrieb eines Unternehmens nach § 1 ist für Inhaber von Erlaubnissen,

1. die vor dem 28. Oktober 2011 nach § 33i der Gewerbeordnung erteilt wurden, nach dem 30. Juni 2017 zusätzlich eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 erforderlich; die zuständige Behörde kann für einen hierüber hinausgehenden Zeitraum von bis zu fünf Jahren von einzelnen Anforderungen der §§ 3 und 4 befreien, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist,
2. die nach dem 28. Oktober 2011 bis zum 30. Juni 2012 nach § 33i der Gewerbeordnung erteilt wurden, nach dem 30. Juni 2013 zusätzlich eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 erforderlich.

(3) Für Erlaubnisse, die nach § 33i der Gewerbeordnung erteilt wurden, können Auflagen und Bedingungen nach dem 30. Juni 2012 entsprechend § 2 Abs. 4 aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(4) Im Übrigen finden die Gewerbeordnung und die Spielverordnung in der Fassung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf diesen Rechtsgrundlagen erlassene Vorschriften weiterhin Anwendung soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.

§ 11  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**Artikel 6**  
**Änderung des Thüringer Gaststättengesetzes**

Das Thüringer Gaststättengesetz vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort "Personen" durch die Worte "einem bestimmten Personenkreis" ersetzt.
2. Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"§ 2  
Anzeige

(1) Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat die nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung zu erstattende Anzeige der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebs zu erstatten. Über die Anzeige hinaus, sind der zuständigen Behörde binnen gleicher Frist die Art der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke sowie die Betriebsart anzuzeigen.

(2) Gleichzeitig mit der Anzeige nach Absatz 1 hat der Anzeigende den Nachweis zu erbringen, dass ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt sind. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde weitere Unterlagen fordern, die zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zwingend erforderlich sein können. Von der Vorlage der Unterlagen soll im Einzelfall abgesehen werden, wenn der Gewerbetreibende eine Bescheinigung über eine Zuverlässigkeitsprüfung vorlegt, die nicht älter als ein Jahr ist.

(3) Können die Nachweise nach Absatz 2 nicht erbracht werden, weil der Gewerbetreibende nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemeldet ist, hat er einen Nachweis seines Wohnsitzlandes zu erbringen, dass ihm die Tätigkeit als Gastwirt nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, dass gegen ihn kein Insolvenzverfahren eröffnet ist und gegen ihn keine Vorstrafen vorliegen.

(4) Die Frist des Absatzes 1 beginnt mit der vollständigen Vorlage der Unterlagen nach Absatz 2 oder Absatz 3. In begründeten Fällen kann auf Antrag die zuständige Behörde zur Vermeidung unbilliger Härten des Gewerbetreibenden von der Beachtung der Frist nach Absatz 1 absehen. Beginnt der Gewerbetreibende den Betrieb vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 ohne die Bestätigung einer Fristverkürzung durch die zuständige Behörde, so kann die Fortsetzung des Betriebs von der zuständigen Behörde untersagt werden.

(5) Wer eine Veranstaltung mit der nicht unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken durchführen will, hat dies spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat neben den personenbezogenen Angaben auch Angaben über die Art der Veranstaltung, die Dauer, die Art der Speisen und Getränke, welche abgegeben werden sollen, sowie die Namen und Anschriften desjenigen, der für die Dauer der Veranstaltung diese nicht unentgeltlich abgibt, zu enthalten. Absatz 4 gilt entsprechend. Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

(6) Im Fall des Wechsels eines gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(7) Die zuständige Behörde hat Anzeigen nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung unverzüglich an die zuständige Bauaufsichtsbehörde sowie die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Behörde, jeweils ohne die Daten zu den Feldnummern 8, 10, 27 bis 31 und 33 der Anzeige zu übermitteln. Anzeigen nach Absatz 5 sind darüber hinaus dem jeweils zuständigen Finanzamt sowie der für die Veranstaltung örtlich zuständigen Polizeiinspektion zu übermitteln.

(8) Absatz 2 gilt nicht für

1. das Verabreichen von alkoholfreien Getränken,
2. das Verabreichen unentgeltlicher Kostproben oder
3. das Anbieten alkoholfreier Getränke aus Automaten.

(9) Die Verfahren nach den Absätzen 1 bis 6 können über eine einheitliche Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes.

### § 3

#### Zuverlässigkeitsprüfung

Die zuständige Behörde hat unverzüglich nach Vorliegen aller Unterlagen nach § 2 Abs. 1 bis 3 die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden von Amts wegen zu überprüfen. Dies gilt nicht für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 5 sowie für Betriebe nach § 2 Abs. 8."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "der" durch das Wort "die" ersetzt.

5. Die §§ 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

### "§ 9

#### Anwendbarkeit anderer Vorschriften

(1) Soweit nicht in diesem Gesetz besondere Bestimmungen getroffen worden sind, finden auf die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Gewerbebetriebe die Bestimmungen der Gewerbeordnung und die auf deren Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften Anwendung.

(2) Werden in Gaststätten Spielgeräte im Sinne des § 1 des Thüringer Spielhallengesetzes aufgestellt, sind § 3 Abs. 5 bis 7, § 4 Abs. 2 bis 7 des Thüringer Spielhallengesetzes (ThürSpielhallenG) entsprechend anzuwenden.

(3) Sind in Gaststätten Spielgeräte im Sinne des § 1 ThürSpielhallenG aufgrund einer vor dem 28. Oktober 2011 erteilten und gültigen Erlaubnis aufgestellt, sind § 3 Abs. 5 bis 7 und § 4 Abs. 2 bis 7 ThürSpielhallenG ab dem 1. Juli 2017 anzuwenden.

(4) Sind in Gaststätten Spielgeräte im Sinne des § 1 ThürSpielhallenG aufgrund einer nach dem 28. Oktober 2011 aber vor dem 1. Juli 2012 erteilten und gül-

tigen Erlaubnis aufgestellt, sind § 3 Abs. 5 bis 7 und § 4 Abs. 2 bis 7 ThürSpielhallenG ab dem 1. Juli 2013 anzuwenden.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 sowie 5 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
2. seiner Nachweispflicht nach § 2 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. entgegen § 4 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, den Zutritt zu den für den Betrieb genutzten Grundstücken und Räumen nicht gestattet oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht gewährt,
4. gegen die Festlegungen des § 5 Abs. 1 bis 3 verstößt,
5. einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 5 Satz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
6. über den in § 6 erlaubten Umfang hinaus Waren abgibt oder Leistungen erbringt,
7. einer Anordnung oder Untersuchung nach § 7 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
8. einem Verbot nach § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt,
9. dem Verbot des § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 8 Abs. 3 keine alkoholfreien Getränke verabreicht oder nicht mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk anbietet,
11. seinen Verpflichtungen nach § 9 Abs. 2 bis 4 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 9 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, alle übrigen Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden."

6. In § 13 Abs. 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 1. Juli 2013 außer Kraft" gestrichen.

#### **Artikel 7 Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes**

In Artikel 2 Abs. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 63) werden die Worte "und mit Ablauf des 31. März 2016 außer Kraft" gestrichen.

#### **Artikel 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 3 bis 7 am 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 tritt Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen des Thüringer Glücksspielwesens vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243) außer Kraft.

**Erster Staatsvertrag  
zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland  
(Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV)<sup>1</sup>**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt und  
der Freistaat Thüringen  
(im Folgenden: "die Länder" genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1  
Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland  
(Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) vom 15.12.2011**

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Ziele des Staatsvertrages**

Ziele des Staatsvertrages sind gleichrangig

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und
5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstellen und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen vorgesehen, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotentialen Rechnung zu tragen.

**§ 2  
Anwendungsbereich**

(1) Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen.

(2) Für Spielbanken gelten nur die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 1 bis 4, §§ 5 bis 8, 20 und 23 sowie die Vorschriften des Neunten Abschnitts.

(3) Für Spielhallen, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten nur die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 1, 3 und 4, §§ 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Siebten und Neunten Abschnitts. Als Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gelten auch Erprobungsgeräte.

(4) Für Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe) und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten nur die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 3 und 4, §§ 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Neunten Abschnitts.

(5) Für Pferdewetten gelten nur die §§ 1 bis 3, 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Achten und Neunten Abschnitts.

(6) Für Gewinnspiele im Rundfunk (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages) gilt nur § 8a des Rundfunkstaatsvertrages.

**§ 3  
Begriffsbestimmungen**

(1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses sind Glücksspiele. Sportwetten sind Wetten zu festen Quoten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen. Pferdewetten sind Wetten aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde.

(2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

<sup>1</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

(3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Auspielung).

(4) Veranstaltet und vermittelt wird ein Glücksspiel dort, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird.

(5) Annahmestellen und Lottereeinnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 und 3 eingegliederte Vermittler.

(6) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Annahmestelle, Lottereeinnehmer oder Wettvermittlungsstelle zu sein,

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
  2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter - selbst oder über Dritte - vermittelt,
- sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.

(7) Eine Spielhalle ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1, der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202; zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2258) oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient.

#### § 4

##### Allgemeine Bestimmungen

(1) Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) sowie die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel sind verboten.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Veranstalten oder das Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft. Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln nach diesem Staatsvertrag nicht erlaubter Glücksspiele erteilt werden. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen durch die Glücksspielaufsichtsbehörden in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben durchgeführt werden.

(4) Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist verboten.

(5) Abweichend von Absatz 4 können die Länder zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet erlauben, wenn keine Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 vorliegen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet.
2. Der Höchstesatz je Spieler darf grundsätzlich einen Betrag von 1 000 Euro pro Monat nicht übersteigen. In der Erlaubnis kann zur Erreichung der Ziele des § 1 ein abweichender Betrag festgesetzt werden. Gewinne dürfen nicht mit Einsätzen der Spieler verrechnet werden. Die Beachtung des Kreditverbots ist sichergestellt. Bei der Registrierung sind die Spieler dazu aufzufordern, ein individuelles tägliches, wöchentliches oder monatliches Einzahlungs- oder Verlustlimit festzulegen (Selbstlimitierung). Darüber hinaus ist den Spielern zu jeder Zeit die Möglichkeit einzuräumen, tägliche, wöchentliche oder monatliche Einzahlungs- und Verlustlimits neu festzulegen. Will ein Spieler das Einzahlungs- oder Verlustlimit erhöhen, so wird die Erhöhung erst nach einer Schutzfrist von sieben Tagen wirksam. Wenn Einzahlungs- oder Verlustlimits verringert werden, greifen die neuen Limits für neue Spieleinsätze sofort.
3. Besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung sind ausgeschlossen.
4. Ein an die besonderen Bedingungen des Internets angepasstes Sozialkonzept nach § 6 ist zu entwickeln und einzusetzen; seine Wirksamkeit ist wissenschaftlich zu evaluieren.
5. Wetten und Lotterien werden weder über dieselbe Internetdomain angeboten noch wird auf andere Glücksspiele verwiesen oder verlinkt.

(6) Die Veranstalter und Vermittler von Lotterien und Sportwetten im Internet haben der Geschäftsstelle und dem Glücksspielkollegium vierteljährlich die Zahl der Spieler und die Höhe der Einsätze jeweils geordnet nach Spielen und Ländern zum Zwecke der Evaluierung zu übermitteln.

#### § 4a

##### Konzession

(1) Soweit § 10 Abs. 6, insbesondere im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel für Sportwetten, nicht anwendbar ist, dürfen die dort den Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 und 3 vorbehaltenen Glücksspiele nur mit einer Konzession veranstaltet werden. § 4 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Konzession wird für alle Länder von der zuständigen Behörde für eine in der Bekanntmachung (§ 4b Abs. 1) festzulegende Dauer erteilt. Auf die Erteilung der Konzession besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Zahl der Konzessionen ist zur Erreichung der Ziele des § 1 zu beschränken. Sie kann aufgrund von Ergebnissen der Evaluierung sowie einer wissenschaftlichen Untersuchung oder der Bewertung des Fachbeirats entsprechend § 9 Abs. 5 durch einen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen festgelegt, erhöht oder gesenkt werden, um die Erreichung der Ziele des § 1 besser zu gewährleisten.

(4) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn

1. (erweiterte Zuverlässigkeit)

- a) die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse beim Konzessionsnehmer vollständig offengelegt sind; bei Personengesellschaften sind die Identität und die Adressen aller Gesellschafter, Anteilseigner oder sonstiger Kapitalgeber, bei juristischen Personen des Privatrechts von solchen, die mehr als fünf v. H. des Grundkapitals halten oder mehr als fünf v. H. der Stimmrechte ausüben, sowie generell alle Treuhandverhältnisse anzugeben;
- b) der Konzessionsnehmer und die von ihm beauftragten verantwortlichen Personen die für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen und die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spieler sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird; bei juristischen Personen und Personengesellschaften müssen alle vertretungsbefugten Personen die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen;
- c) die rechtmäßige Herkunft der für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel dargelegt ist;

2. (Leistungsfähigkeit)

- a) der Konzessionsnehmer über genügend Eigenmittel für eine dauerhafte Geschäftstätigkeit verfügt und zugleich Gewähr für ein einwandfreies Geschäftsverhalten bietet;
- b) die Wirtschaftlichkeit des beabsichtigten Glücksspielangebots unter Berücksichtigung der Abgaben dargelegt ist;
- c) die erforderlichen Sicherheitsleistungen vorbereitet und die zum weitergehenden Schutz der Spieler notwendigen Versicherungen abgeschlossen sind;

3. (Transparenz und Sicherheit des Glücksspiels)

- a) die Transparenz des Betriebs sichergestellt sowie gewährleistet ist, dass eine Überwachung des Vertriebsnetzes jederzeit möglich ist und nicht durch Dritte oder am Betrieb Beteiligte vereitelt werden kann;
- b) der Konzessionsnehmer einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat;
- c) der Konzessionsnehmer, sofern er über keinen Sitz im Inland verfügt, der zuständigen Behörde einen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten im Inland benennt, der die Zuverlässigkeit im Sinne von Nummer 1 Buchst. b besitzt;
- d) bei Angeboten im Internet auf der obersten Stufe eine Internetdomäne ".de" errichtet ist;
- e) der Konzessionsnehmer für alle Spiel- und Zahlungsvorgänge in Deutschland eine eigene Buchführung einrichtet und spielbezogene Zahlungsvorgänge über ein Konto im Inland oder bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beherrschten Kreditinstitut abwickelt;
- f) der Konzessionsnehmer Schnittstellen zur Prüfung aller Spielvorgänge in Echtzeit zur Verfügung stellt und

- g) gewährleistet ist, dass vom Spieler eingezahlte Beträge unmittelbar nach Eingang der Zahlung beim Erlaubnisinhaber auf dem Spielkonto gutgeschrieben werden, ein etwaiges Guthaben dem Spieler auf Wunsch jederzeit ausgezahlt wird, die auf den Spielkonten deponierten Kundengelder vom sonstigen Vermögen getrennt verwaltet und nicht zum Risikoausgleich verwendet werden, sowie das gesamte Kundenguthaben jederzeit durch liquide Mittel gedeckt ist.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4b

Konzessionsverfahren, Auswahlkriterien

(1) Die Konzession wird nach Aufruf zur Bewerbung und Durchführung eines transparenten, diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens erteilt. Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Europäischen Union mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Bewerbungen zu veröffentlichen.

(2) Die Bewerbung bedarf der Schriftform. Sie muss alle Angaben, Auskünfte, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache enthalten, die in der Bekanntmachung bezeichnet sind, welche für die Prüfung der Voraussetzungen nach § 4a Abs. 4 erforderlich sind und die Auswahl nach Absatz 5 ermöglichen. Dazu gehören insbesondere:

1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Bewerber und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sowie Angaben über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten; gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person; daneben sind der Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Bewerbers sowie Vereinbarungen, die zwischen an dem Bewerber unmittelbar oder mittelbar Beteiligten bestehen und sich auf die Veranstaltung von Glücksspielen beziehen, vorzulegen,
2. eine Darstellung der Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der sonstigen öffentlichen Belange unter besonderer Berücksichtigung der IT- und Datensicherheit (Sicherheitskonzept),
3. ein Sozialkonzept einschließlich der Maßnahmen zur Sicherstellung des Ausschlusses minderjähriger und gesperrter Spieler,
4. eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Abgabepflichten (Wirtschaftlichkeitskonzept),
5. eine Erklärung der Übernahme der Kosten für die Überprüfung des Sicherheits-, Sozial- und Wirtschaftlichkeitskonzepts und, soweit erforderlich, sonstiger Unterlagen durch einen von der zuständigen Behörde beigezogenen Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer,
6. eine Verpflichtungserklärung des Bewerbers, weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland zu veranstalten oder zu vermitteln und
7. eine Erklärung des Bewerbers, dass die vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Nachweise und Unterlagen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen und Unterlagen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die Anforderungen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Unterlagen sind auf Kosten des Antragstellers in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Bewerber zur Prüfung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen unter Fristsetzung zur Ergänzung und zur Vorlage weiterer Angaben, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache auffordern. Sie ist befugt, Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, insbesondere zu den Voraussetzungen nach § 4a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c, abzufragen. Ist für die Prüfung im Konzessionsverfahren ein Sachverhalt bedeutsam, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereiches dieses Staatsvertrages bezieht, so hat der Bewerber diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Er hat dabei alle für ihn bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Der Bewerber kann sich nicht darauf berufen, dass er Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn er sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung seiner Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können.

(4) Die im Rahmen des Konzessionsverfahrens Auskunft- und Vorlagepflichtigen haben jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Bewerbung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen und geplante Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen während des Konzessionsverfahrens der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern ist insbesondere danach zu treffen, welcher Bewerber nach Beurteilung der zuständigen Behörde am besten geeignet ist,

1. bei der Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen die Erreichung der Ziele des § 1, insbesondere den Schutz der Spieler und der Jugendlichen, zu gewährleisten,
2. weitgehende Informations-, Einwirkungs- und Kontrollbefugnisse der zuständigen Behörden sicherzustellen,
3. seine nachhaltige finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen,
4. einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten und
5. eine Erfüllung der Abgabepflichten zu gewährleisten.

#### § 4c

##### Konzessionserteilung

(1) Die Konzession wird schriftlich erteilt. Sie darf nur nach Zustimmung der zuständigen Behörde einem Dritten übertragen oder zur Ausübung überlassen werden.

(2) In der Konzession sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen festzulegen, die zur dauernden Sicherstellung der Konzessionsvoraussetzungen sowie zur Einhaltung und Überwachung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden und im Angebot übernommenen Pflichten erforderlich sind.

(3) Die Erteilung der Konzession setzt voraus, dass der Konzessionsnehmer zur Sicherstellung von Auszahlungsansprüchen der Spieler und von staatlichen Zahlungsansprüchen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines Kreditinstituts mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbringt. Die Sicherheitsleistung beläuft sich auf fünf Millionen Euro. Sie kann von der Behörde, die die Konzession erteilt, bis zur Höhe des zu erwartenden Durchschnittsumsatzes zweier Wochen, maximal auf 25 Millionen Euro, erhöht werden.

#### § 4d

##### Konzessionsabgabe

(1) Es wird eine Konzessionsabgabe erhoben. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, diese an die zuständige Behörde des Landes Hessen zu entrichten.

(2) Die Konzessionsabgabe beträgt fünf v. H. des Spieleinsatzes. Sie wird von der zuständigen Behörde nach Absatz 1 vereinnahmt, gesondert ausgewiesen und nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Sie ist in den Anlagen zum jeweiligen Haushaltsplan gesondert auszuweisen.

(3) Der Konzessionsnehmer hat der zuständigen Behörde nach Absatz 1 spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Ablauf eines Kalendermonats die in diesem Kalendermonat erzielten Spieleinsätze mitzuteilen und die daraus berechnete monatliche Konzessionsabgabe zu entrichten.

(4) Auf Antrag eines Konzessionsnehmers kann die zuständige Behörde nach Absatz 1 die Abrechnung zum Ende eines Quartals zulassen. Der Konzessionsnehmer hat zu diesem Termin die erzielten Spieleinsätze mitzuteilen und die daraus berechnete Konzessionsabgabe zu entrichten.

(5) Der Konzessionsnehmer hat der zuständigen Behörde nach Absatz 1 auf Verlangen seine Bücher und Aufzeichnungen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Höhe der Konzessionsabgabe erforderlich sind.

(6) Zur Sicherung der Ansprüche auf Zahlung der Konzessionsabgabe kann die zuständige Behörde nach Absatz 1 vom Konzessionsnehmer Sicherheit in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft verlangen. Anstelle der Bürgschaft kann auch eine gleichwertige Sicherheit anderer Art geleistet werden.

(7) Vom Konzessionsnehmer in Ausübung der Konzession gezahlte Steuern auf der Grundlage des Rennwett- und Lotteriegesetzes sind auf die Konzessionsabgabe anzurechnen.

(8) Auf die Konzessionsabgabe sind ergänzend die Vorschriften der Abgabenordnung über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 bis 148), über Steuererklärungen (§§ 149 bis 153), über die Steuerfestsetzung (§§ 155 bis 168), über die Festsetzungsverjährung (§ 169 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3, §§ 170 und 171), über die Bestandskraft (§§ 172 bis 177), über das Erhebungsverfahren (§§ 218 bis 222, 224, 234, 240 bis 248),

über die Vollstreckung (§§ 249 bis 346) und des Umsatzsteuergesetzes über Aufzeichnungspflichten (§ 22) sinngemäß anzuwenden.

#### § 4e

##### Konzessionspflichten; Aufsichtliche Maßnahmen

(1) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erteilung der Konzession maßgeblichen Umstände unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. § 4b Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Die Aufhebung eines Vertretungsverhältnisses nach § 4a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c erlangt gegenüber den zuständigen Behörden erst durch die Bestellung eines neuen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten und schriftliche Mitteilung Wirksamkeit.

(2) Bei Personengesellschaften ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen, bei juristischen Personen nur solche, die mehr als fünf v. H. des Grundkapitals oder des Stimmrechts betreffen, der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der Konzessionsnehmer und die an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten. Die Veränderungen dürfen nur dann von der zuständigen Behörde als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen eine Konzession erteilt werden könnte. Wird eine geplante Veränderung vollzogen, die nicht nach Satz 3 als unbedenklich bestätigt werden kann, ist die Konzession zu widerrufen; das Nähere des Widerrufs richtet sich nach Landesrecht. Unbeschadet der Anzeigepflichten nach Satz 1 ist der Konzessionsnehmer und die an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Behörde gegenüber eine Erklärung darüber abzugeben, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist.

(3) Der Konzessionsnehmer hat abweichend von Nummer 1 Buchst. b des Anhangs ("Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht") jährlich zu berichten. Die Richtigkeit der Erhebung und Übermittlung der Daten kann in regelmäßigen Abständen durch eine unabhängige Stelle überprüft werden. Mit dem Bericht ist auch der Prüfbericht einer geeigneten externen und unabhängigen Stelle über die Einhaltung der technischen Standards und die Wirksamkeit der im Sicherheitskonzept vorgesehenen und in der Konzession vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen vorzulegen. Auf Anforderung der zuständigen Behörde hat der Konzessionsnehmer zudem Kontodaten zur Verfügung zu stellen, soweit die Umsätze nicht über ein inländisches Konto abgewickelt werden.

(4) Verletzt ein Konzessionsnehmer eine nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 bestehende Mitteilungspflicht, die nach § 4c Abs. 2 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen der Konzession oder eine nach § 4d bestehende Pflicht, kann die zuständige Behörde ihn unter Setzung einer angemessenen Frist zur Einhaltung der Pflichten auffordern. Werden nach Ablauf der Frist die Pflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:

1. öffentliche Abmahnung mit erneuter Fristsetzung,
2. Aussetzung der Konzession für drei Monate,

3. Reduzierung der Dauer der Konzession um ein Viertel der gesamten Laufzeit oder

4. Widerruf der Konzession.

Gleiches gilt für den Fall, dass der Konzessionsnehmer selbst oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages unerlaubte Glücksspiele veranstaltet oder vermittelt. Die § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder bleiben anwendbar. § 9 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden.

#### § 5

##### Werbung

(1) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel ist an den Zielen des § 1 auszurichten.

(2) Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Irreführende Werbung für öffentliches Glücksspiel, insbesondere solche, die unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält, ist verboten.

(3) Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen (§ 7 des Rundfunkstaatsvertrages), im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen verboten. Davon abweichend können die Länder zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Werbung für Lotterien und Sport- und Pferdewetten im Internet und im Fernsehen unter Beachtung der Grundsätze nach den Absätzen 1 und 2 erlauben. Werbung für Sportwetten im Fernsehen unmittelbar vor oder während der Live-Übertragung von Sportereignissen auf dieses Sportereignis ist nicht zulässig. § 9a ist anzuwenden.

(4) Die Länder erlassen gemeinsame Richtlinien zur Konkretisierung von Art und Umfang der nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubten Werbung (Werberichtlinie). Sie stützen sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Wirkung von Werbung auf jugendliche sowie problematische und pathologische Spieler. Vor Erlass und wesentlicher Änderung der Werberichtlinie ist den beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 9a Abs. 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden. Die Werberichtlinie ist in allen Ländern zu veröffentlichen.

(5) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.

#### § 6

##### Sozialkonzept

Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, ihr Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs "Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht" zu erfüllen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.

§ 7  
Aufklärung

(1) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben den Spielern vor der Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, sowie über die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Als spielrelevante Informationen kommen insbesondere in Betracht:

1. alle Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind,
  2. die Höhe aller Gewinne,
  3. wann und wo alle Gewinne veröffentlicht werden,
  4. der Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz (Auszahlungsquote),
  5. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten,
  6. der Annahmeschluss der Teilnahme,
  7. das Verfahren, nach dem der Gewinner ermittelt wird, insbesondere die Information über den Zufallsmechanismus, der der Generierung der zufallsabhängigen Spielergebnisse zugrunde liegt,
  8. wie die Gewinne zwischen den Gewinnern aufgeteilt werden,
  9. die Ausschlussfrist, bis wann Gewinner Anspruch auf ihren Gewinn erheben müssen,
  10. der Name des Erlaubnisinhabers sowie seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),
  11. die Handelsregisternummer (soweit vorhanden),
  12. wie der Spieler Beschwerden vorbringen kann und
  13. das Datum der ausgestellten Erlaubnis.
- Spieler und Behörden müssen leichten Zugang zu diesen Informationen haben.

(2) Lose, Spielscheine, Spielquittungen und vergleichbare Bescheinigungen müssen Hinweise auf die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.

§ 8  
Spieler Sperre

(1) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht wird ein übergreifendes Sperrsystem (§ 23) unterhalten.

(2) Spielbanken und Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

(3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Veranstalter teilen die Sperre dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.

(4) Die Veranstalter haben die in § 23 Abs. 1 genannten Daten in eine Sperrdatei einzutragen. Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.

(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat.

(6) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht sind die Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet, an dem übergreifenden Sperrsystem (§ 23) mitzuwirken. Zu diesem Zweck übermitteln die Vermittler die bei ihnen eingereichten Anträge auf Selbstsperrungen unverzüglich an den Veranstalter nach § 10 Abs. 2, in dessen Geltungsbereich der Spieler seinen Wohnsitz hat.

**Zweiter Abschnitt**  
**Aufgaben des Staates**

§ 9  
Glücksspielaufsicht

(1) Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder auf Grund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere

1. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung im Rahmen des Satzes 1 erforderlich sind, sowie zum Zwecke dieser Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten die Geschäftsräume und -grundstücke betreten, in denen öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird,
2. Anforderungen an die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts stellen,
3. die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen und
4. den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen.

Sofern unerlaubtes Glücksspiel in mehreren Ländern veranstaltet oder vermittelt wird oder dafür in mehreren Ländern geworben oder in sonstiger Weise gegen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen im Sinne des Satzes 1 verstoßen wird, kann jedes betroffene Land die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, auch mit Wirkung für das betroffene Land die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall zu erlassen und zu vollstrecken. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des ermächtigten Landes.

(2) Widerspruch und Klage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung. Im Falle der Vollstreckung von Anordnungen nach Absatz 1 mittels Zwangsgeld soll dieses das wirtschaftliche Interesse, das der Pflichtige an der Vornahme oder am Unterbleiben der Handlung hat, erreichen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht

aus, so kann es überschritten werden. Das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

(3) Die Länder arbeiten bei der Glücksspielaufsicht zusammen; sie können auch mit den zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammenarbeiten und zu diesem Zweck Daten austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Soweit nach diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, stimmen die Länder die Erlaubnisse für die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter im Benehmen ab.

(4) Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebietes erteilt. Sie ist widerruflich zu erteilen und zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.

(5) Die Erlaubnis zur Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstalter setzt voraus, dass

1. der Fachbeirat (§ 10 Abs. 1 Satz 2) zuvor die Auswirkungen des neuen Angebotes unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 auf die Bevölkerung untersucht und bewertet hat und
2. der Veranstalter im Anschluss an die Einführung dieses Glücksspiels der Erlaubnisbehörde über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebotes berichtet.

Neuen Glücksspielangeboten steht die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege durch Veranstalter oder Vermittler gleich.

(6) Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den zuständigen Behörden, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgabenerfüllung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, dürfen nicht unbefugt offenbart werden. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, finden die landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen Anwendung.

(7) Die Glücksspielaufsicht darf nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung der in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstalter zuständig ist.

#### § 9a

##### Ländereinheitliches Verfahren

(1) Der Anstalt nach § 10 Abs. 3 sowie deren Lotterie-Einnehmern wird die Erlaubnis von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes, in dessen Gebiet die Anstalt ihren Sitz hat, für das Gebiet aller Länder erteilt (Freie und Hansestadt Hamburg).

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erteilt die Glücksspielaufsichtsbehörde eines Landes für alle Länder

1. die Erlaubnis für Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen nach § 5 Abs. 3 das Land Nordrhein-Westfalen,

2. die Erlaubnisse für eine gemeinsam geführte Anstalt nach § 10 Abs. 2 Satz 1 das Land Baden-Württemberg,
3. die Konzession nach § 4a und die Erlaubnis nach § 27 Abs. 2 das Land Hessen und
4. die Erlaubnis nach § 12 Abs. 3 Satz 1 das Land Rheinland-Pfalz.

Bei unerlaubten Glücksspielen, die in mehr als einem Land angeboten werden, ist für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 die Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen zuständig.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden üben gegenüber den Erlaubnis- und Konzessionsnehmern auch die Aufgaben der Glücksspielaufsicht nach § 9 Abs. 1 mit Wirkung für alle Länder aus; sie können die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen und nach ihrem jeweiligen Landesrecht vollstrecken sowie dazu Amtshandlungen in anderen Ländern vornehmen. Die zuständige Behörde nach Absatz 2 Satz 1 überwacht insbesondere die Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen der Konzession und entscheidet über Maßnahmen nach §§ 4a bis 4e. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden erheben für Amtshandlungen in Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Kosten (Gebühren und Auslagen). Für die Erteilung einer Erlaubnis oder Konzession für das Veranstalten eines Glücksspiels wird bei genehmigten oder voraussichtlichen Spiel- oder Wetteinsätzen

- a) bis zu 30 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 1,0 v. T. der Spiel- oder Wetteinsätze, mindestens 50 Euro,
- b) über 30 Millionen Euro bis 50 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 30 000 Euro zuzüglich 0,8 v. T. der 30 Millionen Euro übersteigenden Spiel- oder Wetteinsätze,
- c) über 50 Millionen Euro bis 100 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 46 000 Euro zuzüglich 0,5 v. T. der 50 Millionen Euro übersteigenden Spiel- oder Wetteinsätze,
- d) über 100 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 71 000 Euro zuzüglich 0,3 v. T. der 100 Millionen Euro übersteigenden Spiel- oder Wetteinsätze

erhoben; zugrunde zu legen ist die Summe der genehmigten oder voraussichtlichen Spiel- oder Wetteinsätze in allen beteiligten Ländern. Wird die Erlaubnis oder Konzession für mehrere aufeinanderfolgende Jahre oder Veranstaltungen erteilt, erfolgt die Berechnung gesondert für jedes Jahr und jede Veranstaltung, wobei sich die Gebühr nach Satz 2 für jedes Folgejahr oder jede Folgeveranstaltung um zehn v. H. ermäßigt. Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Vermitteln eines Glücksspiels wird eine Gebühr in Höhe von 50 v. H. der Gebühr nach Satz 2 erhoben; Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Für Anordnungen zur Beseitigung oder Beendigung rechtswidriger Zustände sowie für sonstige Anordnungen der Glücksspielaufsichtsbehörden wird eine Gebühr von 500 Euro bis 500 000 Euro erhoben; dabei sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die Kostenvorschriften des jeweiligen Sitzlandes der handelnden Behörde.

(5) Zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 besteht das Glücksspielkollegium der Länder. Dieses dient den nach den Abs. 1 bis 3 zuständigen Behörden als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(6) Das Glücksspielkollegium der Länder besteht aus 16 Mitgliedern. Jedes Land benennt durch seine oberste Glücksspielaufsichtsbehörde je ein Mitglied sowie dessen Vertreter für den Fall der Verhinderung. Das Glücksspielkollegium gibt sich einvernehmlich eine Geschäftsordnung. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

(7) Die Länder bilden für das Glücksspielkollegium eine Geschäftsstelle im Land Hessen. Die Finanzierung der Behörden nach Absatz 2, des Glücksspielkollegiums und der Geschäftsstelle sowie die Verteilung der Einnahmen aus Verwaltungsgebühren nach § 9a werden in einer Verwaltungsvereinbarung der Länder geregelt.

(8) Das Glücksspielkollegium fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse sind für die nach den Absätzen 1 bis 3 zuständigen Behörden und die Geschäftsstelle bindend; sie haben die Beschlüsse innerhalb der von dem Glücksspielkollegium gesetzten Frist zu vollziehen.

#### § 10

Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes

(1) Die Länder haben zur Erreichung der Ziele des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Sie werden dabei von einem Fachbeirat beraten. Dieser setzt sich aus Personen zusammen, die im Hinblick auf die Ziele des § 1 über besondere wissenschaftliche oder praktische Erfahrungen verfügen.

(2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese öffentliche Aufgabe selbst, durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte öffentliche Anstalt, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen. Auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens ist auch eine gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung oder eine Aufgabenerfüllung durch die Unternehmung eines anderen Landes möglich, das die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.

(3) Klassenlotterien dürfen nur von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden.

(4) Die Länder begrenzen die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der Ziele des § 1.

(5) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet wird.

(6) Anderen als den in den Absätzen 2 und 3 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Ausspie-

lungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden.

#### § 10a

##### Experimentierklausel für Sportwetten

(1) Um eine bessere Erreichung der Ziele des § 1, insbesondere auch bei der Bekämpfung des in der Evaluierung festgestellten Schwarzmarktes, zu erproben, wird § 10 Abs. 6 auf das Veranstalten von Sportwetten für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht angewandt.

(2) Sportwetten dürfen in diesem Zeitraum nur mit einer Konzession (§§ 4a bis 4e) veranstaltet werden.

(3) Die Höchstzahl der Konzessionen wird auf 20 festgelegt.

(4) Die Konzession gibt dem Konzessionsnehmer nach Maßgabe der gemäß § 4c Abs. 2 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen das Recht, abweichend vom Verbot des § 4 Abs. 4 Sportwetten im Internet zu veranstalten und zu vermitteln. § 4 Abs. 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden. Der Geltungsbereich der Konzession ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Staaten, die die deutsche Erlaubnis für ihr Hoheitsgebiet anerkennen, beschränkt.

(5) Die Länder begrenzen die Zahl der Wettvermittlungstellen zur Erreichung der Ziele des § 1. Die Vermittlung von Sportwetten in diesen Stellen bedarf der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1; § 29 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 11

##### Suchtforschung

Die Länder stellen die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicher.

### Dritter Abschnitt

#### Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential

#### § 12

##### Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 13 entgegenstehen,
2. die in §§ 14, 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,
3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgehen, und
4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Lotterien in der Form des Gewinnsparens, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 25 v. H. als Losanteil für die Gewinnspartlotterie verwendet wird.

(2) In der Erlaubnis ist auch zu entscheiden, inwieweit die Anforderungen der §§ 6 und 7 zu erfüllen sind.

(3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in allen Ländern veranstaltet werden, so wird die Erlaubnis zu deren Durchführung länder einheitlich erteilt. Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan nur in einigen Ländern veranstaltet werden, so kann das Land, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, die Erlaubnis auch mit Wirkung für die Länder erteilen, die dazu ermächtigt haben.

### § 13 Versagungsgründe

(1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 Abs. 2 bis 6 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.

(2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn

1. der Spielplan vorsieht, dass
  - a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,
  - b) der Höchstgewinn einen Wert von 2 Millionen Euro übersteigt oder
  - c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot), oder
2. eine interaktive Teilnahme in Rundfunk und Telemedizin mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.

### § 14 Veranstalter

(1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und
2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spieler sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von den in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts "Bayerisches Rotes Kreuz" veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 12 Abs. 1 Satz 2).

(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch

die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte

1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und
2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat.

### § 15

Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 v. H. der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 14 Abs. 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten soll nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie, erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

### § 16 Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.

(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.

(3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.

#### § 17 Form und Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen

1. der Veranstalter sowie im Fall des § 14 Abs. 2 der Dritte,
2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,
4. der Spielplan und
5. die Vertriebsform.

#### § 18 Kleine Lotterien

Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für Lotterien abweichen, bei denen

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt,
2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird und
3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 v.H. der Entgelte betragen.

#### Vierter Abschnitt Gewerbliche Spielvermittlung

##### § 19 Gewerbliche Spielvermittlung

(1) Neben den §§ 4 bis 8 und unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen gelten für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers folgende Anforderungen:

1. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Dies hat er durch einen zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigten Beauftragten zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde bestätigen zu lassen. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages den Veranstalter mitzuteilen.
2. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne des § 3 Abs. 6 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offenzulegen.
3. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spieler ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem

Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen. Wird ein Gewinnanspruch vom Spieler nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Treuhänder geltend gemacht, so ist der Gewinnbetrag an den Veranstalter abzuführen.

(2) Werden gewerbliche Spielvermittler in allen oder mehreren Ländern tätig, so werden die Erlaubnisse nach § 4 Abs. 1 Satz 1 gebündelt von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen erteilt. § 9a Abs. 3, 5 bis 8 ist hierbei anzuwenden.

(3) § 4 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

#### Fünfter Abschnitt Besondere Vorschriften

##### § 20 Spielbanken

(1) Zur Erreichung der Ziele des § 1 ist die Anzahl der Spielbanken in den Ländern zu begrenzen.

(2) Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

##### § 21 Sportwetten

(1) Wetten können als Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen erlaubt werden. In der Erlaubnis sind Art und Zuschnitt der Sportwetten im Einzelnen zu regeln.

(2) In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet, dürfen Sportwetten nicht vermittelt werden.

(3) Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten muss organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt sein von der Veranstaltung oder Organisation von Sportereignissen und dem Betrieb von Einrichtungen, in denen Sportveranstaltungen stattfinden. Beteiligte, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Wettereignisses Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte, dürfen keine Sportwetten auf den Ausgang oder den Verlauf des Sportereignisses abschließen, noch Sportwetten durch andere fördern. Die zuständige Behörde kann weitere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Wettmanipulationen wie die Einrichtung eines Frühwarnsystems verlangen.

(4) Die Verknüpfung der Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien mit der Veranstaltung oder Vermittlung von Sportwetten ist nicht zulässig. Wetten während des laufenden Sportereignisses sind unzulässig. Davon abweichend können Sportwetten, die Wetten auf das Endergebnis sind, während des laufenden Sportereignisses zugelassen werden (Endergebniswetten); Wetten auf einzelne Vorgänge während des Sportereignisses (Ereigniswetten) sind ausgeschlossen.

(5) Gesperrte Spieler dürfen an Wetten nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

#### § 22

##### Lotterien mit planmäßigem Jackpot

(1) Die Höhe planmäßiger Jackpots ist zur Erreichung der Ziele des § 1 in der Erlaubnis zu begrenzen. Lotterien mit planmäßigem Jackpot dürfen nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden. Die Veranstaltung von Lotterien mit planmäßigem Jackpot ist auch in Kooperation mit anderen Lotterieveranstaltern grenzüberschreitend zulässig. Die Auswirkungen auf die Bevölkerung sind mit einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung zu evaluieren.

(2) Gesperrte Spieler dürfen an Lotterien der in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen. Die Durchsetzung dieses Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

### Sechster Abschnitt Datenschutz

#### § 23

##### Sperrdatei, Datenverarbeitung

(1) Mit der Sperrdatei, die zentral von der zuständigen Behörde des Landes Hessen geführt wird, werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperre,
8. Dauer der Sperre und
9. meldende Stelle.

Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden.

(2) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.

(3) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(4) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.

(5) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Es ist zulässig, die Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.

(6) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz perso-

nenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

### Siebter Abschnitt Spielhallen

#### § 24

##### Erlaubnisse

(1) Unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle einer Erlaubnis nach diesem Staatsvertrag.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle den Zielen des § 1 zuwiderlaufen. Sie ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Die Erlaubnis kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

#### § 25

##### Beschränkungen von Spielhallen

(1) Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand einzuhalten (Verbot von Mehrfachkonzessionen). Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

(2) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.

(3) Die Länder können die Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Erlaubnisse begrenzen.

#### § 26

##### Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen

(1) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

(2) Die Länder setzen für Spielhallen zur Sicherstellung der Ziele des § 1 Sperrzeiten fest, die drei Stunden nicht unterschreiten dürfen.

### Achter Abschnitt Pferdewetten

#### § 27

##### Pferdewetten

(1) Pferdewetten dürfen nur mit einer Erlaubnis nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz veranstaltet oder vermittelt werden. Für die Vermittlung von Pferdewetten darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die zuständigen deutschen Behörden den Abschluss dieser Pferdewetten im Inland oder den Betrieb eines Totalisators für diese Pferdewetten im Inland erlaubt haben. § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sind anwendbar.

(2) § 4 Abs. 4 ist anwendbar. Abweichend von Satz 1 kann das Veranstalten und Vermitteln von nach Absatz 1 erlaubten Pferdewetten im Internet unter den in § 4 Abs. 5 genannten Voraussetzungen im ländereinheitlichen Verfahren erlaubt werden.

(3) Auf Festquotenwetten finden § 8 Abs. 6 und § 21 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

### **Neunter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### § 28 Regelungen der Länder

Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. Sie können weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermittelns von Glücksspielen festlegen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße oder Strafe geahndet werden.

#### § 29 Übergangsregelungen

(1) Die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages erteilten Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 und die ihnen nach Landesrecht gleichstehenden Befugnisse gelten - auch wenn im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist - bis zum 31. Dezember 2012 als Erlaubnis mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen dieses Staatsvertrages - abgesehen vom Erlaubniserfordernis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 - Anwendung finden. Die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und 3 haben spätestens zum 1. Januar 2013 eine neue Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 einzuholen. Abweichend von § 10a Abs. 2 und 5 ist das gemeinsame Sportwettangebot der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und dessen Vermittlung durch Annahmestellen ein Jahr nach Erteilung der Konzessionen nach § 10a in Verbindung mit § 4c zulässig.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf die Vermittler von erlaubten öffentlichen Glücksspielen (einschließlich der Lotterie-Einnehmer der Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler). Soweit Vermittler in die Vertriebsorganisation eines Veranstalters eingegliedert sind, stellt der Veranstalter den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 für die für ihn tätigen Vermittler.

(3) Die zuständige Behörde übernimmt die Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 spätestens zum 1. Juli 2013. Zu diesem Zweck übermitteln die bislang für die Führung der Sperrdatei der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 zuständigen Stellen die bei ihnen gespeicherten Spielersperren im Sinne des § 8 Abs. 2. Bis zur Übernahme bleiben deren bislang bestehende Aufgaben unberührt; die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 stellen die Berücksichtigung der nach § 8 Abs. 6 übermittelten Anträge auf Selbstsperrungen sicher. Die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 übernehmen jeweils hinsichtlich der Spieler, deren Wohnsitz in ihrem Geltungsbereich liegt, die Aufgabe nach § 8 Abs. 5 Satz 2, wenn der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat, seine Erlaubnis oder Konzession nicht mehr nutzt.

(4) Die Regelungen des Siebten Abschnitts finden ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages Anwendung. Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages bestehen und für die bis zum 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist, deren Geltungsdauer nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages endet, gelten bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags als mit §§ 24 und 25 vereinbar. Spielhallen, für die nach dem 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist, gelten bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages als mit §§ 24 und 25 vereinbar. Die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 zuständigen Behörden können nach Ablauf des in Satz 2 bestimmten Zeitraums eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen des § 24 Abs. 2 sowie § 25 für einen angemessenen Zeitraum zulassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist; hierbei sind der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 33i Gewerbeordnung sowie die Ziele des § 1 zu berücksichtigen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

(5) Buchmachererlaubnisse nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz gelten im bisherigen Umfang bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages fort.

#### § 30 Weitere Regelungen

(1) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages von mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 10 Abs. 5 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Satz 3 erlauben.

(2) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens muss mindestens 25 v.H. der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.

#### § 31 Verhältnis zu weiteren staatsvertraglichen Regelungen für die Klassenlotterien

(1) Soweit die Regelungen des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie vom 26. Mai 1992 (SKL-Staatsvertrag) oder die Regelungen des Staatsvertrages zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt über eine Staatliche Klassenlotterie vom 30. Juni/1. September 2008 (NKL-Staatsvertrag) sowie die Regelungen des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 15. Dezember 2011/19. Januar 2012 (GKL-StV) im Widerspruch zu Regelungen dieses Staatsvertrages stehen, sind die Regelungen dieses Staatsvertrages vorrangig anzuwenden.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gehen die der Süddeutschen Klassenlotterie und der Nordwestdeutschen Klassenlotterie erteilten Erlaubnisse zur Veranstaltung von Klassenlotterien auf die Gemeinsame Klassenlotterie über. Erlaubnisse nach § 4 werden Klassenlotterien abweichend von den jeweiligen Staatsverträgen von der nach diesem Staatsvertrag zuständigen Behörde erteilt.

#### § 32 Evaluierung

Die Auswirkungen dieses Staatsvertrages, insbesondere der §§ 4a bis 4e, 9, 9a und 10a, auf die Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten, sind von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats zu evaluieren. Ein zusammenfassender Bericht ist fünf Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrages vorzulegen.

#### § 33 Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.

#### § 34 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Staatsvertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 35 Befristung, Fortgelten

(1) Die Ministerpräsidentenkonferenz kann aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung (§ 32) mit mindestens 13 Stimmen die Befristung der Experimentierklausel in § 10a Abs. 1 aufheben.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Staatsvertrages beschließt. In diesem Fall gilt der Staatsvertrag unter den Ländern fort, die dem Beschluss zugestimmt haben.

(3) Der Staatsvertrag kann von jedem der Länder, in denen er fortgilt, zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

### Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2012 nicht mindestens 13 Ratifikations-

urkunden bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(2a) Andere Länder können diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt die übrigen vertragsschließenden Länder. Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach dem Eingang der Beitrittserklärung bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft. Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am Tag nach dem Eingang der Anzeige dieser Zustimmung bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2004 außer Kraft.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages endet die Fortgeltung der Regelungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlStV) vom 30. Januar 2007/31. Juli 2007 nach den Ausführungsgesetzen der Länder.

### Anhang "Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht"

Zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht gelten die folgenden Richtlinien:

1. Die Veranstalter
  - a) benennen Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten,
  - b) erheben Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht und berichten hierüber sowie über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen alle zwei Jahre den Glücksspielaufsichtsbehörden,
  - c) schulen das für die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung öffentlichen Glücksspiels eingesetzte Personal in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens, zum Beispiel dem plötzlichen Anstieg des Entgelts oder der Spielfrequenz,
  - d) schließen das in den Annahmestellen beschäftigte Personal vom dort angebotenen Glücksspiel aus,
  - e) ermöglichen es den Spielern, ihre Gefährdung einzuschätzen, und
  - f) richten eine Telefonberatung mit einer bundesweit einheitlichen Telefonnummer ein.

2. Eine Information über Höchstgewinne ist mit der Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu verbinden.
3. Die Vergütung der leitenden Angestellten von Glücksspielveranstaltern darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

Für den Freistaat Thüringen  
Berlin, den 15. Dezember 2011  
Christine Lieberknecht

Für das Land Baden-Württemberg  
Berlin, den 15. Dezember 2011  
Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern  
Berlin, den 15. Dezember 2011  
Horst Seehofer

Für das Land Berlin  
Berlin, den 15. Dezember 2011  
Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg  
Berlin, den 15. Dezember 2011  
Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Berlin, den 15. Dezember 2011  
Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Berlin, den 15. Dezember 2011  
Olaf Scholz

Für das Land Hessen  
Berlin, den 15. Dezember 2011  
Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Berlin, den 15. Dezember 2011  
Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen  
Berlin, den 15. Dezember 2011  
David McAllister

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Berlin, den 15. Dezember 2011  
Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Berlin, den 15. Dezember 2011  
Kurt Beck

Für das Saarland  
Berlin, den 15. Dezember 2011  
Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen  
Berlin, den 15. Dezember 2011  
Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Berlin, den 15. Dezember 2011  
Dr. Reiner Haseloff

## Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
(im Folgenden: "die Vertragsländer" genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

### § 1 Errichtung, Rechtsform, Sitz

(1) Die Vertragsländer errichten mit Wirkung zum 1. Juli 2012 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Bezeichnung

"GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder"  
(im Folgenden "Anstalt").

Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Anstalt hat einen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und einen Sitz in München. Der für den Gerichtsstand und die Bestimmung der zuständigen Behörden maßgebliche Sitz befindet sich in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Für die Anstalt gilt das Recht der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit in diesem Staatsvertrag oder in der Satzung der Anstalt nichts anderes bestimmt ist.

### § 2 Zweck der Anstalt

(1) Aufgabe der Anstalt ist die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten (Glücksspiele).

(2) Die Anstalt darf sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit solchen kooperieren, soweit es der Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag dient.

### § 3 Organe

Die Organe der Anstalt sind:

1. die Versammlung der Trägerländer,
2. der Vorstand.

### § 4 Versammlung der Trägerländer

(1) In der Versammlung der Trägerländer (Gewährträgerversammlung) nehmen die Vertragsländer ihre Rechte als Träger der Anstalt wahr.

(2) Jedes Vertragsland entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Gewährträgerversammlung. Jedes Vertragsland verfügt über so viele Stimmen, wie ihm nach dem bis 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel Prozentpunkte zustehen.

(3) Die Gewährträgerversammlung überwacht die Geschäftsführung und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik. Sie vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand sowie dem Abschlussprüfer und Prüfern für außerordentliche Prüfungen bei der Erteilung des Prüfungsauftrags und dem Abschluss der Honorarvereinbarung.

(4) Die Mitglieder der Gewährträgerversammlung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für jeweils zwei Jahre. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Gewährträgerversammlung vor.

(5) Die Gewährträgerversammlung beschließt über:

1. die Satzung und deren Änderung,
2. Änderungen des Verteilungsschlüssels für Gewinn und Verlust der Anstalt und für die Einnahmen aus der Lotteriesteuer auf die Vertragsländer,
3. den Abschluss von Unternehmensverträgen,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Ergebnisverwendung,
6. die Wahl des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen,
7. den Erwerb oder die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
8. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
9. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstandes,
10. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
11. den Wirtschaftsplan,
12. neue Glücksspielangebote, die bei der Erlaubnisbehörde beantragt werden sollen,
13. Grundsatzfragen der Produktentwicklung, des Vertriebs und der Werbung,
14. die Aufnahme von Krediten,
15. andere Angelegenheiten nach Bestimmung der Satzung.

Beschlüsse der Gewährträgerversammlung bedürfen der Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen und der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsländer. Beschlüsse nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 3 sind einstimmig zu treffen; Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen.

(6) Die Gewährträgerversammlung kann sich für weitere Arten von Geschäften die Zustimmung vorbehalten.

(7) Die Gewährträgerversammlung bildet Ausschüsse nach Maßgabe der Satzung.

#### § 5 Vorstand

(1) Die Anstalt wird von einem Vorstand geleitet, der die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters führt. Er ist an die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung gebunden. Der Vorstand hat der Gewährträgerversammlung nach Maßgabe der Satzung regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und den Gang der Geschäfte zu berichten. Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich; § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) § 93 Abs. 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 des Aktiengesetzes ist in Bezug auf den Vorstand entsprechend anzuwenden.

#### § 6 Glücksspielaufsicht

(1) Die Anstalt unterliegt der Glücksspielaufsicht der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg, sofern dies glücksspielrechtlich zulässig ist.

(2) Die Veranstaltungen der Anstalt bedürfen jeweils der Erlaubnis der Glücksspielaufsicht nach Absatz 1, soweit dies gesetzlich erforderlich ist. Soweit glücksspielrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, gilt die Erlaubnis für das Gebiet aller Vertragsländer.

#### § 7 Staatsaufsicht

Die Anstalt unterliegt der Staatsaufsicht. Die Staatsaufsicht ist Rechtsaufsicht. Sie wird im Benehmen mit den anderen Vertragsländern von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt.

#### § 8 Vertriebsstruktur

(1) Die Anstalt kann die von ihr veranstalteten Glücksspiele selbst vertreiben.

(2) Soweit glücksspielrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, kann die Anstalt mit dem Vertrieb ihrer Glücksspiele auch geeignete Dritte (Vermittler) beauftragen, insbesondere die von der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und der SKL Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) beauftragten Staatlichen Lotterie-Einnehmer und Amtlichen Verkaufsstellen. Die Anstalt stellt sicher, dass hierdurch die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung nicht beeinträchtigt wird und der beauftragte Dritte an Weisungen der Anstalt als Veranstalterin gebunden ist. Ungeachtet sonstiger Weisungen sind die beauftragten Dritten verpflichtet, der Anstalt die durch den Losabsatz erzielten Umsätze aufgeschlüsselt nach dem Wohnsitz der Spielteilnehmer in den einzelnen Vertragsländern nachzuweisen. Beauftragt die Anstalt Dritte, kann sie sich bestimmte Kundengruppen und Vertriebswege vorbehalten.

(3) § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.

#### § 9 Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung

(1) Die Gewinne und die Einnahmen aus der Lotteriesteuer sind angemessen unter den Vertragsländern aufzuteilen.

(2) Der Gewinn aus der Veranstaltung der Glücksspiele und die Lotteriesteuer werden unter den Vertragsländern nach dem Verhältnis der Umsätze, die durch den Losabsatz an Spielteilnehmer mit Wohnsitz in dem jeweiligen Vertragsland erzielt wurden, zu den aus dem Losabsatz erzielten Umsätzen im gesamten Lotteriegelbiet verteilt (Lotteriepoteential).

#### § 10 Haftung

(1) Die Vertragsländer haften als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Anstalt, soweit für Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt Befriedigung nicht zu erlangen ist.

(2) Der auf das jeweilige Vertragsland entfallende Anteil an der Gewährträgerhaftung entspricht dem durchschnittlichen Anteil des jeweiligen Vertragslandes im Rahmen der Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung nach § 9 in den letzten drei Jahren vor Eintritt des Haftungsfalls nach Absatz 1. Sind bei Eintritt des Haftungsfalls weniger als drei Jahre seit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags vergangen, bestimmt sich die Haftung nach dem durchschnittlichen Anteil des jeweiligen Vertragslandes seit Gründung der Anstalt.

#### § 11 Satzung

(1) Im Übrigen werden die Aufgaben und Geschäfte der Anstalt, ihre Vertretung, die Rechtsverhältnisse der Anstalt und ihrer Organe sowie die Grundlagen der Buchführung, Rechnungslegung und Prüfung durch Satzung geregelt.

(2) Die Satzung und jede Änderung ist in den Amtsblättern der Vertragsländer bekannt zu machen.

#### § 12 Gesamtrechtsnachfolge und Auflösung von NKL und SKL

(1) Mit Gründung der Anstalt zum 1. Juli 2012 gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, insbesondere auch behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Arbeitsverhältnisse und Vertriebsverträge von der NKL und der SKL auf die Anstalt über; NKL und SKL sind mit Errichtung der Anstalt ohne Abwicklung aufgelöst.

(2) Für Rechtshandlungen, die bei der Übertragung des Vermögens und der Übertragung der Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten nach Absatz 1 auf die Anstalt erforderlich sind, werden Abgaben und Kosten der Vertragsländer und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts nicht erhoben.

§ 13  
Aufbringung der Mittel

(1) Die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel erhält die Anstalt aus der Einbringung der mit Ablauf des 30. Juni 2012 aufgelösten Anstalten NKL und SKL (Altanstanen) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 12 Absatz 1.

(2) Die Vertragsländer werden sicherstellen, dass die Anstalt zum 1. Juli 2012 über ein Nettovermögen (Summe der Aktiva abzüglich Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen) von mindestens 25 Millionen Euro verfügt.

(3) Der von den Trägerländern der jeweiligen Altanstanen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Abs. 1 einzubringende Anteil am Nettovermögen der Anstalt bemisst sich nach Absatz 5. Weicht der tatsächlich auf diesem Weg eingebrachte Anteil am Nettovermögen der Anstalt von den Vorgaben des Absatzes 5 ab, findet im Innenverhältnis zwischen den Vertragsländern ein Ausgleich nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 statt.

(4) Im Folgenden gilt:

1. "Soll-Anteil" ist der von den Trägerländern der jeweiligen Altanstalt nach Absatz 5 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Abs. 1 zum 1. Juli 2012 einzubringende Anteil an dem Nettovermögen der Anstalt.
2. "Ist-Anteil" ist der Anteil der Trägerländer der jeweiligen Altanstalt an dem im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Abs. 1 auf die Anstalt übergegangenen Nettovermögen zum Stand 1. Juli 2012.
3. "Differenz-Anteil" ist der Anteil am Nettovermögen der Anstalt, um den ein Ist-Anteil den Soll-Anteil übersteigt oder hinter ihm zurückbleibt.
4. "Ausgleichsbetrag" ist das Produkt des Differenz-Anteils mit dem Nettovermögen der Anstalt zum 1. Juli 2012.

(5) Der Soll-Anteil der Trägerländer der NKL an der Aufbringung der Mittel nach Absatz 1 entspricht der Summe der Anteile der Trägerländer der NKL an dem für 2011 gültigen Königsteiner Schlüssel. Satz 1 gilt für den Soll-Anteil der Trägerländer der SKL entsprechend.

(6) Unterschreitet der Ist-Anteil der Trägerländer einer Altanstalt den Soll-Anteil nach Absatz 5, so steht der Anstalt ein Anspruch auf Erstattung des Ausgleichsbetrages zuzüglich Zinsen in Höhe von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz ab dem 1. Juli 2012 gegen die Trägerländer der jeweiligen Altanstalt als Gesamtschuldner zu. Die Verteilung im Innenverhältnis zwischen den Trägerländern dieser Altanstalt erfolgt nach dem für 2011 gültigen Königsteiner Schlüssel. Der Anspruch der Anstalt wird ab dem 1. Januar 2015 durch Verrechnung mit den Anteilen der Trägerländer der Altanstalt am Ergebnis der Anstalt gemäß § 9 Absatz 2 abgegolten.

(7) Übersteigt der Ist-Anteil der Trägerländer einer Altanstalt den Soll-Anteil nach Absatz 5, so wird ab dem 1. Januar 2015 der Ausgleichsbetrag an die Trägerländer dieser Altanstalt aus dem Ergebnis der Anstalt vor Verteilung des Gewinns nach § 9 bezahlt, zuzüglich Zinsen in Höhe von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz seit 1. Juli

2012. Im Innenverhältnis der Trägerländer dieser Altanstalt gilt der Verteilungsmaßstab nach Absatz 6 Satz 2.

§ 14  
Grundkapital

Die Anstalt wird mit einem Grundkapital von 2 Millionen Euro ausgestattet. Die Vertragsländer leisten die Einlagen auf das Grundkapital durch Sacheinlage des Vermögens der Altanstanen gemäß § 12 Abs. 1.

§ 15  
Personalvertretung

(1) Für die Anstalt finden das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechende Anwendung.

(2) Die beiden Standorte der Anstalt in der Freien und Hansestadt Hamburg und München sind jeweils Dienststellen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

(3) In den Fällen des § 71 Abs. 1 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist der für die betroffene Dienststelle örtlich zuständige jeweilige Präsident des Oberverwaltungsgerichts oder ein von ihm Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, Vorsitzender der Einigungsstelle.

§ 16  
Institutionelle Übergangsregelungen

(1) Bis zur Beschlussfassung über die Satzung nach § 11 gilt die als Anlage beigefügte Gründungssatzung.

(2) Der Erste Vorstand der Anstalt besteht aus den jeweils zwei Personen, die für die Altanstanen bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 Geschäftsleitungsaufgaben wahrgenommen haben. Die Mitglieder des Ersten Vorstands sind nicht einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Vertragsländer tragen dafür Sorge, dass spätestens bis zum 31. Juli 2012 die konstituierende Sitzung der Gewährträgersversammlung stattfinden wird. Sie wird vorbereitet und geleitet vom Vertreter des Landes, das bei Vertragsschluss den Vorsitz in der Finanzministerkonferenz führt.

(4) Nach der Gründung der Anstalt werden unverzüglich Personalvertretungen in den Dienststellen Hamburg und München gewählt. Bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, führen die bisherigen Personalräte von NKL und SKL kommissarisch die Geschäfte einer Personalvertretung für ihren jeweiligen Betrieb.

§ 17  
Besondere Regelungen

(1) Die Lotteriesteuerverteilung für die Glücksspiele, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von einer Altanstalt veranstaltet wurden, richtet sich bis einschließlich Geschäftsjahr 2014 nach der Regelung im Staatsvertrag dieser Altanstalt (§ 11 NKL-StV; Artikel 8 SKL-StV).

(2) Lotterien nach Absatz 1 werden wie bisher von Lotterie-Einnehmern und Verkaufsstellen vertrieben. Die bisherigen Lotterie-Einnehmer der NKL werden mit Ablauf des 30. Juni 2012 Lotterie-Einnehmer der Anstalt für den Vertrieb von Lotterien, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von der NKL veranstaltet worden sind. Die dazu mit der NKL vereinbarten Vertriebsverträge und die den Lotterie-Einnehmern erteilten Glücksspielrechtlichen Erlaubnisse gelten fort. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Staatlichen Lotterie-Einnehmer und Amtlichen Verkaufsstellen der SKL entsprechend.

#### § 18

##### Kündigung und Vermögensauseinandersetzung

(1) Dieser Vertrag ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann von jedem der Vertragsländer mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum Ende des im Jahr 2014 auslaufenden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber den übrigen Vertragsländern schriftlich zu erklären. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn für das kündigende Vertragsland der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland oder ein ihm nachfolgender Vertrag nicht mehr gilt.

(3) Im Falle der Kündigung durch ein Vertragsland bleibt der Vertrag zwischen den übrigen Ländern in Kraft. Eine Anschlusskündigung ist nicht zulässig.

(4) Scheidet ein Vertragsland aus diesem Vertrag aus, erhält es als Abfindung den Anteil am Grundkapital und an den Rücklagen der Anstalt, der seinem Anteil am Gewinn nach § 9 im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre entspricht.

(5) Wird die Anstalt aufgelöst, so wird ihr Vermögen nach Ablösung etwa bestehender Lasten und Verbindlichkeiten unter den Vertragsländern im Verhältnis ihrer Teilnahme am Gewinn nach § 9 im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre verteilt.

#### § 19

##### Ergänzende Vereinbarungen

Soweit zur Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen und Regelungen erforderlich werden, sind die Finanzministerinnen und Finanzminister der Vertragsländer ermächtigt, diese gemeinsam zu treffen.

#### § 20

##### Ratifizierung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Der Vertrag tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind bis zum 30. Juni 2012 bei der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zu hinterlegen.

(3) Der Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie in der Fassung vom 27. Juni 2008 bis 1. September 2008 (NKL-StV) und der Staatsvertrag über eine Staatliche Klassenlotterie in der Fassung vom 30. März 1992 bis 26. Mai 1992 (SKL-StV) treten mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:  
Berlin, den 15.12.2011  
Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:  
Berlin, den 15.12.2011  
Horst Seehofer

Für das Land Berlin:  
Berlin, den 15.12.2011  
Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:  
Berlin, den 15.12.2011  
Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Berlin, den 15.12.2011  
Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Berlin, den 15.12.2011  
Olaf Scholz

Für das Land Hessen:  
Berlin, den 15.12.2011  
Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Berlin, den 15.12.2011  
Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:  
Berlin, den 15.12.2011  
David McAllister

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Berlin, den 15.12.2011  
Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Berlin, den 15.12.2011  
Kurt Beck

Für das Saarland:  
Berlin, den 15.12.2011  
Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:  
Berlin, den 15.12.2011  
Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Berlin, den 15.12.2011  
Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Kiel, den 19.01.2012  
Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:  
Berlin, den 15.12.2011  
Christine Lieberknecht

**Begründung zum Landesgesetz:****A. Allgemeines**

1. Der Glücksspielstaatsvertrag vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243 -249-) war bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Zu seiner Ausführung hatte der Landtag mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen des Glücksspielwesens das Thüringer Glücksspielgesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243) verabschiedet. Entsprechend den landesrechtlichen Regelungen gelten der Glücksspielstaatsvertrag und das Glücksspielgesetz über den 31. Dezember 2011 hinaus bis zum Inkrafttreten einer neuen landesrechtlichen Regelung in Thüringen als Landesrecht fort. Mit Blick auf kohärente und systematische Regelungen für alle Glücksspielbereiche - wie es der Europäische Gerichtshof in seinen Entscheidungen zu dieser Thematik gefordert hat - ist es jedoch notwendig, dass nach Auslaufen des bisherigen Glücksspielstaatsvertrages zeitnah eine neue länder einheitliche Regelung verabschiedet wird.

Vor diesem Hintergrund haben die Länder den Entwurf des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages erarbeitet.

Nachdem der Landtag nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen über den Entwurf des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages unterrichtet wurde, hat die Ministerpräsidentin diesen am 15. Dezember 2011 unterzeichnet. Nach Hinterlegung von mindestens 13 Ratifizierungsurkunden bis zum 30. Juni 2012 bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt sollen die Regelungen des geänderten Glücksspielstaatsvertrages am 1. Juli 2012 in Kraft treten. Im Zuge dessen wird die Fortgeltung der Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages vom 31. Juli 2007 enden; so sieht es § 2 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zu dem Glücksspielstaatsvertrag vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243) vor.

Bei der Erarbeitung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages waren die Anforderungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sowie des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu berücksichtigen. Der EuGH, der den weiten Gestaltungsraum der Mitgliedstaaten im Glücksspielbereich anerkennt, hat in seinen Urteilen vom 8. September 2010 (Rs. C-316/07 - Markus Stoß; Rs. C-46/08 - Carmen Media) zum deutschen Glücksspielstaatsvertrag die unionsrechtliche Zulässigkeit eines staatlichen Glücksspielmonopols (§ 10 Abs. 2, 5 GlüStV) im Grundsatz bestätigt, sieht dessen Kohärenz aber in Frage gestellt, wenn ein Mitgliedstaat bei anderen Glücksspielen mit höherem Suchtpotenzial unter anderem auf eine Einnahmenmaximierung im Wege von Angebotsweiterung und Ermunterung zum Spiel abzielt. Beispielhaft hierfür sei insbesondere der Bereich des gewerblichen Automatenspiels. Ausgehend von der Rechtsprechung des EuGH hat das BVerwG mit Urteil vom 24. November 2010 (Az. 8 C 13/09) den allgemeinen Erlaubnisvorbehalt und die ordnungsrechtlichen Anforderungen als nicht monopolbezogene Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages bestätigt und mit Urteil vom 1. Juni 2011 (Az. 8 C 5.10) klargestellt, dass auch das Internetverbot weder gegen das Grundgesetz noch gegen Unionsrecht verstößt. In kartellrechtlicher Hinsicht hat der Bundesgerichtshof die Rechtmäßigkeit des Glücksspielstaatsvertrages und die dem Kartellrecht entzogene ordnungsrechtliche Lotteriehochheit der Länder bestätigt (BGH, Beschluss vom 14. August 2008, Az. KVR 54/07).

Weiterhin waren bei der Überarbeitung des Glücksspielstaatsvertrags die Ergebnisse der Evaluierung, der strukturierten Anhörung (unter anderem von Glücksspielanbietern, Verbraucherschützern, Suchtfachleuten) sowie einer international vergleichenden Analyse zu berücksichtigen. Der Evaluierungsbericht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Bestimmungen im Wesentlichen bewährt haben und eine geeignete Grundlage für den Vollzug und für die Bekämpfung illegaler Glücksspiele darstellen. Das ordnungsrechtliche Ziel, ein ausreichendes Angebot an Glücksspielen sicherzustellen und den Bedarf der Bevölkerung danach in legale Bahnen zu lenken, sei allerdings nicht in jeder Hinsicht erreicht worden. Dies belege das große Angebot illegalen Glücksspiels im Internet. Eine im Juli 2009 vorgelegte international vergleichende Analyse des Glücksspielwesens, die die Umsatzentwicklung der Jahre von 2000 bis 2007 in verschiedenen Bereichen des Glücksspiels darstellt, zeigt in den Kernzahlen, dass neben den Wetten europaweit insbesondere die Umsätze bei Spielautomaten außerhalb von Spielbanken deutlich gestiegen sind und sich die Pro-Kopf-Ausgaben bei dieser Art des Glücksspiels innerhalb von sieben Jahren fast verdoppelt haben. Es wurde zudem die hohe Suchtgefahr des Internetglücksspiels aus gesundheitswissenschaftlicher Sicht bestätigt. Die Gutachter haben zugleich darauf hingewiesen, dass, soweit eine effektive Kontrolle des Zugangs zu Glücksspielen im Internet nicht zu realisieren sei, der restriktiven Zulassung unter staatlicher Kontrolle der Vorzug zu geben wäre.

Die Weiterentwicklung des bisher geltenden Glücksspielstaatsvertrags trägt diesen Erkenntnissen Rechnung. Mit dem neuen Glücksspielstaatsvertrag (Artikel 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags) wird den in den vergangenen Jahren aufgetretenen Problemen bei der Bekämpfung des Schwarzmarktes bei Sportwetten begegnet, der Rechtsprechung sowohl des EuGH als auch der nationalen Gerichte Rechnung getragen sowie auf die negativen Entwicklungen beim gewerblichen Automatenspiel reagiert. Die Stellungnahme der EU-Kommission im Notifizierungsverfahren wird ebenfalls beachtet.

Die Glücksspielangebote sollen weiterhin zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit vor den Gefahren des Glücksspiels strikt reguliert werden. Zur Erreichung der Ziele ist eine Regulierung mit differenzierten Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen erforderlich, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätspotenzialen Rechnung zu tragen (§ 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV). Dabei stehen die Ziele des § 1 Abs. 1 Satz 1 GlüStV gleichrangig nebeneinander.

Zu den wichtigsten weiteren Neuerungen im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag im Einzelnen:

- a) Die Regelungen zum staatlichen Lotteriemonopol mit der bewährten Begrenzung der erlaubnisfähigen Lotterien sowie die bisherige Abgrenzung zwischen Lotterien, deren Veranstaltung nur staatlichen Unternehmen erlaubt ist, und den erlaubnisfähigen Lotterien (unter anderem Soziallotterien und Gewinnsparen), sollen beibehalten werden (§§ 10, 12 ff. GlüStV). Die Durchführung grenzüberschreitender Lotterien mit planmäßigen Jackpots ist möglich. Um in Vertrieb und Angebot eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel zu schaffen, wird unter anderem unter Wahrung eines ordnungsrechtlichen Ansatzes für Lotterien im

Internet ein repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt vorgesehen. Flankiert werden die Regelungen im Lotteriebereich durch die Etablierung einer Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder (GKL), die die Nachfolge der Nord- und Süddeutschen Klassenlotterie darstellt. Die zugehörigen Regelungen sind im Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vorgesehen.

- b) Angesichts des umfangreichen Schwarzmarktes für Sportwetten sollen konzessionierte Wettveranstalter mit einem streng kontrollierten Angebot eine geeignete legale Alternativen zum nicht erlaubten Glücksspiel schaffen. Im Bereich der Sportwetten soll von dem bisherigen Veranstaltermonopol abgewichen werden. Für diese wird daher im Rahmen einer Experimentierklausel ein Konzessionsmodell erprobt, welches in Maß und Umfang auf das beschränkt wird, was angesichts des festgestellten Schwarzmarktes und unter Berücksichtigung des bereits bestehenden erlaubten Angebots der staatlichen Lotteriegesellschaften erforderlich ist. Sportwetten weisen im Vergleich zu den Lotterien ein anderes Gefahrenpotenzial auf. Sie können, vor allem dann, wenn sie als Live- oder Ereigniswetten angeboten werden, ein nicht unerhebliches Suchtpotenzial entwickeln. Diese Kanalisierung soll darüber hinaus sowohl die vom Sportwettbetrug ausgehenden Gefahren für die Integrität sportlicher Wettbewerbe als auch die von der Spielteilnahme ausgehenden Risiken für den Verbraucher reduzieren. Die Sportwettkonzessionäre können zum einen über ein Vertriebsnetz von Wettvermittlungsstellen tätig werden, zum anderen unter besonderen Voraussetzungen auch im Internet.
- c) Um die EU-rechtlich notwendige Kohärenz im Glücksspielrecht umzusetzen, werden die Regelungen zu den Spielhallen mit einbezogen. Die entsprechenden Regelungen finden sich im Siebten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrags. Das gewerbliche Automatenenspiel wird wegen seines hohen Suchtpotenzials zusätzlichen Beschränkungen unterworfen, die die automatenbezogenen Regelungen des Bundes in der Spielverordnung ergänzen. Auf der Grundlage der im Rahmen der Föderalismusreform 2006 nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes auf die Länder übertragenen Kompetenzen im Spielhallenrecht kann auf Landesebene eine deutliche Verbesserung bei den notwendigen Regulierungen der Spielhallen erreicht werden, um deren Zahl zu begrenzen und den Spieler- und Jugendschutz zu gewährleisten.
- d) Neben dem Bereich des gewerblichen Automatenspiels werden auch Pferdewetten bei der unionsrechtskonformen Ausgestaltung des deutschen Glücksspielmarktes berücksichtigt. Aufgrund der sich im Gesetzgebungsverfahren befindenden Öffnungsklausel im Rennwett- und Lotteriegesezt werden Regelungen zur Veranstaltung und Vermittlung von Pferdewetten im Achten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrags getroffen.
- e) Bei den Casinospielen einschließlich Poker verbleibt es bei der strengen Begrenzung des Angebots auf die Spielbanken. Angesichts der hohen Manipulationsanfälligkeit solcher Spiele und ihres herausragenden Suchtpotenzials sowie ihrer Anfälligkeit für eine Nutzung zu Zwecken der Geldwäsche erscheint es nicht vertretbar, auch hier das Internet als Vertriebsweg zu öffnen. Soweit eine Nachfrage nach solchen Spielen besteht, ist diese aus-

schließlich in den zahlenmäßig stark limitierten und mit besonderen Schutzvorkehrungen versehenen Spielbanken der Länder zu decken. Nicht erlaubte Angebote solcher Spiele im Internet sollen bekämpft werden, insbesondere auch durch Maßnahmen zur Unterbindung entsprechender Zahlungsströme.

- f) Der Glücksspielstaatsvertrag sieht Weiterentwicklungen in der effektiven Zusammenarbeit der Länder im Rahmen der Glücksspielaufsicht vor. Für die ländereinheitlich ausgestalteten Verfahren wird ein Glücksspielkollegium geschaffen, das mit qualifizierter Mehrheit für die Länder entscheidet (§ 9a GlüStV). Die gemeinsamen Entscheidungen werden dann von den zuständigen Behörden eines Landes mit Wirkung für alle Länder vollzogen. Beibehalten wird die Gemeinsame Geschäftsstelle der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, deren Aufgaben sich durch die Einführung des ländereinheitlichen Verfahrens erweitern werden, und der Fachbeirat. Einzelheiten werden in der zwischen den Ländern abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung geregelt.

2. Einzelne Neuregelungen im Glücksspielstaatsvertrag machen Anpassungen in den Ausführungsgesetzen der Länder erforderlich, insbesondere im Hinblick auf behördliche Zuständigkeiten und Verfahren, die Wettvermittlungsstellen der Konzessionsnehmer, das System der Sperrdatei sowie hinsichtlich des Rechts der Spielhallen. Der Glücksspielstaatsvertrag enthält dabei Bestimmungen, die die Länder mit einem bestimmten Mindestinhalt in ihren Ausführungsgesetzen umsetzen müssen, sowie Bestimmungen, in denen den Ländern aufgegeben wird, das Nähere in ihren Ausführungsbestimmungen zu regeln. Die Bestimmung zur Ausführungsgesetzgebung ist in § 28 Satz 1 GlüStV vorgesehen. Zusätzlich sind die Länder berechtigt, weitergehende Anforderungen zu treffen und Bußgeld- oder Strafbestimmungen zu erlassen (vgl. § 28 Sätze 2 und 3 GlüStV).

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden diese Regelungspflichten und -befugnisse für Thüringen durch Änderungen des Thüringer Glücksspielgesetzes (Artikel 3) und des Thüringer Spielbankgesetzes (Artikel 4) umgesetzt. Die erforderlichen Zustimmungsgesetze zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag sowie dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie sind ebenfalls im Gesetzentwurf enthalten (Artikel 1 und 2).

Zur Herstellung der Kohärenz in der Glücksspielregulierung sind für die ausdrücklich in den Anwendungsbereich des Glücksspielstaatsvertrags einbezogenen Bereiche des gewerblichen Automatenspiels und der Gewährleistung des Spielerschutzes der Beschluss eines Thüringer Spielhallengesetzes (Artikel 5) und die Änderung des Thüringer Gaststättengesetzes (Artikel 6) erforderlich.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1 (Thüringer Gesetz zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag)

Zu § 1

Die Bestimmung regelt die Zustimmung zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag. Der Staatsvertrag wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlicht.

Zu § 2

Die Absätze 2 und 3 treffen Vorsorge für den Fall, dass der Staatsvertrag nicht zustande kommt oder planmäßig nach Ablauf der Befristung ausläuft und weder eine ersetzende noch verlängernde Regelung in Kraft tritt. Da einige Bestimmungen des Staatsvertrags an zentrale Zuständigkeiten und ländereinheitliche Verfahren anknüpfen, soll die entsprechende Anwendung dieser Normen in der Zuständigkeit des Landes für das Gebiet Thüringens erfolgen.

Absatz 4 regelt die Bekanntgabe des Fortgeltens des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags.

Zu Artikel 2 (Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL - StV))

I. Allgemeines zu Artikel 2

Artikel 2 enthält das Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV), mit welchem die Vertragsländer in gemeinsamer Trägerschaft eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Bezeichnung GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder errichten. Diese wird ab 1. Juli 2012 die ordnungsrechtliche Aufgabe der Länder zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots durch einheitliche Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien wahrnehmen. Die Gründung einer gemeinsamen Klassenlotterie der Vertragsländer ist eine Folge der Änderung des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) zum 1. Juli 2012. Dieser sieht in § 10 Abs. 3 vor, dass Klassenlotterien künftig nur noch von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden. Die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts bietet die Gewähr dafür, dass die GKL diese, ihr von den jeweiligen Trägerländern übertragene ordnungsrechtliche Aufgabe nach den Vorgaben des novellierten Glücksspielstaatsvertrags bestmöglich umsetzt.

Bislang werden Klassenlotterien im Bundesgebiet von zwei Anstalten des öffentlichen Rechts veranstaltet und durchgeführt, der NKL - Nordwestdeutsche Klassenlotterie Anstalt des öffentlichen Rechts (Trägerländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Saarland, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt) und der SKL - Süddeutsche Klassenlotterie Anstalt des öffentlichen Rechts, die neben den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen auch von Thüringen getragen wird. Die nun vorgesehene Zusammenführung des Glücksspielangebots im Bereich der Klassenlotterien bei einem einzigen, von sämtlichen Vertragsländern getragenen und bundesweit agierenden staatlichen Veranstalter soll eine konsequente Ausrichtung des staatlich organisierten Glücksspielangebots an den Zielen des Glücksspielstaatsvertrags erleichtern und durch den Abbau von Mehrfachstrukturen die Transparenz gegenüber den spielinteressierten Bürgern und die Effizienz bei der Aufgabenerfüllung steigern.

Beide Anstalten gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in der GKL auf. Die Höhe der einzubringenden Kapitalanteile und die Verteilung der Stimmrechte richten sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Danach haben die NKL-Trägerländer etwa 52 Prozent der Stimmrechte und die SKL-Trägerländer etwa 48 Prozent. Die Ergebnisverteilung und die Verteilung der Lotteriesteuer bemessen sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz der Spielteilnehmer (Lotteriepotezial).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Artikels 2

Zu § 1

Die Bestimmung regelt die Zustimmung des Landtags zu dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder. Der Staatsvertrag wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlicht.

Zu § 2

Die Bekanntgabe des Inkrafttretens des Staatsvertrags wird bestimmt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes)

Zu Nummer 1:

§ 1

Die Änderungen tragen den neuen Zielbestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags Rechnung.

Zu § 2

Änderungen sind in den Absätzen 1 bis 3 sowie 5 vorgesehen.

Zu Absatz 1

Der Glücksspielstaatsvertrag hält an der bewährten Veranstaltung von Glücksspielen durch das Land als staatlichen Veranstalter fest. Absatz 1 definiert diese als staatliche Glücksspiele und macht deutlich, dass mit deren Veranstaltung die öffentliche Aufgabe des § 10 Abs. 1 GlüStV wahrgenommen wird. Die Veranstaltung der Glücksspiele durch das Land richtet sich damit nach den Regelungen des GlüStV. Hier sei insbesondere auf den § 10 a GlüStV verwiesen. Im Rahmen der Experimentierphase wird die Veranstaltung von Sportwetten durch private Konzessionäre zugelassen. Entsprechend wird auch das Land zur Veranstaltung von Sportwetten künftig einer Konzession bedürfen.

Zu Absatz 2

Mit der Änderung in Absatz 2 wird § 10 Abs. 3 GlüStV und dem beschlossenen Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder Rechnung getragen. Erlaubnisverfahren für die Klassenlotterie und deren Lottereeinnehmer wird gem. § 9a Abs. 1 GlüStV ländereinheitlich durch die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg erteilt.

Zu Absatz 3

Satz 1 erweitert die Beteiligungsmöglichkeiten des Landes als Veranstalter im Hinblick darauf, dass die Veranstaltung von Sportwetten nach Absatz 1 künftig einer Konzession bedarf. Für das bestehende Sportwettenangebot des staatlichen Veranstalters ist eine länderübergreifende Beteiligung an Gesellschaften des privaten Rechts denkbar, die nach Absatz 3 unter den bisherigen Voraussetzungen eröffnet wird.

Satz 1 entspricht § 4 Abs. 3 der alten Fassung des ThürGlüG und wird aus systematischen Gründen in Absatz 3 integriert.

Zu Absatz 5

Redaktionelle Folgeänderung bzgl. des Absatzes 2, die erforderlich ist, da der Eigenvertrieb der Klassenlotterie über den Vertriebsweg des Internets künftig vorgesehen wird. Die Begrenzung gilt nur für Annahmestellen des Veranstalters nach Absatz 1 und betrifft nicht die Lottereeeinknehmer der Klassenlotterie.

Zu Nummer 2:

Zu § 4

Änderungen sind in den Absätzen 1 bis 4 enthalten.

Zu Absatz 1

Satz 1 nimmt zunächst eine Klarstellung zum Erlaubnisvorbehalt der Glücksspiele nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV vor. Satz 2 entspricht Satz 1 der bisherigen Fassung. Satz 2 der bisherigen Fassung wurde aus systematischen Gründen gestrichen, da sich der Inhalt der Bestimmung unmittelbar aus § 10 Abs. 6 und § 12 GlüStV ergibt.

Zu Absatz 2

Die Änderung der Bestimmung erfolgt vor dem Hintergrund des neuen Konzessionssystems, da die Form der Annahmestellen und eine entsprechende Sammelbeantragung der in die Vertriebsorganisation des Veranstalters auch weiterhin lediglich dem staatlichen Veranstalter nach § 2 Abs. 1 vorbehalten bleiben soll.

Zu Absatz 3

Der Anwendungsbereich der Bestimmung ist nach dem Konzessionsmodell des Glücksspielstaatsvertrags auf Lotterien beschränkt.

Zu Absatz 4

Satz 1 enthält redaktionelle Änderungen. Neu aufgenommen werden die Nummern 9 und 10 als Bestandteile entsprechender Erlaubnisse. Dies entspricht bereits jetzt der Praxis. Satz 2 sieht die Möglichkeit vor, über die Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spieler, wie sie die §§ 21 und 22 GlüStV enthalten, hinauszugehen. Diese Bestimmung gibt der Aufsichtsbehörde die Befugnis, im Einzelfall angemessen und entsprechend dem jeweiligen Gefährdungspotenzials des beantragten Glücksspiels Vorgaben zu machen, die spezifisch dem Spielerschutz und der Suchprävention Rechnung tragen. In Satz 3 findet sich die Bestimmung des § 5 Abs. 1 Nr. 8 der bisherigen Fassung, die aus systematischen Gründen in Absatz 4 integriert wird; er regelt das grundsätzliche Verbot des Aufstellens entsprechender Glücksspielautomaten, die über eine Datenverbindung mit dem Vermittler oder dem Veranstalter verbunden sind oder anderer Geräte, die die Teilnahme am Glücksspiel im Internet ermöglichen. Der Oberbegriff der Datenverbindung soll dabei im Gegensatz zu Datenleitung auch bspw. die Funkübertragung erfassen. Satz 4 macht hiervon eine Ausnahme für solche Geräte, die in den Annahmestellen des staatlichen Veranstalters nach § 2 Abs. 1 und 5 zugelassen werden. Eine Ausnahme kann allerdings nur bewilligt werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 GlüStV vorliegen.

## Zu Absatz 5

Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist auf die Erlaubnisse beschränkt, die durch die zuständigen Behörden des Landes nach § 11 erteilt werden. Die Bestimmung bezieht sich daher nicht auf Konzessionen und Erlaubnisse, für die gemäß § 9a Abs. 1 und 2 GlüStV eine Behörde eines anderen Landes im ländereinheitlichen Verfahren zuständig ist sowie auf die Fälle des § 19 Abs. 2 GlüStV.

## Zu § 5

Die zentrale Erlaubnisnorm des § 5 erhält eine Systematisierung. Absatz 5 entspricht Absatz 2 der alten Fassung und enthält keine Änderungen.

## Zu Absatz 1

Es werden die Erlaubnisvoraussetzung mit Verweisen auf den Glücksspielstaatsvertrag gefasst. Die Nummern 1 bis 8 des Absatzes 1 enthalten die Erlaubnisvoraussetzungen, die mit einem Sicherstellungsauftrag verbunden sind. In Satz 2 wird eine Darlegungslast des Antragstellers begründet. Dieser hat bereits im Antrag darzustellen, wie er diese Voraussetzungen erreichen und sicherstellen will. Dies ist mit geeigneten Darstellungen, Bescheinigungen und Konzepten substantiiert darzustellen. Die dauerhafte Erfüllung dieser Anforderungen kann zusätzlich durch Nebenbestimmungen gesteuert werden.

## Zu Absatz 2

Die Bestimmung stellt klar, dass der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet nur erlaubt werden können, wenn die Erlaubnisvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 beachtet sind und die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 sichergestellt sind. Nach § 10a GlüStV bedarf der Inhaber einer Sportwettkonzession keiner gesonderten Erlaubnis. Da § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, dass auch die Darlegungslast für diese Voraussetzungen beim Antragsteller liegt, hat dieser in diesem Zusammenhang bereits im Erlaubnisantrag insbesondere die Gewährleistung des Ausschlusses minderjähriger oder gesperrter Spieler (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV) sowie ein auf die Internetproblematik zugeschnittenes Sozialkonzept (§ 4 Abs. 5 Nr. 4 GlüStV) vorzulegen und dessen Einhaltung sicherzustellen. Derzeit ist der Anwendungsbereich dieser Bestimmung auf Lotterien beschränkt, da für die "Interneterlaubnis" der Sportwettkonzessionäre ebenfalls die nach § 9a Abs. 2 Nr. 3 ländereinheitlich zuständige Behörde des Landes Hessen zuständig ist. Die allgemeine Fassung der Bestimmung ist vor dem Hintergrund der Experimentierphase nach § 10a Abs. 1 GlüStV indes geboten.

## Zu Absatz 3

§ 5 Abs. 1 Nr. 7 der bisherigen Fassung findet sich in den Absatz 3 wieder. Bei der Streichung des Absatzes 3 der bisherigen Fassung handelt es sich um eine systematische Folgeänderung; der Inhalt der Bestimmung ergibt sich unmittelbar aus dem Glücksspielstaatsvertrag.

## Zu Absatz 5

Nach dem Glücksspielstaatsvertrag werden bestimmte Erlaubnisse für die Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen im ländereinheitlichen

Verfahren mit Wirkung für Thüringen von zuständigen Behörden anderer Länder festgelegt. Entsprechend werden mit dieser Ergänzung die im ländereinheitlichen Verfahren ergehenden Erlaubnisse, denen der zuständigen Behörden nach § 11 gleichgestellt.

Zu § 6

§ 6 der bisherigen Fassung ist mit dem Glücksspielstaatsvertrag und der systematischen Neufassung des Erlaubnisverfahrens obsolet. § 6 wird zur Ausführungsbestimmung für die so genannten Wettvermittlungsstellen im Sinne des § 10a Abs. 5 GlüStV.

Allgemeines zu Wettvermittlungsstellen:

Die Konzession nach § 10a GlüStV berechtigt den Konzessionsnehmer auch, dem Verbraucher sein Angebot über Wettvermittlungsstellen zu unterbreiten (vgl. § 10a Abs. 5 GlüStV). Im Anschluss an § 10 Abs. 4 GlüStV ist in § 10a Abs. 5 Satz 1 GlüStV vorgesehen, dass die Länder die Zahl der Wettvermittlungsstellen zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV begrenzen. Die von den Ländern vorgenommenen Begrenzungen sind bei der europaweiten Konzessionsausschreibung in die Bekanntmachung aufzunehmen (vgl. § 4b Abs. 1 GlüStV). Sie sind von den Bewerbern um eine Konzession bei der Darstellung ihrer Vertriebsstruktur sowie ihres Vertriebsnetzes zu berücksichtigen und ihre Einhaltung ist bei der Entscheidung über die Konzessionserteilung im ländereinheitlichen Verfahren zu prüfen. Die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle treffen dann - wie bei den Annahmestellen - die zuständigen Landesbehörden (vgl. § 10a Abs. 5 Satz 2 GlüStV).

Zu den Absätzen 1 und 2

Absatz 1 begrenzt die zulässige Zahl der Wettvermittlungsstellen für Thüringen auf eine Höchstzahl und bestimmt, dass diese Zahl unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Interessen der Konzessionsnehmer zu verteilen ist. Mit Absatz 2 wird den Konzessionsnehmern aufgegeben darzulegen, ob und an welchen Orten sie ihre Sportwettangebote auch über Wettvermittlungsstellen vertreiben wollen; dies sollte möglichst frühzeitig, beispielsweise im Rahmen des ländereinheitlichen Bewerbungsverfahren um die Konzession, erfolgen. Durch die zahlenmäßige Begrenzung wird die Beschränkung auf das zur Kanalisierung und Schwarzmarkt看ämpfung erforderliche Maß erreicht. Dementsprechend orientiert sich die Begrenzung auf die Höchstzahl von 100 Wettvermittlungsstellen in Thüringen daran, dass im Rahmen der Tätigkeit der Glücksspielaufsichtsbehörden einige illegale Sportwettbüros festgestellt wurden und nicht ausgeschlossen werden kann, dass darüber hinaus weitere existieren beziehungsweise ein Markt hierfür besteht. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Zahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wurde. Die Begrenzung berücksichtigt dabei auch, dass nach den Ergebnissen der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags bei Sportwetten vor allem dem Vertriebsweg Internet überragende Bedeutung zukommt. Eine Übertragung der Nutzung der Wettvermittlungsstellen durch privatrechtliche Vereinbarungen auf andere Konzessionsnehmer ist nicht zulässig, insbesondere um Gebietsaufteilungen auf einzelne Anbieter zu vermeiden. Eine gemeinsame Nutzung von Wettvermittlungsstellen durch mehrere Konzessionsinhaber ist zulässig. Mit Blick auf die Ziele des Glücksspielstaatsvertrags reduziert sich in einem solchen Fall aber die zulässige Zahl an Wettvermittlungsstellen der jeweiligen Konzessi-

onsnehmer entsprechend. Zudem wird klargestellt, dass eine übermäßige Konzentration von Wettvermittlungsstellen zu vermeiden ist.

#### Zu Absatz 3

Für das Land als staatlichen Veranstalter sieht Absatz 3 vor, dass dessen Sportwettangebot - künftig im Rahmen einer Konzession - nur in den zahlenmäßig beschränkten Annahmestellen als Nebengeschäft vermittelt werden darf. Die Begrenzung der Vermittlung in den Annahmestellen auf ein Nebengeschäft - wie sie bislang für ODDSET stattfand - greift die Vertriebsstruktur des Verbundvertriebs über mittelständische Einzelhandelsbetriebe auf, die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung eines Sportwettmonopols als nicht zu beanstandender Beitrag zu einer konsequenten Ausrichtung am Ziel, die Spielsucht zu bekämpfen und problematischem Spielverhalten vorzubeugen, qualifiziert wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2010, Az. 8 C 15.09, Juris-Rz. 37). Dieser Verbundvertrieb unterscheidet sich qualitativ und quantitativ grundlegend von der Wettvermittlung in besonderen Wettlokalen, weil hier nicht zum längeren Aufenthalt und mehrfachen Spiel eingeladen wird und durchschnittlich auch nur 3 bis 5 Prozent der Umsätze aus Sportwetten generiert werden. Der Verbundvertrieb, in dem das Wettgeschäft nur als Nebenerwerb betrieben wird, ermöglicht zudem eine soziale Kontrolle durch nicht zum Wetten geneigte Personen, die übermäßigem Spielen vorbeugen kann (BVerwG a.a.O., Juris-Rz. 40). Lokale, deren Umsatz ganz vom Wettgeschäft abhängig ist, sind dagegen regelmäßig darauf ausgelegt, Kunden zum Verweilen einzuladen und zum Wetten zu animieren. Sie bieten soziale Kontakte, die zur Teilnahme an Wetten anreizen und eine bereits vorhandene Wettneigung verstärken (vgl. BVerwG a.a.O.). Da das Regelungskonzept vorsieht, dass der Vertriebscharakter als Nebengeschäft erhalten werden muss und der gleichzeitige Betrieb von "echten" Wettvermittlungsstellen für ODDSET ausgeschlossen ist, wird der Charakter der Annahmestellen und deren Sozialkontrolle weiterhin gewährleistet. Die Aufrechterhaltung dieser Vertriebsstruktur ist mithin durch die aufgeführten suchtpathologischen Erkenntnisse gerechtfertigt. Da sich der Charakter der Annahmestelle grundlegend vom Charakter einer Wettvermittlungsstelle unterscheidet, ist auf diese Weise dem unterschiedlichen Gefahrenpotenzial den Vertriebsformen Rechnung zu tragen. Der Erprobungscharakter der befristeten Experimentierklausel des § 10a GlüStV rechtfertigt diese Bestimmung darüber hinaus: Es wird ein Modell erprobt. Der Status quo könnte potentiell nach dem Ende der Experimentierphase wiederhergestellt werden. Dann wäre der komplette bestehende ODDSET - Vertrieb des staatlichen Veranstalters weggebrochen. Die bestehende Struktur müsste erst wieder aufgebaut werden. Das widerspricht auch dem Zweck der begleitenden Evaluation. Im Übrigen entspricht die Aufrechterhaltung der bestehenden ODDSET-Vertriebsstruktur dem Ergebnis der strukturierten Anhörung zum Glücksspielstaatsvertrag. Der Vertrieb über Annahmestellen ist auch möglich, wenn ein staatlich kontrollierter Veranstalter im Sinne des § 2 eine Konzession erhält. Satz 2 stellt klar, dass dem staatlichen Veranstalter, dem die Möglichkeit des Vertriebs nach Satz 1 zusteht, der Vertrieb in Wettvermittlungsstellen im Sinne des Absatzes 1 nicht eröffnet ist.

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 verbietet die stationäre Vermittlung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen und Annahmestellen.

## Zu Absatz 5

Im Hinblick auf die Ausdehnung des Glücksspielstaatsvertrags und damit auch des Ausführungsgesetzes auf bisher nicht erfasste Glücksspielbereiche und wegen der erhöhten Gefährlichkeit von Sportwetten ist weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass Wettvermittlungsstellen nicht in unmittelbarer Nähe zu einer Einrichtung, die in ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht werden sowie in unmittelbarer Nähe von Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen, erlaubt werden.

## Zu § 7

Spätestens zum 1. Juli 2013 soll nach den §§ 8, 23, 29 Abs. 3 Satz 1 GlüStV ein übergreifendes Sperrsystem für Spielsuchtsperren als bundesweites Zentralregister errichtet werden. Die entsprechende Übergangsbestimmung ist in § 12 Abs. 2 enthalten. § 7 wird auch auf Thüringer Spielbanken Anwendung finden und bezieht daher diese ausdrücklich in die Bestimmung ein. Flankierende Übergangsbestimmungen sind im Thüringer Spielbankgesetz vorgesehen.

## Zu Absatz 1

Durch die Pflicht zur Übermittlung an die zentrale Sperrdatei wird zum einen der bezweckte Spielerschutz gewährleistet, indem ausgesprochene Fremdsperren als auch Selbstsperren sofort bundesweite Geltung entfalten. Zum anderen wird sichergestellt, dass Änderungen und Aufhebungen ohne zeitliche Verzögerungen bundesweit berücksichtigt werden. Diese Ziele sollen nach Satz 2 auch erreicht werden, wenn der staatliche Veranstalter an einem zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstalter beteiligt ist. Die Speicherung von Dokumenten nach Satz 3 ist erforderlich, weil die genannten Mitwirkenden über die Aufhebung einer verfügbaren Sperre gegebenenfalls zu entscheiden haben.

## Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

## Zu Absatz 3

Die für die Führung einer bundesweiten Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zuständige Behörde des Landes Hessen erfüllt die ihr nach dem Glücksspielstaatsvertrag zukommenden Aufgaben in eigener Verantwortung. Sie speichert die Sperren, die ihr von den zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstaltern von öffentlichen Glücksspielen übermittelt werden und übermittelt die gespeicherten Daten nach § 23 Abs. 2 Satz 1 im erforderlichen Umfang an die Stellen, die Spielverbote zu überwachen haben. Satz 2 bestimmt zur Verfahrenserleichterung für die Betroffenen, dass sie die ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Hessen zukommenden datenschutzrechtlichen Auskunftsrechte auch gegenüber der Stelle geltend machen können, die die Sperre ausgesprochen oder übernommen hat.

## Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht Absatz 6 der bisherigen Fassung.

Zu Absatz 5

Die landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen sehen bisher keine Spielerschutzregelung zur nach dem Staatsvertrag vorgesehenen Fremdsperre vor. Die neu aufgenommenen Bestimmungen stellen einen Standard an Spielerschutz und Verfahrensrechten des Betroffenen her. Die Bestimmung ist an entsprechende Regelungen in anderen Bundesländern angelehnt.

Zu § 8

Änderungen sind in Absatz 2 enthalten.

Absatz 2 wurde redaktionell überarbeitet und es wurden Folgeänderungen vorgenommen. Nummer 9 der bisherigen Fassung kann entfallen, da mit dem Glücksspielstaatsvertrag der Internetvertrieb wieder reglementiert geöffnet wird. Absatz 5 entfällt. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 48, 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Nummer 3:

Bei der Streichung der Worte "und Wetten" in § 9 Abs. 1 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch neue Abgabenregelung im Rahmen des Konzessionsmodells für Sportwetten nach § 4 d GlüStV erforderlich ist.

Zu Nummer 4:

Zu § 10

Änderungen sind in den Absätzen 1 und 3 enthalten.

Zu Absatz 1

Redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen: Nummer 8 der bisherigen Fassung entfällt, da die korrespondierende Regelung zur Netzsperre in § 9 Abs. 1 Nr. 5 GlüStV gestrichen wurde. Nummer 10 nimmt den unerlaubten Betrieb einer Wettvermittlungsstelle nach § 6 Abs. 4 mit in den Katalog auf.

Zu Absatz 3

Folgeänderung

Zu § 11

Zu Absatz 1

Da nach dem neu gefassten Glücksspielstaatsvertrag und der landesgesetzlichen Ausführung weitere Erlaubnisse und Verfahren durchzuführen sind (beispielsweise wegen der Wettvermittlungsstellen) ist es geboten, die an der bisherigen Systematik orientierte Zuständigkeitsregelung anzupassen. Es ist daher zweckmäßig, die sachlich enumerative Aufzählung zugunsten einer Auffangzuständigkeit des Landesverwaltungsamtes zu ergänzen. Im Übrigen bleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten. Satz 2 stellt das Verhältnis zu den Zuständigkeitsbestimmungen der länderübergreifenden Verfahren nach dem Glücksspielstaatsvertrag klar.

## Zu Absatz 2

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und effektiven Durchführung der durch den Glücksspielstaatsvertrag geschaffenen ländereinheitlichen Verfahren wird der Aufgabenbereich der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden dahin gehend erweitert, dass dieser auch die Unterstützung der im ländereinheitlichen Verfahren handelnden Stellen umfassen soll. Die Unterstützung kann insbesondere in der Mitwirkung in Prüfgruppen des Glücksspielkollegiums sowie bei der Überwachung ländereinheitlich erteilter Erlaubnisse bestehen. Letzteres wird vor allem das Landesverwaltungsamt betreffen. Landesrechtliche Bestimmungen zur Amtshilfe sowie zum Datenschutz bleiben hiervon unberührt.

## Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass die Glücksspielaufsichtsbehörden gegenüber den Finanzbehörden Mitteilungspflichten haben. Dies betrifft vor allem steuer- und abgabenrechtliche Sachverhalte im Rahmen der Besteuerung von Sportwetten. Da die Glücksspielaufsichtsbehörden jedoch nicht in eigener Zuständigkeit steuerrechtlich relevante Sachverhalte prüfen können, erfolgt die Mitteilung auf konkretes Verlangen der Finanzbehörden. Allgemeine Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Satz 2 stellt die spezifischen Aufgaben und Befugnisse der Glücksspielaufsichtsbehörden klar. Dem Trennungsgebot des § 11 Abs. 7 GlüStV wird Rechnung getragen.

## Zu § 12

## Zu Absatz 1

Es wird klargestellt, dass Erlaubnisse für Lotterien nach dem Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrags, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden - soweit nicht im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist -, bis zum 31. Dezember 2012 mit der Maßgabe fortgelten, dass die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags und dieses Gesetzes, abgesehen von dem Erlaubniserfordernis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV, Anwendung finden. Sie können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben werden.

## Zu Absatz 2

Bis zur Übernahme der Führung der Sperrdatei durch die zuständige Behörde des Landes Hessen gelten die bisherigen Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 4 weiter. In Erfüllung der Aufgaben haben die Konzessionsnehmer für Sportwetten nach den §§ 4a bis 4e in Verbindung mit § 10a GlüStV an der Sperrdatei mitzuwirken.

## Zu Nummer 5:

## Zu § 14

## Zu Absatz 1

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen für von § 11 abweichende oder ergänzende Zuständigkeiten in Nummer 1 entspricht § 11 Abs. 2 der bisherigen Fassung. Die Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem nach den §§ 8 und 23 GlüStV ist bereits in § 7 geregelt. Die Errichtung der bundesweiten Zen-

traldatei durch das Land Hessen und die Übernahme der Sperrdaten erfolgt spätestens zum 1. Juli 2013. Nummer 2 soll es ermöglichen, soweit erforderlich ergänzende Bestimmungen zur Mitwirkung durch Rechtsverordnung zu treffen. Nummer 3 entspricht § 7 Abs. 5 der bisherigen Fassung. Die Verordnungsermächtigung nach Nummer 4 ermöglicht ohne Gesetzesänderung eine Ausrichtung am Ziel der Spielsuchtbekämpfung und der Vorbeugung gegen problematisches Spielverhalten (§ 1 Nr. 1) sowie die Berücksichtigung von zukünftigen tatsächlichen Entwicklungen im Hinblick auf die Kanalisierung und Schwarzmarkt看ämpfung (§ 1 Nr. 2). Nummer 5 ermöglicht die Konkretisierung der Pflichten des Veranstalters in der Erfüllung des Sicherstellungsauftrags nach § 4 Abs. 3 Satz 3 GlüStV und eröffnet die Möglichkeit die Anforderungen an die gegebenenfalls zu prüfende Entlastung des Veranstalters im Rahmen des Organisationsverschuldens zu präzisieren. Nummer 6 ermöglicht es, eine Regelung über die Anzahl der nach § 6 Abs. 3 zur Wettvermittlung im Nebengeschäft betriebenen Annahmestellen des Veranstalters nach § 2 Abs. 1, soweit es zur Erreichung der Ziele des § 1 erforderlich ist, zu erlassen. Hierbei ist die Reduzierung insbesondere für den Fall denkbar, dass nicht sogleich alle Konzessionen vergeben werden.

Zu Absatz 2

Allgemeine Verwaltungsvorschriften kann das Innenministerium über die Ausgestaltung des Erlaubnisverfahrens erlassen.

Zu Nummer 6:

§ 14 der bisherigen Fassung wird § 15.

Zu Artikel 4 (Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 20 des Glücksspielstaatsvertrags bestimmt, dass zur Erreichung der Ziele seines § 1 die Anzahl der Spielbanken in den Ländern zu begrenzen ist. Eine solche Begrenzung findet in den Gesetzen der Länder herkömmlich entweder durch konkrete Auflistung der möglichen Spielbankstandorte statt oder durch die Angabe einer Höchstzahl. Die bisherige Regelung in § 1 trifft keine Bestimmung darüber, wie viele Spielbanken es in Thüringen geben darf. Satz 1 spricht lediglich von Spielbanken in der Mehrzahl. Satz 2 nennt als Sitz der "ersten Spielbank" Erfurt. Satz 3 bestimmt, dass über weitere Standorte die Landesregierung nach Maßgabe des öffentlichen Bedürfnisses entscheidet. Damit ist die vom Glücksspielstaatsvertrag geforderte Begrenzung nicht gegeben. Der Bezug auf das "öffentliche Bedürfnis" lässt sich zwar als methodischer Ansatz für eine Beschränkung verstehen; es mangelt jedoch an der vom Staatsvertrag geforderten Konkretheit in der Begrenzung der Anzahl. Ausgehend von den im Spielbankwesen in Thüringen gemachten Erfahrungen wird die Beschränkung auf einen einzigen Standort in der Mitte des Landes für ausreichend erachtet. Sollten sich die Verhältnisse zukünftig ändern, bleibt es dem Gesetzgeber unbenommen, durch Änderung des Gesetzes weitere Standorte zu ermöglichen.

Zu Nummer 2

Die bisher in § 9a geregelte Teilnahme eines Spielbankunternehmers an einem länderübergreifenden dem Spielerschutz dienenden Sperrsystem wird nunmehr auch für den Bereich der Spielbanken durch § 7 in Ver-

bindung mit § 12 Abs. 2 des novellierten Thüringer Glücksspielgesetzes (vgl. Artikel 3) neu geregelt. Damit ist die seinerzeit durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen des Thüringer Glücksspielwesens vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243) in das Spielbankgesetz eingeführte Bestimmung obsolet geworden und zu streichen.

Zu Nummer 3

In Satz 1 werden wie bisher die zum Spielerschutz getroffenen Vorkehrungen (Teilnahme am Sperrsystem) als Ordnungswidrigkeiten eingestuft. Satz 2 erstreckt die Regelung auf die Übergangszeit, die durch den neuen § 12 Abs. 3 bestimmt wird (vgl. zu Nummer 4).

Zu Nummer 4

Ein neuer Absatz 3 bestimmt, dass bis zur Übernahme der Führung der Sperrdatei durch die zuständige Behörde des Landes Hessen § 9a in der auf die Konzessionsnehmer für Sportwetten erweiterten Form weiter gilt.

Zu Artikel 5 (Thüringer Spielhallengesetz)

I. Allgemeines zu Artikel 5

Das Spiel an Geldgewinnspielgeräten in Spielhallen und ähnliche Unternehmen weist ein überproportional hohes Suchtpotenzial aus. Das Spielen an Geldspielautomaten ist die häufigste Spielform der Personen, welche im ambulanten Suchthilfesystem Hilfe suchen. 76,2 Prozent dieser Personen spielten an Geld-Spielautomaten in Spielhallen (vgl. Fachverband Drogen und Rauschmitteln e. V. - Bericht 2010 - Dokumentation "Pathologische Glücksspiele in der ambulanten Thüringer Suchthilfe", S. 24; zur Frage der Risikoparameter und des Gefährdungspotenzials; Kurzbericht des Instituts für Therapieforschung zur Untersuchung zur Evaluierung der Fünften Novelle der Spielverordnung vom 17. Dezember 2005; BR-DS 881/10). 42 Prozent der befragten Spieler in Spielhallen beziehungsweise 30 Prozent der Spieler in Gaststätten weisen die Diagnose "Pathologisches Glücksspiel" auf; sechs Prozent der Spieler in Spielhallen beziehungsweise vier Prozent der Spieler in Gaststätten waren schon in therapeutischer Behandlung. 52 Prozent der Spieler in Spielhallen beziehungsweise 38 Prozent der Spieler in Gaststätten gaben an, dass sie selbst die Kontrolle über das Spielen an Geldgewinnspielgeräten verloren hätten und meinten, dass 67 Prozent beziehungsweise 58 Prozent der anderen Spieler die Kontrolle verloren hätten.

In Thüringen gab es zum 31. Dezember 2010 398 Spielhallen und 5 697 Geldgewinnspielgeräte, von denen 3 925 in Spielhallen und 1 772 in Gaststätten aufgestellt waren. In den kreisfreien Städten waren 111 Spielhallen vorhanden. Insgesamt hat die Anzahl der Spielhallen und ähnlicher Unternehmen im Verhältnis zum Vorjahr um neun zugenommen. Die Anzahl der Geldgewinnspielgeräte hingegen nahm um 19 ab. Eine Zunahme von Spielhallen und ähnlicher Unternehmen und Geldgewinnspielgeräten war in den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten zu verzeichnen, eine Abnahme hingegen in den Landkreisen. Der Trend der vergangenen Jahre, wonach sich die Geldgewinnspielgeräte mehr und mehr in Spielhallen und ähnliche Unternehmen und den relativ größeren Gemeinden konzentrierten, hat sich damit fortgesetzt.

Mit dem im Rahmen der Föderalismusreform I verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)

(Föderalismusreform I) wurde mit der Neufassung des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetzes die Gesetzgebungskompetenz für das "Recht der Spielhallen" in die ausschließliche Kompetenz der Länder übertragen. Nach Artikel 125 Buchst. a Abs. 1 des Grundgesetzes gilt das diesbezügliche Recht des Bundes solange fort, bis es durch Landesrecht ersetzt wird. Das Recht der Spielhallen ist derzeit in § 33i der Gewerbeordnung geregelt und zum Teil durch Regelung der Spielverordnung (SpielV) in der Fassung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I. S. 280) in der jeweils geltende Fassung konkretisiert.

Die Kompetenz der Länder umfasst die personen- und ortsgebundenen Anforderungen für die Spielhallenerlaubnis. Dies betrifft die gesamte bauliche und situative Ausgestaltung der Spielhallen und ähnlichen Unternehmen, wie unter anderem ihre örtliche Lage, Größe sowie Öffnungs- und Sperrzeiten. Die Länder könnten zudem räumliche Trennungs- und Abschottungsregelungen vorsehen und so beispielsweise auf die Entwicklung der Mehrfachkonzession reagieren. Umfasst sind auch auf die Person des Betreibers bezogene Anforderungen, wie beispielsweise die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis für eine Spielhalle (zum Beispiel Qualifikationsanforderungen, auch gegenüber dem Aufsichtspersonal) und die Überwachungs-, Informations- und Aufklärungspflicht, wie sie bereits in § 6 Abs. 1 SpielV angelegt sind.

Auch nach Auffassung der Bundesregierung ist bei Auslegung des Rechts der Spielhallen maßgeblich an § 33i der Gewerbeordnung anzuknüpfen (vgl. BR-DS 881/10 S. 64). Diese Norm umfasst sowohl Spielhallen als auch ähnliche Unternehmen. In diese Richtung argumentiert auch Schneider (GewArch 2009, S. 265 ff. (1. Teil); S. 343 ff. (2. Teil)).

Umstritten ist die Kompetenz des Bundes für Regelungen zur zulässigen Gerätezahl. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass der Bund weiterhin für diese Frage zuständig ist. Diese umfasst das in den §§ 33c bis 33g der Gewerbeordnung geregelte Geräte- und Aufstellungsrecht. Hiervon umfasst sind beispielsweise Vorschriften über die Zulassung zur Aufstellung von Geräten, die Art und Weise ihrer Platzierung oder Mindestabstände (vgl. hierzu BR-DS 881/10 S. 65).

Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Erster GlüÄndStV) sieht vor, dass für Spielhallen und ähnliche Unternehmen unbeschadet der Vorgaben des § 33i der Gewerbeordnung eine Erlaubnis einzuholen ist (§ 24 Erster GlüÄndStV). Zudem ist unter anderem vorgesehen, dass ein Mindestabstand zwischen den Spielhallen und ähnlichen Unternehmen einzuhalten ist. Das Nähere sollen die Ausführungsbestimmungen der Länder regeln.

Für den Bereich der Spielhallen und ähnlichen Unternehmen sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf daher folgende Fragen geregelt werden:

- Neben den gewerberechtlichen Erlaubnissen soll eine objektbezogene Spielhallenerlaubnis eingeführt werden, die eine Gültigkeitsdauer von nicht mehr als fünf Jahren hat. Mehrfachkonzessionen werden grundsätzlich untersagt. Soweit solche Konzessionen vor dem 28. Oktober 2011 erteilt wurden, sollen sie innerhalb der nächsten fünf Jahre auslaufen.
- Grundsätzlich sollen Spielhallen und ähnliche Unternehmen einen Abstand von mindestens 500 m untereinander haben.
- Der Jugendschutz wird stärker als bisher betont.
- Werbung für Spielhallen und ähnliche Unternehmen durch ihre äußere Gestaltung soll zurückgeführt werden.

- Spielhallenbetreiber müssen ein Sozialkonzept vorlegen, durch welchen Betreiber und Personal verpflichtet werden, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spielen anzuhalten und so der Entstehung von Glücksspiel vorzubeugen.
- Sperrzeiten und Spielverbotstage werden festgesetzt.

Von der im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag erwähnten Option, eine Höchstzahl von Spielhallenkonzessionen in einer Gemeinde vorzusehen (§ 24 Abs. 3 Erster GlüÄndStV), wurde zunächst Abstand genommen. Tragende Gründe hierfür sind:

- Führt man sich vor Augen, dass Spielhallen und ähnliche Unternehmen künftig einen Mindestabstand voneinander haben sollen, und inhaltlich deutlich schärferen Restriktionen unterliegen sollen als bisher, ist fraglich, ob es der Bestimmung einer Höchstzahl von Konzessionen für eine Gemeinde bedarf, um den Schutzzweck des Gesetzes zu erreichen.
- Auch kann in derartigen Vorgaben ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie, hier der Planungshoheit gesehen werden. Auch erschwert die heterogene Siedlungsstruktur Thüringens, eine derartige Vorgabe seriös vorzunehmen.

Der Entwurf nimmt keine Stellung zur Frage der höchstzulässigen Anzahl von Spielgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen sowie der Zulässigkeit bestimmter Spielgeräte in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen. Durch diese Selbstbeschränkung werden verfassungsrechtliche Risiken aufgrund ungeklärter Gesetzgebungskompetenzen vermieden, ohne die Schutzzwecke des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags infrage zu stellen (vgl. BR-Ds 881/10 S. 66).

Dieses Gesetz fällt bis auf § 6 Abs. 6 nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung. Nach Artikel 2 Abs. 2 Buchst. h dieser Richtlinie findet sie keine Anwendung auf Glücksspiele, die einen geldwerten Einsatz verlangen, einschließlich Lotterien, Glücksspiele in Spielcasinos und Wetten. Gemäß Erwägungsgrund 25 dieser Richtlinie sollen Glücksspiele aufgrund ihrer spezifischen Natur, die von Seiten der Mitgliedstaaten unterschiedliche Politikansätze zum Schutze der öffentlichen Ordnung und der Verbraucher bedingen, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.

Bereits durch die Erwähnung der Spielcasinos in Artikel 2 Abs. 2 Buchst. h der Richtlinie 2006/123/EG wird klar, dass nicht nur Regelungen über das Spiel, sondern auch über die Spielstätte vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden sollen. Gestützt wird dies durch den Erwägungsgrund 25, welcher auf die unterschiedlichen Politikansätze der Mitgliedstaaten verweist. Nur ein Politikansatz, welcher Spiel und Spielstätte erfasst, kann den Aspekten der öffentlichen Ordnung und dem Schutz der Verbraucher Rechnung tragen.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Artikels 5

### Zu § 1

Die Definition übernimmt im Satz 1 die Formulierung des § 3 Abs. 7 Erster GlüÄndStV, die ihrerseits auf § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zurückgeht. Sie nimmt jedoch entsprechend § 2 Abs. 3 Erster GlüÄndStV,

auch, im Lichte des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2010/4143 der Europäischen Kommission, Spielstätten, in denen lediglich Unterhaltungsspielgeräte angeboten werden, aus. Die Kommission rügt, dass Einrichtungen, die nur mit Unterhaltungsspielgeräten ausgestattet sind, der Richtlinie 2006/123/EG unterliegen und daher deutlich geringeren Anforderungen unterliegen sollten, als Spielhallen und ähnliche Unternehmen in denen zumindest auch Geldgewinnspielgeräte aufgestellt seien.

Durch den bereits in § 33i der Gewerbeordnung enthaltenen Zusatz "oder ein ähnliches Unternehmen" soll verhindert werden, dass die Erlaubnispflicht durch eine abweichende Bezeichnung umgangen wird.

Eine eigene Definition des Begriffs der Glücksspielgeräte ist dem Landesgesetzgeber durch das Grundgesetz verwehrt, welches lediglich das Recht der Spielhallen dem Landesgesetzgeber zuweist (vgl. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes). Satz 2 nimmt die Formulierung des § 2 Abs. 3 Satz 2 Ersten GlüÄndStV auf. Diese Bestimmung ist daher lediglich deklaratorischer Natur. Gemeint sind hier Geräte, die inhaltlich den Vorgaben der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt entsprechen, aber noch nicht zugelassen sind und mit Billigung der zuständigen Gewerbebehörde temporär testweise in einer Spielhalle zum Einsatz kommen.

Der Begriff der Unterhaltungsspielgeräte wird in § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung vorausgesetzt, ohne ihn näher zu definieren. Eine Negativabgrenzung enthält § 6a SpielV in der Fassung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I. S. 280).

Der Zielsetzung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages entsprechend, das Glücksspiel umfassend zu regeln, verzichtet das Gesetz auf den Begriff des Gewerbetreibenden und verwendet stattdessen den des "Unternehmens". Damit soll sichergestellt werden, dass auch Einrichtungen erfasst werden, für welche die Gewerblichkeit des Betriebs bestritten wird.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Konstruktion lehnt sich an die des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in der jeweils geltenden Fassung an, welche eine Erlaubnis vorsieht und in einer weiteren Bestimmung die inhaltlichen Versagungsgründe definiert.

Die Bestimmung verlangt für das Betreiben einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens eine Erlaubnis und setzt zugleich eine Frist von höchstens fünf Jahren fest, für die diese Erlaubnis erteilt werden kann. In Satz 2 wird zum Ausdruck gebracht, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände eine kürzere Frist möglich ist. Das Gesetz selbst verzichtet auf eine nähere Definition des Begriffs der "jeweiligen Umstände". Es ist daher auf die Wertungen des Gesetzes und der ihm zu Grunde liegenden Norm, dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, zurückzugreifen. Vor diesem Hintergrund kommen als "Umstände" insbesondere solche des Spielerschutzes, aber auch immissionsschutzrechtliche und nachbarschaftsrechtliche Erwägungen (vgl. § 2 Abs. 4) in Frage.

Die Befristung der Erlaubnis ist in § 24 Abs. 2 Satz 2 Erster GlüÄndStV vorgesehen. Die Dauer der Befristung wurde in Anlehnung an § 29 Abs. 4 Erster GlüÄndStV bestimmt. Sie nimmt zugleich Rücksicht auf die Interessen der Spielhallenbetreiber. Unter Zugrundelegung der in den AfA-Tabellen für die allgemein verwendbaren Anlagegüter unter Nummer 7.5.1. ausgewiesenen Nutzungsdauer für Geldspielgeräte (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen) sind die Geräte nach ca. vier Jahren amortisiert (vgl. auch BR-DS 881/10 S. 74).

Das Schriftformerfordernis für die Erlaubnis ergibt sich ebenfalls aus § 24 Abs. 2 Satz 2 Erster GlüÄndStV. Die Schriftform kann auch nach § 3a Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden.

#### Zu Absatz 2

§ 2 Abs. 2 verweist auf die §§ 3 und 4, welche die Anforderungen an Spielhallen und ähnliche Unternehmen sowie die Ausübung dieses Gewerbes normieren. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt oder steht zu erwarten, dass der Betrieb des Unternehmens nach § 1 mit diesen Anforderungen nicht in Einklang zu bringen ist, kann der Betrieb des Unternehmens nach § 1 Satz 1 nicht genehmigt werden.

#### Zu Absatz 3

Die Bestimmung regelt Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis. Insbesondere soll der Widerruf möglich sein, wenn der Betrieb des Unternehmens nach § 1 gegen §§ 3 oder 4 dieses Gesetzes verstößt. Ist ein Versagungsgrund nach den §§ 3 oder 4 Abs. 1 entstanden, besteht kein Ermessen vom Widerruf abzusehen; liegt ein Grund nach § 4 Abs. 2 bis 8 vor, ist das Ermessen pflichtgemäß auszuüben, wobei jedoch der Widerruf der Regelfall ist.

Entsprechend wurde die Bestimmung für die Rücknahme gestaltet. Ergänzend wurde als zwingender Rücknahmegrund noch der Inhalt der Bestimmung des § 48 Abs. 2 Satz 3 ThürVwVfG aufgenommen. In diesen Fällen besteht kein schutzwürdiges Vertrauen.

#### Zu Absatz 4

Die Bestimmung setzt § 24 Abs. 2 Satz 3 Erster GlüÄndStV um. Die Bestimmung legt zugleich fest, aus welchen Gründen Nebenbestimmungen zur Erlaubnis erlassen werden können. Hierbei wurde der Katalog des bisherigen § 33i Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung aufgenommen. Der gesonderten Erwähnung einer Befristung bedurfte es nicht mehr, da dieser bereits in Absatz 1 vorgesehen ist.

Die Erteilung einer Nebenbestimmung kommt dann in Betracht, wenn zwar ein Grund nach § 4 vorliegt, diesem aber durch die Erteilung der Nebenbestimmung so Rechnung getragen werden kann, dass ein Betrieb des Unternehmens nach § 1 unter Berücksichtigung des Schutzzwecks möglich ist. Erscheint dies nicht mehr möglich, bleibt nur die Versagung der Erlaubnis.

#### Zu Absatz 5

Es hat sich als ein Bedürfnis der Praxis herausgestellt, eine Stellvertretererlaubnis für den Fall vorzusehen, dass der Betreiber eines Unter-

nehmens nach § 1 nicht ständig selbst vor Ort seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Die Bestimmung ist § 9 des Gaststättengesetzes nachgebildet. Durch sie soll sichergestellt werden, dass Stellvertreter denselben spieterschützenden Bestimmungen unterfallen, wie der Betreiber eines Unternehmens nach § 1 selbst.

Zu Absatz 6

Es hat sich als ein Bedürfnis der Praxis herausgestellt, über den Wechsel eines Geschäftsführers, aber auch eines sonstigen Vertretungsberechtigten einer juristischen Person, die als Betreiber tätig ist, informiert zu sein. Oftmals sind diese Personen die in der Praxis maßgeblich Handelnden.

Zu Absatz 7

Durch diese Bestimmung wird festgelegt, dass Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ermächtigt die Länder, durch Landesgesetz die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage auszuschließen.

§ 9 Abs. 2 Erster GlüÄndStV sieht unter anderem vor, dass Anordnungen gegen die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung sowie Werbung hierfür sofort vollziehbar sein sollen. Zwar ist die Anwendung des § 9 Erster GlüÄndStV für Spielhallen und ähnliche Unternehmen nicht zwingend vorgesehen, aufgrund der Parallelität der Interessenlage jedoch geboten. Auch hier geht es um die Verhinderung illegalen, weil nicht mehr erlaubten Glücksspiels. Die öffentlichen Interessen am sofortigen Vollzug einer solchen Maßnahme überwiegen hier regelmäßig die privaten Interessen am - vorläufigen - Fortbestand des bisherigen Rechtszustandes. Im Übrigen ist der Unternehmer nicht schutzlos. Er kann nach § 80 Abs. 4 und 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragen.

Zu Absatz 8

Die Bestimmung stellt klar, dass insbesondere Erlaubnisse oder Genehmigungen nach der Gewerbeordnung, aber auch nach dem Bauplanungs- oder Bauordnungsrecht und dem Immissionsschutzrecht von einer Erlaubnis nach diesem Gesetz unberührt bleiben.

Zu § 3

§ 3 ist die zentrale Norm des Gesetzes. Er formuliert die wesentlichen Anforderungen an Spielhallen und ähnlichen Unternehmen. Er setzt zugleich wesentliche Forderungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags um. Durch diese Bestimmung wird den Vorgaben des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags Rechnung getragen, dass eine Erlaubnis zu versagen ist, wenn die Errichtung und der Betrieb eines Unternehmens nach § 1 den Zielen des § 1 Erster GlüÄndStV zuwiderlaufen.

Zu Absatz 1

Diese Bestimmung setzt § 25 Abs. 1 Erster GlüÄndStV um. Durch die vorgesehene Entfernung von 500 m soll vermieden werden, dass Unternehmen nach § 1 "Tür an Tür" errichtet werden und auf diese Weise eine Ballung dieser Betriebe entsteht. Der Spieler soll auch durch diese Entfernung bei Verlassen eines Unternehmens nach § 1 einen ge-

wissen Abstand zum Spiel gewinnen können, bevor er das nächste entsprechende Unternehmen vorfinden kann.

Die Bestimmung greift in zulässiger Weise in das Grundrecht der Berufsfreiheit ein. Sie erschwert es Unternehmern unabhängig von deren Qualifikation oder von sonstigen Kriterien, auf welche diese Einfluss nehmen können, wie eine objektive Berufszulassungsvoraussetzung, die angestrebte Tätigkeit auszuüben.

Grundrechtsbeschränkungen dieser Art sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Allgemeinen nur zulässig, wenn sie zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zwingend geboten sind (vgl. BVerfGE 7, 377 <408>; 11, 168 <183>).

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 102, 197 <215>) hat für den Beruf des Spielbankunternehmers ausgeführt:

"Ein so weit gehender Grundrechtsschutz gilt jedoch nur für Berufe, die ihrer Art nach wie hinsichtlich der Möglichkeiten, den jeweiligen Beruf tatsächlich auch zu ergreifen, nicht durch atypische Besonderheiten gekennzeichnet sind. Um einen derartigen Beruf handelt es sich bei dem Beruf des Spielbankunternehmers nicht. Er weist vielmehr Besonderheiten auf, die auch die Grundrechtsprüfung beeinflussen. Der Betrieb einer Spielbank ist eine an sich unerwünschte Tätigkeit, die der Staat gleichwohl erlaubt, um das illegale Glücksspiel einzudämmen, dem nicht zu unterdrückenden Spieltrieb des Menschen staatlich überwachte Betätigungsmöglichkeiten zu verschaffen und dadurch die natürliche Spielleidenschaft vor strafbarer Ausbeutung zu schützen (vgl. BVerfGE 28, 119 <148>). Dabei ist die Zahl der zugelassenen Spielbanken herkömmlich und verfassungsrechtlich unbedenklich in erheblichem Maße beschränkt; auch in Baden-Württemberg bestanden bis zum Inkrafttreten des Spielbankengesetzes von 1995 nur zwei und bestehen inzwischen nach dem Ergehen dieses Gesetzes lediglich drei solcher Unternehmen.

Diesen Besonderheiten des Spielbanken"marktes" würde nicht angemessen Rechnung getragen, wenn der Staat Eingriffe in das Recht der freien Wahl des Berufs des Spielbankunternehmers nur unter der Voraussetzung vornehmen dürfte, dass dies zum Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter und zur Abwehr ihnen drohender schwerer Gefahren notwendig ist. Die Verknappung des Marktes und die Eigentümlichkeiten des Gegenstandes der beruflichen Tätigkeit erfordern hier einen breiteren Regelungs- und Gestaltungsspielraum des staatlichen Gesetzgebers. Ausreichend, im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes allerdings auch notwendig, ist deshalb, Beschränkungen des Zugangs zu jenem Beruf nur davon abhängig zu machen, dass mit der im Einzelfall beabsichtigten Beschränkung wichtige Gemeinwohlbelange verfolgt werden. Auch derartige Beschränkungen erfordern aber die strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes."

Überträgt man diese Rechtsprechung auf das Spielhallengewerbe, so ist als Erstes festzustellen, dass ein legitimer Grund für das staatliche Handeln besteht.

Das Spiel an Geldgewinnspielgeräten in Unternehmen nach § 1 weist ein überproportional hohes Suchtpotenzial aus. Das Spielen an Geldspielautomaten ist die häufigste Spielform der Personen, welche im ambulanten Suchthilfesystem Hilfe suchen. 76,2 Prozent dieser Perso-

nen spielten an Geld- Spielautomaten in Spielhallen (vgl. Fachverband Drogen und Rauschmitteln e.V. - Bericht 2010- Dokumentation "Pathologische Glücksspiele in der ambulanten Thüringer Suchthilfe", S. 24; zur Frage der Risikoparameter und des Gefährdungspotenzials; Kurzbericht des Instituts für Therapieforschung zur Untersuchung zur Evaluierung der Fünften Novelle der Spielverordnung vom 17. Dezember 2005; BR DrS 881/10).

42 Prozent der befragten Spieler in Spielhallen beziehungsweise 30 Prozent der Spielhallen in Gaststätten weisen die Diagnose "Pathologisches Glücksspiel" auf und sechs Prozent der Spieler in Spielhallen beziehungsweise vier Prozent der Spieler in Gaststätten waren schon in therapeutischer Behandlung. 52 Prozent der Spieler in Spielhallen beziehungsweise 38 Prozent der Spieler in Gaststätten gaben an, dass sie selbst die Kontrolle über das Spielen an Geldgewinnspielgeräten verloren hätten und meinten, dass 67 Prozent beziehungsweise 58 Prozent der anderen Spieler die Kontrolle verloren hätten.

In Thüringen gab es zum 31. Dezember 2010 398 Spielhallen und 5 697 Geldgewinnspielgeräte, von denen 3 925 in Spielhallen und 1 772 in Gaststätten aufgestellt waren. In den kreisfreien Städten waren 111 Spielhallen vorhanden. Insgesamt hat die Anzahl der Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Verhältnis zum Vorjahr um neun zugenommen. Die Anzahl der Geldgewinnspielgeräte hingegen nahm um 19 ab. Eine Zunahme von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen und Geldgewinnspielgeräten war in den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten zu verzeichnen. Eine Abnahme hingegen war in den Landkreisen zu verzeichnen. Der Trend der vergangenen Jahre, wonach sich die Geldgewinnspielgeräte mehr und mehr in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen und den relativ größeren Gemeinden konzentrierten, hat sich damit fortgesetzt.

Es ist also festzustellen, dass gerade in den größeren Gemeinden Thüringens den von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen ausgehenden Gefahren begegnet werden muss.

Zwar umfasst die allgemeine Handlungsfreiheit auch die Freiheit gefährlicher Betätigungen, jedoch darf in dem Maße wie andere Menschen gefährdet werden, diese Freiheit eingeschränkt werden. Hier können sowohl die dem Einzelnen als auch die der Allgemeinheit drohenden Gefahren in die Betrachtung einbezogen werden.

Durch Spielsucht wird nicht nur der Spieler gefährdet. Vielmehr wird auch oftmals seine Familie in Mitleidenschaft gezogen. Durch Überschuldung und Therapie wird die Allgemeinheit geschädigt. Mithin ist das Land legitimiert, Regelungen vorzusehen, die der Spielsucht Einhalt gebieten.

Ballungen von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen sind geeignet, Spielsüchtige vielfältigen unzuträglichen Verlockungen auszusetzen. Hinzu kommt, dass bei einem zügigen Wechsel zwischen zwei Spielhallen und ähnlichen Unternehmen die unterschiedlichen Aufsichten nicht erkennen können, ob der jeweilige Spieler ein problematisches Spielverhalten aufweist.

Es besteht somit ein legitimes Interesse des Landes an der Begrenzung der Zahl der Spielhallen und ähnlichen Unternehmen und der Gewährleistung eines Mindestabstandes voneinander. Die Vorgabe eines Mindestabstandes ist geeignet, dem Rechnung zu tragen.

Es ist auch kein anderes, milderes Mittel erkennbar, um dieses Ziel zu erreichen. Gerade Ballungen von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen können für Spielsüchtige einen Reiz bieten, sich ihrer Sucht mit allen Nachteilen für sich selbst und die Allgemeinheit hinzugeben.

Schließlich steht die Beschränkung nicht außer Verhältnis zum Erfolg. Suchtbekämpfung ist ein legitimes Ziel eines Landes. Die Verlustquoten und die Einschätzungen zum Suchtpotential verdeutlichen, dass es gerade für die Entfaltung der freien Persönlichkeit der Betroffenen erforderlich ist, sie vor Sucht zu bewahren, damit sie aus eigener Willenskraft frei entscheiden können.

Hinzu kommen die legitimen Interessen des Landes, der Verarmung ganzer Familien mit entsprechenden Folgekosten für die Allgemeinheit entgegenzutreten.

Selbst aber, wenn man diese Rechtsprechung nicht auf Spielhallen und ähnliche Unternehmen überträgt und sie auf Spielbanken beschränkt, weil das Spielhallengewerbe im Gegensatz zu dem der Spielbanken nicht von jeher zahlenmäßig begrenzt ist, ergibt sich nichts anderes.

Die Bestimmung ist zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zwingend geboten.

Das Land hat sich fördernd vor das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu stellen. Mit dem Bild des selbstverantwortlich handelnden Menschen ist schwerlich ein durch Sucht gesteuerter Charakter in Einklang zu bringen. Allein schon um dieses überragend wichtige Gemeinschaftsgut zu schützen, bedarf es der ergriffenen Regelung. Die oben dargestellten Zahlen lassen nur den Schluss zu, dass ohne derartige Maßnahmen dieses Rechtsgut gefährdet ist. In diese Richtung argumentiert auch die Bundesregierung, wenn sie ausführt, dass die Länder durch Trenn- und Abstandsregelungen auf die Entwicklung von Mehrfachkonzessionen reagieren könnten (vgl. BR-DrS 881/10 S. 65).

Das Verbot, Spielhallen und ähnliche Unternehmen im baulichen Verbund, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex unterzubringen, ist in § 25 Abs. 2 Erster GlüÄndStV bestimmt.

Zu Absatz 2

Diese Bestimmung betont über § 6 des Jugendschutzgesetzes (JSchG) hinaus den Jugendschutz und schränkt das Ermessen des Erlaubnisgebers für die Erteilung einer Erlaubnis ein.

Zu Absatz 3

Diese Bestimmung ermöglicht dem Vollzug zur Vermeidung unbilliger Härten und unter Berücksichtigung der Ziele des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags die Vorgaben des § 3 Abs. 1 flexibel zu handhaben. Hiermit werden im Einzelfall verfassungsrechtliche Risiken vermieden. Maßgeblich sind beim Antragsteller auftretende Härten. Eine solche könnte zum Beispiel bestehen, wenn die Umsetzung der Vorgaben des Absatzes 1 zu einem "Berufsverbot" führen könnten, obwohl zum Beispiel auch bei einem geringfügig geringeren Abstand der Unternehmen nach § 1 aufgrund der topographischen Besonderheiten ein

aus Gründen des Spielerschutzes ausreichender Abstand zur nächsten Spielhalle besteht.

Um eine absolute Untergrenze des Mindestabstands der Unternehmen voneinander zu definieren und auch der Vollzugspraxis klare Handlungsanweisungen zu bieten, darf der Abstand 400 Meter Luftlinie nicht unterschreiten. Dies sind 80 Prozent des Regelmindestabstandes. Eine Differenz von 20 Prozent muss genügen, um Härtefälle zu berücksichtigen. Hierbei ist zu betonen, dass diese Unterschreitung nur zulässig ist, wenn zuerst die Tatbestandsmerkmale des Satzes 1 erfüllt sind. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Praktisch setzt somit Absatz 1 den Regelabstand von 500 Meter fest, von dem unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 100 Meter nach unten abgewichen werden kann.

Zu Absatz 4

Die Regelung setzt § 26 Abs. 1 Erster GlüÄndStV um. Die Bestimmung normiert, dass Spielhallen und ähnliche Unternehmen von ihrem äußeren Erscheinungsbild her so zu gestalten sind, dass ein Einblick in das Innere der Räumlichkeiten nicht möglich ist. Der Einblick ins Innere und die Wahrnehmung der Automaten und Spiele übt bei den regelmäßig großen Fensterfronten eine erhebliche Anreizwirkung zum spontanen Besuch eines Unternehmens nach § 1, aber auch auf latent suchtgefährdete Personen sowie Nichtspieler aus. In Anbetracht der aktuellen Verbreitung und Ausgestaltung der betreffenden Betriebe wären die damit verbundenen negativen Auswirkungen als erheblich anzusehen und auch durch eingeschränkte Werbemaßnahmen im Einzelfall kaum effektiv zu beherrschen.

Satz 2 regelt, dass von der äußeren Gestaltung kein Anreiz zum Spielen ausgehen darf, zum Beispiel durch auffällige Werbung oder Werbemittel oder durch das Inaussichtstellen von insbesondere Geldgewinnen. Das Anpreisen von Geldgewinnen beziehungsweise von Chancen auf entsprechende Gewinne ist insofern als unlauter anzusehen, da die in diesem Zusammenhang zu sehenden beachtlichen Verlustmöglichkeiten für die Spielgäste in keiner Weise dargestellt werden.

Zu Absatz 5

Die Bestimmung stellt klar, dass es der Spielhallenaufsicht möglich sein muss, jederzeit in das Spielgeschehen einzugreifen und auf Spieler einzuwirken, wenn sie problematisches Spielverhalten feststellt.

Die Bestimmung spricht vom regelmäßigen Aufenthaltsort der Aufsicht in der Spielhalle. Dies wird regelmäßig der Kassenbereich oder die Theke sein. Mit dieser Formulierung soll der potentiellen Schutzbehauptung entgegengewirkt werden, dass durch Bestreifen der Spielhalle die Spieler und die Geräte überwacht werden können.

Allerdings setzt das Erfordernis, Spieler und Spielgeräte überwachen zu können, nicht voraus, dass dies vom regelmäßigen Aufenthaltsort aus ohne technische Hilfsmittel möglich sein muss. Ist die Spielhalle zum Beispiel mit entsprechender Überwachungstechnik ausgestattet, die einen hinreichenden Überblick am regelmäßigen Aufenthaltsort der Spielhallenaufsicht gestattet, ist dem Gebot Genüge getan.

## Zu Absatz 6

Die Bestimmung dient dem Spielerschutz. Derzeit gibt es Geldausgabeautomaten von Kreditinstituten, die unmittelbar an der Außenwand von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen installiert sind. Dies ermöglicht es, sich sofort Zugang zu neuen Geldmitteln zu verschaffen. Hier soll eine neue Hemmschwelle eingeführt werden.

## Zu Absatz 7

Absatz 7 dient dem Spielerschutz und stellt klar, dass in einem Unternehmen nach § 1 lediglich das gewerbliche Spiel zulässig ist. Neben dem gewerblichen Spiel ist daher das Anbieten oder Vermitteln von Werten, insbesondere Sport- und Pferdewetten oder das Dulden derselben unzulässig. Insbesondere darf den Spielern nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, an speziellen Wettterminals Sportwetten abzuschließen. Aus dem gleichen Grund ist das Aufstellen von Internetterminals unzulässig. Auch die Teilnahme an Online-Glücksspielen soll nicht gestattet oder ermöglicht werden, um das mögliche Suchtpotenzial einer Spielhalle einzugrenzen.

## Zu Absatz 8

In Absatz 8 wird erstmals der Begriff "Spielhalle" als allein zulässige Bezeichnung für Unternehmen nach § 1 festgelegt. Dies soll der Transparenz und einer besseren Abgrenzung zwischen Spielbanken und Spielhallen und ähnlichen Unternehmen dienen.

## Zu § 4

## Zu Absatz 1

Die Bestimmung übernimmt den Inhalt des § 33i Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung. Einer gesonderten Erwähnung des Veranstalters anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 3 der Gewerbeordnung bedurfte es nicht mehr, da für diesen bereits speziell der Erlaubnistatbestand des § 33d der Gewerbeordnung greift. Fallen Veranstalter eines solchen Spiels und Betreiber auseinander, so wird der Betreiber des Unternehmens von Absatz 1 erfasst (vgl. hierzu Landmann-Rohmer § 33i der Gewerbeordnung, Rz. 25).

## Zu Absatz 2

Die Bestimmung nimmt den Inhalt des § 33i Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung auf.

## Zu Absatz 3

Diese Bestimmung normiert vorsorglich eine Selbstverständlichkeit, nämlich dass nicht nur Aufsichtspersonal eingestellt, sondern dass dieses auch während des Spielbetriebs anwesend ist. Es wurde keine Mindestzahl genannt, da je nach Spielhalle unterschiedlich viel Personal erforderlich sein kann, um die Aufsicht zu gewährleisten.

## Zu Absatz 4

Diese Bestimmung wiederholt den Regelungsgehalt des § 6 Abs. 4 SpielV. Die Bundesregierung sieht für diesen Bereich eine Gesetzge-

bungskompetenz der Länder (vgl. BR-DS 881/10 S. 65), von der hier Gebrauch gemacht werden soll, um sicherzustellen, dass bei einem Wegfall des § 6 Abs. 4 SpielV der inhaltliche Regelungsgehalt erhalten bleibt. Diese Forderung ist zwar auch Gegenstand des Anhangs "Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht" zu § 6 Erster GlüÄndStV; sie ist jedoch von solch zentraler Bedeutung, dass sie ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden soll.

Zu Absatz 5

§ 6 Erster GlüÄndStV sieht ein Sozialkonzept für die Veranstalter öffentlichen Glücksspiels und damit auch für die Betreiber von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen vor. Die Schulung kann durch den Betreiber selbst oder die jeweilige Industrie- und Handelskammer oder auch einen Verband erfolgen. Der Betreiber hat in seiner Erklärung über die durchgeführten Schulungen zu bestätigen, dass die Inhalte des Anhangs "Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht" zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vermittelt wurden und dies durch Vorlage geeigneter (Schulungs-)Unterlagen zumindest glaubhaft zu machen.

Soweit der Betreiber durch das Sozialkonzept verpflichtet ist, Daten zu erheben, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht personenbezogen sein müssen, sondern durchaus, datenschutzrechtlich sogar begrüßenswert, anonymisiert sein können. Bei der Aufklärung der Spieler ist darauf zu achten, dass, ebenso wie in § 6 Abs. 4 Satz 2 SpielV bereits vorgeschrieben, das Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar ausgelegt wird. Dieser Pflicht kommt nur nach, wer dafür sorgt, dass die aufklärenden Informationen sich auf oder in unmittelbarer Nähe zu den Geldgewinnspielgeräten befinden und in der Spielhalle oder den ähnlichen Unternehmen deutlich sichtbar sind. Zudem sollen der Betreiber, der Stellvertreter oder die aufsichtsführenden Personen auf Spieler bewusst zugehen und diese ansprechen, insbesondere, wenn Anzeichen für ein problematisches oder pathologisches Spielverhalten erkennbar sind.

Um dem Anspruch einer frühzeitigen Erkennung pathologischen Spielverhaltens und der daraus folgenden Hilfeplanung fachlich angemessen gerecht zu werden, bedarf es einer inhaltlichen Prüfung der Sozialkonzepte, insbesondere im Hinblick auf die zur Sicherstellung des Spielerschutzes getroffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse. Die Unabhängigkeit und Neutralität der hiermit beauftragten Stelle wird sichergestellt, indem die entsprechende Prüffunktion dem für Gesundheit zuständigen Ministerium obliegt, welches wiederum berechtigt ist, eine unabhängige anerkannte Fachstelle der Suchtprävention und Hilfe im Themenfeld Glücksspielsucht mit dieser Prüfung zu beauftragen.

Zu Absatz 6

Diese Bestimmung setzt § 7 Erster GlüÄndStV für Spielhallen oder ähnliche Unternehmen um. Nicht alle Elemente der Aufklärung, wie sie in § 7 Erster GlüÄndStV vorgesehen sind, passen auf den Betrieb einer Spielhalle. So werden nur in seltenen Fällen Gewinner und Gewinn veröffentlicht werden. Ebenfalls spielt ein Annahmeschluss für eine Teilnahme bei einer Spielhalle regelmäßig keine Rolle. Um jedoch eine vollständige Umsetzung der Regelungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags für Spielhallen und ähnliche Unternehmen sicherzustellen, wurden alle Elemente des § 7 Erster GlüÄndStV übernommen.

## Zu Absatz 7

Diese Bestimmung setzt § 5 Erster GlüÄndStV um. § 5 Erster GlüÄndStV gilt neben den Beschränkungen des § 26 Erster GlüÄndStV (vgl. § 2 Abs. 3 Erster GlüÄndStV).

Nummer 1 setzt das Verbot der Werbung im Fernsehen sowie über das Internet und Telekommunikationsanlagen um.

In Nummer 2 werden die Gruppen besonders hervorgehoben, an die sich eine Werbung nicht richten darf. Damit soll der Schutz dieser Gruppen besonders betont werden.

In Nummer 3 wird klargestellt, dass Werbung nicht irreführend sein darf. Es werden damit Anforderungen an die Lauterkeit der Werbung formuliert. Durch die Vorgabe, die mit der Werbung verbundenen Informationen realistisch darzustellen, sollen unzulässige Spielanreize vermieden werden.

## Zu Absatz 8

Durch die Bestimmung sollen Anreize zum längeren Verweilen in einer Spielhalle reduziert werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit Gaststätten soll die Bestimmung nur greifen, wenn mehr als zwei Spielgeräte aufgestellt sind. Verboten ist das Verabreichen von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.

## Zu Absatz 9

Die wesentlichen personenbezogenen Anforderungen an den Betreiber eines Unternehmens nach § 1 sollen auch für seinen Stellvertreter gelten.

## Zu § 5

Die Bestimmung ist § 29 der Gewerbeordnung nachgebildet. Sie soll sicherstellen, dass die zuständigen Behörden nach Inkrafttreten des Thüringer Spielhallengesetzes die gleichen Auskunfts- und Nachschaurechte haben, wie bis zum 1. Juli 2012.

Der Bund hat auch nach der Föderalismusreform I die Kompetenz, die Bestimmungen aufzuheben, für die nunmehr die Länder eine Regelungskompetenz besitzen. Da somit nicht sichergestellt ist, dass § 29 der Gewerbeordnung für Spielhallen und ähnlichen Unternehmen unverändert fort gilt, muss eine entsprechende landesrechtliche Vorsorge getroffen werden.

## Zu § 6

## Zu Absatz 1

Die Bestimmung setzt § 26 Abs. 2 Erster GlüÄndStV um. Sie lehnt sich an § 5 Thüringer Gaststättengesetz an, ohne jedoch die die Gaststätten begünstigenden Ausnahmen zu übernehmen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass an solchen Tagen, die oftmals anzutreffende mangelnde Zurückhaltung nicht zur Ausnutzung des Spieltriebs verwendet wird.

## Zu Absatz 2

Die Bestimmung nimmt den Schutz der stillen Tage nach dem Thüringer Feiertagsgesetz (ThürFtG) vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in

der jeweils geltenden Fassung deklaratorisch auf. Durch die dynamische Verweisung ist sichergestellt, dass der jeweilige gesetzgeberische Wille zur Geltung kommt. Zugleich werden die jeweiligen regionalen Besonderheiten berücksichtigt (vgl. § 6 Abs. 2 ThürFtG).

Die Bestimmung verbietet, Unternehmen nach § 1 zu öffnen. Durch die Ergänzung, dass "das Spielen verboten" ist, wird zugleich verboten, derartige Unternehmen für geschlossene Gesellschaften zum Spielen zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 3 bis 5

Diese Bestimmungen übernehmen für den Bereich der Spielhallen und ähnlichen Unternehmen den Inhalt des § 5 Abs. 3 bis 6 ThürGastG. Hiermit soll der Vollzug flexibilisiert werden. Allerdings darf die Sperrzeit gem. § 26 Abs. 2 Erster GlüÄndStV eine Mindestdauer von drei Stunden nicht unterschreiten.

Zu Absatz 6

Durch die grundsätzliche Beschränkung dieses Gesetzes auf Spielhallen und ähnliche Unternehmen, welche Geld- oder Warengewinnspielgeräte aufstellen, würden Einrichtungen, in denen lediglich Unterhaltungsspielgeräte bereitgehalten werden, von jedweder Sperrzeitregelung ausgenommen. Da diese Einrichtungen zwar nicht das Gefährdungspotential von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes haben, der Schutz der Feiertags- und Nachtruhe jedoch auch hier zu beachten ist, sollen die Bestimmungen über Sperrstunden auch für solche Einrichtungen gelten. Da dies bereits nach der bisherigen Rechtslage so geregelt war, tritt hier inhaltlich keine Änderung auf.

Diese Bestimmung fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG. Sie betrifft, wie das gesamte Gesetz, jedoch nur Fälle der Niederlassungsfreiheit. Da keiner der Tatbestände des Artikels 15 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG betroffen ist, ist die Bestimmung unter diesem Aspekt unproblematisch.

Zu § 7

Die Ge- und Verbote dieses Gesetzes bedürfen zu ihrer effektiven Umsetzung einer Bußgeldbewehrung.

Das Thüringer Spielhallengesetz legt einen Schwerpunkt zur Bekämpfung der Spielsucht auf die Prävention. Daher werden die Bestimmungen, welche der Prävention von Spielsucht dienen, mit Bußgeldtatbeständen bewehrt. Dies gilt insbesondere für die in Absatz 1 enthaltenen Nummern 10 bis 12.

§ 19 SpielV sanktioniert einen Verstoß gegen die sich aus § 6 Abs. 4 Satz 2 SpielV ergebende Pflicht des Aufstellers von Geld- oder Warenspielgeräten in einer Spielhalle, Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar auszulegen, nicht mit einer Ordnungswidrigkeit. § 7 Abs. 1 Nr. 9 schafft für diesen Fall nun ein Vollzugsinstrument.

Zu § 8

Die Bestimmung regelt die Zuständigkeit. Zuständige Behörden sollen die unteren Gewerbebehörden im Sinne des § 1 Abs. 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992

(GVBl. S 45) in der jeweils geltenden Fassung sein. Diese Behörden führen die in Rede stehenden Aufgaben nach der Gewerbeordnung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aus. Sie sind mithin mit der Aufgabe betraut und es findet daher keine Aufgabenmehrung statt.

Durch die Aufnahme der Zuständigkeitsbestimmung in dieses Gesetz ist eine termingerechte Übertragung der Aufgabe sichergestellt.

Zentrales Werk für die Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gewerberechts in Thüringen ist die Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe. Deshalb gilt die hier vorgesehene Zuständigkeit nur für den Fall, dass an anderer Stelle, insbesondere dieser Verordnung nichts anderes geregelt wird.

Zu § 9

Diese Bestimmung trägt den verfassungsrechtlichen Zitiergeboten aus Artikel 19 Abs. 1 Grundgesetz und Artikel 42 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen Rechnung. Das Gesetz enthält Bestimmungen, wie ein Unternehmer nach § 1 seinen Beruf ausüben soll. Durch die Übergangsbestimmungen werden das Eigentum betreffende Regelungen getroffen. Durch § 5 Abs. 2 ist das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung betroffen.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Die Bestimmung grenzt ab, auf welcher Basis Erlaubnisse zu erteilen sind und ab wann Altkonzessionäre zusätzlich zu den bisherigen gewerberechtlichen Erlaubnissen einer Erlaubnis nach diesem Gesetz bedürfen.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Diese Bestimmung setzt § 29 Abs. 4 Satz 1 Erster GlüÄndStV um. Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag sieht vor, dass Spielhallen und ähnliche Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags bestehen, erlaubt sind und bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten als erlaubt gelten. Danach unterliegen sie der Erlaubnispflicht des Thüringer Spielhallengesetzes. Die Bestimmung stellt klar, dass für die Übergangsfälle die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 neben die bisherigen Erlaubnisse tritt. Allerdings ist der Betrieb einer Spielhalle ab den jeweiligen Daten nur zulässig, wenn zusätzlich zu den bisherigen auf der Basis der Gewerbeordnung erforderlichen Erlaubnissen die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 vorliegt.

Die Bestimmung greift in verfassungsrechtlich zulässiger Weise einen Sachverhalt auf, der zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen ist und auf Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt. Sie ist geeignet, eine nachträgliche Rechtsposition nachträglich zu entwerfen.

Eine derartige sogenannte unechte Rückwirkung ist grundsätzlich zulässig. Die Interessen der Betroffenen und die öffentlichen Interessen an der gesetzlichen Neuregelung sind untereinander abzuwägen. Es gilt der Grundsatz, dass der von einer bestimmten Rechtslage Begünstigte nicht vor jeglicher Enttäuschung seiner Hoffnung oder Erwartung be-

treffend die Dauerhaftigkeit der bestehenden Rechtslage bewahrt werden kann (vgl. BVerfGE 76, 256, 350). Abzuwägen ist das Vertrauen des Betroffenen auf den Fortbestand des Rechtszustandes nach der bisherigen gesetzlichen Regelung einerseits und der Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Wohl der Allgemeinheit andererseits.

Hinsichtlich der künftigen Tätigkeit ist die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Regelung an Artikel 12 des Grundgesetzes (Berufsfreiheit) zu messen. Hinsichtlich der Gesamtschau der vorhandenen Erlaubnisse und des bereits tatsächlichen Betriebs ist Artikel 14 des Grundgesetzes (Eigentumsgarantie) unter dem Aspekt des sogenannten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs zu beachten. In dieser Konstellation schützt die Eigentumsgarantie die Sach- und Rechtsgesamtheit eines wirtschaftlichen Unternehmens.

Die Eigentumsgarantie leistet dem Bürger Rechtssicherheit und schützt das Vertrauen auf das durch die verfassungsmäßigen Gesetze ausgeformte Eigentum. Die Gewährleistung nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes bedeutet nicht Unantastbarkeit der Rechtsposition für alle Zeit. Die konkreten, dem einzelnen Eigentümer zugeordneten Rechte unterliegen nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes der Disposition des Gesetzgebers. Diese Bestimmung gibt dem Gesetzgeber zunächst die Befugnis, den Inhalt neuer Rechte zu bestimmen, also solche Rechte zu begründen, die die Gesetze bisher nicht kannten und für die später eintretende Tatbestände generell gelten. Der Gesetzgeber ist zusätzlich befugt, auch in bereits bestehende Rechte einzugreifen und diesen einen neuen Inhalt zu geben. (vgl. BVerfGE 31, 275, 284).

Das Prinzip des Vertrauensschutzes für vermögenswerte Güter ist vor diesem Hintergrund integraler Bestandteil der Eigentumsgarantie. Bei der Aufhebung oder Modifizierung von Rechtspositionen besteht aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes regelmäßig eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Rücksichtnahme auf nach altem Recht erworbene Rechte. Während sich der Bürger im Allgemeinen nicht auf den Fortbestand einer für ihn vorteilhaften Rechtslage verlassen kann, kann er dafür grundsätzlich auf den Fortbestand gesetzmäßig erworbener Vermögenswerte vertrauen. Den Gesetzgeber trifft insoweit die Verpflichtung, eine angemessene und zumutbare Übergangsregelung zu treffen und dadurch einen schonenden Übergang vom alten zum neuen Recht zu schaffen. Eine übergangs- und entschädigungslose Beseitigung einer Eigentumsposition kommt wegen des Gewichts des Eigentumsschutzes kaum in Betracht. Bei der inhaltlichen Umgestaltung einer eigentumsrechtlichen Lage ist der Gesetzgeber dementsprechend nicht vor die Alternative gestellt, alte Rechtspositionen zu konservieren oder Enteignungsentschädigungen aufzuheben. Er kann unter Verwendung einer angemessenen und zumutbaren Überleitungsregelung individuelle Rechtspositionen umgestalten und damit ohne Überschreitung seines Gestaltungsspielraums die Neuordnung eines Rechtsgebiets verfassungsrechtlich absichern (vgl. Depenheuer in v. Mangoldt GG Artikel 14, Rz. 229).

In die Abwägung einzubeziehen ist auch das Interesse des Landes an einer Eindämmung des Glücksspiels und der Verhinderung von Spielsucht. Das Spiel an Geldgewinnspielgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen weist ein überproportional hohes Suchtpotenzial aus (siehe hierzu auch Begründung Allgemeiner Teil zu Art. 5 I).

Zwar umfasst die allgemeine Handlungsfreiheit auch die Freiheit gefährlicher Betätigungen; in dem Maße wie andere Menschen mit gefährdet werden, darf diese Freiheit eingeschränkt werden. Hier können sowohl die dem Einzelnen als auch die der Allgemeinheit drohenden Gefahren in die Betrachtung einbezogen werden (vgl. Starck in v. Mangoldt GG aaO. Artikel 2, Rz. 124).

Durch Spielsucht wird nicht nur der Spieler gefährdet. Vielmehr wird auch oftmals seine Familie in Mitleidenschaft gezogen. Durch Überschuldung und Therapie wird die Allgemeinheit geschädigt. Mithin ist das Land legitimiert, Regelungen vorzusehen, die der Spielsucht Einhalt gebieten.

Es ist auch nicht so, dass der Betreiber einer Spielhalle und ähnlicher Unternehmen, insbesondere der Inhaber einer so genannten Mehrfachkonzession, seines Eigentumsrechtes verlustig ginge. Vielmehr wird dieses Recht modifiziert. Er kann lediglich die Spielhalle oder das ähnliche Unternehmen nicht mehr in der bisherigen Form benutzen. So steht es ihm frei, wenn die baulichen Gegebenheiten dies ermöglichen, die Räumlichkeiten miteinander zu einer Halle zu verbinden. Allerdings müssen hierbei natürlich die Obergrenzen für die aufzustellenden Spielgeräte beachtet werden. Auch eine anderweitige Nutzung der Spielhallen und ähnlicher Unternehmen, zum Beispiel als Gaststätte, bleibt ihm unbenommen.

Wägt man die Verfolgung dieses legitimen Zieles mit den Interessen der Betreiber ab, so muss diesen eine Übergangszeit von weiteren fünf Jahren genügen, um sich an die neue Rechtslage anzupassen. In diesem Zeitraum sind die im Betrieb vorhandenen Geräte mindestens einmal vollständig abgeschrieben.

Um unbillige Härten zu vermeiden, sind die zuständigen Behörden ermächtigt, von einzelnen Anforderungen der Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieses Gesetzes zu dispensieren. Unzulässig wäre damit eine pauschale Dispensierung von den Inhalten dieser Bestimmungen. Des Weiteren muss eine unbillige Härte vorliegen. Diese wird anzunehmen sein, wenn die Erlaubnis zum Beispiel noch im Sommer 2011 aber vor dem 28. Oktober 2011 ohne den Hinweis auf die sich damals schon in der Diskussion befindliche mögliche neue Rechtslage erteilt wurde und eine Anpassung der Örtlichkeit an die Bestimmungen nach den §§ 3 und 4 die getätigten Investitionen erheblich entwerten würden.

Für die Ermessensausübung sind der Zeitpunkt der Erteilung der bisherigen Erlaubnis und die Ziele des § 1 Erster GlüÄndStV maßgeblich. Die vollständige Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens kommt daher nur in Betracht, wenn die Erlaubnis vor dem 28. Oktober 2011 erteilt wurde (zu diesem Zeitpunkt haben sich die Regierungschefs der Länder auf die Grundsätze für den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag geeinigt), eine Durchsetzung der Bestimmungen der §§ 3 und 4 für den Erlaubnisinhaber existenzbedrohend wäre und von der Spielhalle oder dem ähnlichen Unternehmen nur geringe Gefahren ausgehen.

Zu Nummer 2

Diese Bestimmung setzt § 29 Abs. 4 Satz 2 Erster GlüÄndStV um. Die Bestimmung sieht in rechtsstaatlich unbedenklicher Weise vor, dass für die nach dem 28. Oktober 2011 erteilten Spielhallenerlaubnis ab dem 1. Juli 2013 grundsätzlich die Bestimmungen des Thüringer Spielhallengesetzes gelten.

Die Bestimmung greift einen Sachverhalt auf, der zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen ist und auf Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt. Sie ist geeignet, eine nachträgliche Rechtsposition nachträglich zu entwerten. Allerdings wird hier kein schutzwürdiges Vertrauen enttäuscht. Eine Berufung auf den Vertrauensschutzgedanken, welcher im Rechtsstaatsprinzip verankert ist, scheidet aus, wenn der Bürger in dem Zeitpunkt, auf den das Gesetz zurückwirkt, mit einer Änderung der Rechtslage rechnen muss (vgl. Hofmann in Schmidt-Bleibtreu GG Artikel 20 Rz. 81 m. w. N.). Am 28. Oktober 2011 haben sich die Regierungschefs der Länder auf den Inhalt des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags geeinigt. Ab diesem Zeitpunkt mussten die Betroffenen damit rechnen, dass sich die Rechtslage nach den Maßgaben des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages verändern wird. Mithin bestand ab diesem Zeitpunkt eine unsichere Rechtslage, die keinen Vertrauensschutz mehr vermitteln kann.

Für die erforderliche neue Erlaubnis gilt das gesamte Thüringer Spielhallengesetz, mithin auch die Härtefallklausel des § 3 Abs. 3. Spielhallen und ähnliche Unternehmen, die bis zum 28. Oktober 2011 nach § 33i der Gewerbeordnung eine Erlaubnis erteilt wurde und diese Erlaubnis nicht vor dem 30. Juni 2017 endet, gelten ohne Weiteres bis zu diesem Datum als mit diesem Gesetz vereinbar. Für Spielhallen und ähnliche Unternehmen, die nach dem 28. Oktober 2011 nach § 33i der Gewerbeordnung eine Erlaubnis erteilt wurde, gilt dies entsprechend bis zum 30. Juni 2013.

Zu Absatz 3

Ab dem 1. Juli 2012 soll § 33i der Gewerbeordnung in Thüringen nicht mehr gelten. Um sicherzustellen, auch für Erlaubnisse, die auf der Grundlage dieser Bestimmungen erlassen wurden, nachträgliche Auflagen oder Bedingungen aufnehmen, ändern oder ergänzen zu können, ist die Regelung in Absatz 3 erforderlich.

Zu Absatz 4

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass die Gewerbeordnung und die Spielverordnung greifen soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft.

Zu § 11

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form gleichermaßen gelten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Thüringer Gaststättengesetzes)

I. Allgemeines zu Artikel 6

Am 1. Januar 2009 trat das Thüringer Gaststättengesetz vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in Kraft. Es ersetzte das Gaststättengesetz in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in der jeweils geltenden Fassung. Die Länder waren nach der Grundgesetzänderung im Ergebnis des im Rahmen der Föderalismusreform I verabschiedeten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) hierzu berechtigt.

Hauptsächliche Änderung zum Gaststättengesetz war die Einführung einer reinen Anzeigepflicht für die Eröffnung einer Gaststätte. Damit

wurde das Genehmigungsverfahren abgeschafft, welches umfangreiche, fachfremde Prüfungen einbezogen hatte. So wurden mit der Gaststättengenehmigung Fragen des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Baurechts und des Immissionsschutzrechts mitgeregelt. Durch die Abschaffung dieses Prüfungsumfanges sollte die Öffnung einer Gaststätte erleichtert und gleichzeitig dem Ziel der Landesregierung zur Deregulierung Rechnung getragen werden.

All dies sollte ohne die Absenkung des bisherigen Schutzniveaus geschehen. Nur sollten nunmehr nicht mehr die Gewerbebehörden für die jeweiligen fachspezifischen Fragen verantwortlich sein, sondern die jeweiligen Fachbehörden selbst.

Im Rahmen der Evaluation des Thüringer Gaststättengesetzes wurden die für den Vollzug zuständigen Behörden befragt. Das Gesetz wurde überwiegend als erfolgreiche Regelung bewertet. Aus der Praxis des Vollzugs heraus hat sich allerdings Änderungsbedarf ergeben, welcher Fragen des Vollzugs aufnimmt und diesen erleichtern soll.

Nach § 3 Abs. 3 SpielV dürfen in Gaststätten bis zu drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Auch das gewerbliche Geldgewinnspiel in Gaststätten hat ein beachtliches Suchtpotenzial und muss daher, um dem Kohärenzgebot der europarechtlichen Rechtsprechung und des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags zu genügen, entsprechend reglementiert werden.

Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag fordert in § 2 Abs. 4 für Gaststätten, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereithalten, dass auch hier die Ziele des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags, der Jugendschutz, das Verbot öffentlicher Glücksspiele im Internet, das Gebot einer zurückhaltenden Werbung, die Forderung nach einem Sozialkonzept und die Aufklärung der Spieler beachtet werden.

Die Forderung, den Jugendschutz auch bezüglich der Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen in Gaststätten zu gewährleisten, wird bereits durch § 6 Abs. 2 JuSchG Rechnung getragen.

In Thüringen gab es zum 31. Dezember 2010 1 772 Geldgewinnspielgeräte, die in Gaststätten aufgestellt waren. Es ist ein Trend zu verzeichnen, nachdem die Obergrenze der zulässigen Geldgewinnspielgeräte in Gaststätten nicht ausgeschöpft wird, ja sogar eine Verlagerung in die Spielhallen stattfindet, dieser kann aber letztlich das Gefährdungspotenzial nicht entschärfen. 30 Prozent der Spieler in Gaststätten weisen die Diagnose "Pathologisches Glücksspiel" auf und vier Prozent der Spieler in Gaststätten waren schon in therapeutischer Behandlung. 38 Prozent der Spieler in Gaststätten gaben an, dass sie selbst die Kontrolle über das Spielen an Geldgewinnspielgeräten verloren hätten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen des Artikels 6

Zu Nummer 1

Die bisher verwendete Formulierung "Personen" war zu unbestimmt. Durch die Einfügung des Wortes "Personenkreis" wird die Formulierung aus dem bis zum 30.11.2008 geltenden Gaststättengesetz übernommen. Dieser Begriff ist bekannt und durch entsprechende Kommentierung auch unterlegt.

Zu Nummer 2

Aufgrund der Ergebnisse der Evaluation des Thüringer Gaststättengesetzes ist eine Neufassung des § 2 erforderlich.

In Absatz 1 wurde der Inhalt der Anzeige um die Betriebsart erweitert. Gaststätten können in der unterschiedlichsten Form betrieben werden. Hierzu zählen beispielhaft die Betriebsarten Schankwirtschaft, Imbisswirtschaft oder Schank- und Speisewirtschaft. Diese Mitteilung erleichtert den Behörden, die die Anzeige nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 7 erhalten, die Einordnung in ihre Überwachungstätigkeiten. Die Frist zur Abgabe der Anzeige wurde von zwei auf vier Wochen erweitert. Dies soll die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, die notwendige Zuverlässigkeitsprüfung durchführen zu können. Darüber hinaus erlangen die anderen Behörden, die Empfänger der Anzeige sind, rechtzeitig Kenntnis von dem Sachverhalt.

In Absatz 2 wurde die bisherige Formulierung gestrichen, dass das Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach der Gewerbeordnung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde durch diese beantragt werden können. Stattdessen wurde die Vorlage des Beantragungsnachweises beider Dokumente als zwingend eingefügt. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden weitere Dokumente, wie zum Beispiel eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts, verlangen. Eine abschließende Aufzählung erscheint nicht sinnvoll, da im Einzelfall weitere Unterlagen, wie zum Beispiel ein Auszug aus dem Schuldnerregister, beigezogen werden können. Die Änderung ergibt sich daraus, dass die Zuverlässigkeitsüberprüfung vor Eröffnung des Betriebs abgeschlossen sein soll. Dies ist nicht möglich, wenn die Unterlagen mit Abgabe der Anzeige erst durch die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden bei den Registerbehörden beantragt werden. In der Regel dauert die Bearbeitung der Auskunftersuchen länger als zwei Wochen, so dass diese nach bisheriger Rechtslage nicht rechtzeitig für eine Prüfung vor Beginn des Gewerbes vorliegen. Dies ist dem Gewerbetreibenden auch zuzumuten, da man davon ausgehen kann, dass vor dem Beginn einer selbständigen Tätigkeit sich jedermann über die Voraussetzungen zur Ausübung dieser informiert. In der Regel geschieht dies nicht unmittelbar vor Beginn des Gewerbes. Von der Vorlage der Unterlagen kann abgesehen werden, wenn innerhalb eines Jahres auch durch eine andere Behörde die Zuverlässigkeit überprüft wurde und dies durch den Gewerbetreibenden entsprechend nachgewiesen werden kann. Der Wortlaut stellt klar, dass nur die Unterlagen angefordert werden sollen, die für diese Prüfung zwingend erforderlich sind.

Absatz 4 stellt eine Folgeänderung zu Absatz 2 dar. Dies soll die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, innerhalb der Frist nach Absatz 1 die Zuverlässigkeit zu prüfen und entsprechend handeln zu können. Von dieser Frist kann die zuständige Behörde auf Antrag absehen oder diese verkürzen, wenn diese eine unbillige Härte für den Gewerbetreibenden bedeuten würde. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn durch einen plötzlichen und unvorhersehbaren Ausfall des Gewerbetreibenden der Geschäftsbetrieb ruhen würde und dies zu Einnahmeverlusten und somit sozialen Härten führen kann. Auch bei Wechsel eines gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person kann auf Antrag die Frist verkürzt werden, wenn dieser kurzfristig und unvorhersehbar geschieht und zu einer Gefährdung der Fortsetzung des Geschäftsbetriebs führen kann.

Mit Satz 3 werden die zuständigen Behörden in die Lage versetzt, vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 die Fortführung eines schon begonnenen Gewerbebetriebs zu untersagen. Die Frist nach Absatz 1 dient der Beurteilung des Gewerbetreibenden durch die zuständige Behörde und trägt dem Gedanken Rechnung, dass es sich bei einem Gaststättengewerbe um ein besonders überwachungsbedürftiges Gewerbe handelt.

Absatz 5 regelt eine Anzeigepflicht für Veranstaltungen, bei denen Speisen und Getränke nicht unentgeltlich abgegeben werden. Anzeigepflichtig ist der Veranstalter. Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass eine Anzeige nach dem Thüringer Gaststättengesetz entbehrlich ist, da Veranstaltungen nach § 42 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung anzeigepflichtig sind. Allerdings sieht § 42 OBG auch Ausnahmen von der Anzeigepflicht vor. Von der Neuregelung des Absatzes 5 werden nunmehr sämtliche Veranstaltungen erfasst, die eine gastronomische Versorgung vorsehen. Da diese Veranstaltungen auf kurze Dauer angelegt sind, fehlt es am Merkmal der Dauerhaftigkeit und sie erfüllen oftmals somit nicht die Definition des Gewerbes. Allerdings ist es für die zuständigen Behörden oft aufgrund fehlender Anzeigen nicht ersichtlich, ob nicht doch ein Gewerbe ausgeübt wird, wenn derjenige, der entgeltlich Speisen und Getränke abgibt, dies mehrmals im Jahr durchführt. Denn auch die Wiederholung stellt ein Merkmal der Dauerhaftigkeit dar. Aus diesem Grund ist eine Anzeigepflicht erforderlich. Die Anzeigepflicht erfasst auch Gewerbetreibende die schon ein Gaststättengewerbe angezeigt haben, aber Veranstaltungen selber außerhalb ihrer Betriebsstätte durchführen wollen. Die Gewerbetreibenden zeigen kein neues Gewerbe an, sondern nur die Durchführung einer Veranstaltung. Darüber hinaus ist es möglich, dass bei derartigen Veranstaltungen weitere Gewerbetreibende tätig werden. Hierüber erhalten die zuständigen Behörden dann ebenfalls Kenntnis. Die zuständige Behörde bestätigt den Empfang der Anzeige innerhalb von 3 Tagen. Diese Regelung entspricht der Regelung des § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Da diese Veranstaltungen eben regelmäßig kein Gewerbe darstellen, war hier eine entsprechende Normierung vorzusehen.

Mit Absatz 6 soll verhindert werden, dass unzuverlässige Personen Dritte zur Anzeige des Gewerbes benutzen, um so eine Zuverlässigkeitsprüfung zu umgehen. Bisher war die Prüfung der Zuverlässigkeit im Fall des Wechsels eines gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person nicht vorgesehen.

Der Absatz 7 Satz 2 dient zur Information der Finanzbehörden über Veranstaltungen nach Absatz 5. Anzeigen nach Absatz 1 werden nach § 14 Abs. 9 der Gewerbeordnung schon an die Finanzämter weitergeleitet. Im Fall von Anzeigen nach Absatz 5 muss dies im Thüringer Gaststättengesetz erfolgen. Da die Kenntnis von Veranstaltungen auch im Interesse der örtlich zuständigen Polizeidienststellen liegen kann, wurden diese in den Verteiler aufgenommen.

Die Korrektur in § 3 Satz 1 ist rein redaktioneller Art. Mit der Einführung der Anzeige nach § 2 Abs. 5 muss eine Ausnahmeregelung für die Zuverlässigkeitsprüfung geschaffen werden. Die Zuverlässigkeitsprüfung allgemein ist notwendig, da es sich bei einem Gaststättengewerbe um ein besonders überwachungsbedürftiges Gewerbe handelt. Da die Ausübung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes eben kein Gewerbe darstellt, ist eine Zuverlässigkeitsprüfung im Sinne des allgemeinen Gewerberechts für Veranstaltungen entbehrlich und steht auch in kei-

nem Verhältnis zum Aufwand für die Bürger und die zuständigen Behörden. Der bisherige § 2 Abs. 5 ist nunmehr der § 2 Abs. 8.

Zu Nummer 3

Bislang wurden die Sperrzeiten für Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Gaststättenrecht geregelt. Nachdem nunmehr für Spielhallen und ähnliche Unternehmen ein eigenes Regelwerk geschaffen wurde, sind die Sperrzeiten für diese Unternehmen auch in diesem Spezialgesetz zu treffen. Vor diesem Hintergrund ist die Bestimmung des § 5 Abs. 1 aufzuheben. Die Neunummerierung der Absätze sowie die Aufhebung des Satzes 2 im bisherigen Absatz 4 sind Folgeänderungen der Aufhebung des bisherigen Absatzes 1.

Zu Nummer 4

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur.

Zu Nummer 5

Bislang hat § 9 ausschließlich auf die Gewerbeordnung verwiesen. Diese Regelung wird nunmehr zu Absatz 1. Durch § 2 Abs. 4 Erster GlüÄndStV sind insbesondere die Bestimmungen über Werbung, Sozialkonzepte und Aufklärung auch auf Gaststätten anwendbar, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden. Dies soll durch eine Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen des Thüringer Spielhallengesetzes gelöst werden. Hierdurch werden Gastwirte, die Geld- oder Warengewinnspielgeräte vorhalten, dazu verpflichtet, die gleichen Regeln zu beachten, wie Spielhallenbetreiber. Das gestufte Übergangskonzept des § 29 Abs. 4 Erster GlüÄndStV wurde sinngemäß für Gaststätten, in denen Geld- oder Warengewinnspielgeräte aufgestellt sind, in den Absätzen 3 und 4 übertragen.

Die Einfügung der Absatzbezeichnung "(1)" in § 10 ist rein redaktioneller Natur. Die in § 9 Abs. 2 neu eingefügten Verpflichtungen bedürfen einer Absicherung durch einen Bußgeldtatbestand. Daher wurde die Nummer 11 in § 10 eingefügt. Die übrigen Änderungen sind Folgeänderungen.

Die geringe Höhe des maximal zulässigen Geldbußbetrags hat in der Praxis kaum abschreckende Wirkung gezeigt. Daher ist dieser Betrag zu streichen. Somit wird der allgemeine Höchstbetrag von 5 000 Euro auch für Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 und 5 wirksam.

Zu Nummer 6

§ 13 Abs. 1 regelte bislang unter anderem die Befristung des Thüringer Gaststättengesetzes. Hintergrund waren sowohl die ohnehin vorgesehene Evaluierung dieses Gesetzes als auch die zum Zeitpunkt seines Erlasses bestehenden Maßstäbe zur Befristung von Regulierungen (Stichwort "Sunset legislation"). Um eine dauerhafte Umsetzung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags zu gewährleisten, soll diese Befristung nunmehr aufgehoben werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes)

Artikel 8 sieht eine weitere notwendige Entfristung vor: Das Vierte Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 63) ist im Rahmen der parlamentarischen Behandlung mit ei-

ner verwirrenden Befristungsregelung versehen worden. Der hierdurch dem Thüringer Spielbankgesetz implementierte geänderte Befristungsbefehl in § 13 Abs. 1 stellt auf den 28. Februar 2024 ab. Artikel 2 Abs. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes bestimmt, dass das Änderungsgesetz selbst am 31. März 2016 außer Kraft tritt. Damit könnte mit diesem Zeitpunkt aber auch die Fortgeltung des geänderten Spielbankgesetzes bis 2024 in Frage stehen. Zudem würde das Außerkrafttreten in eine laufende Konzessionierungsphase fallen. Die jetzige Spielbankerlaubnis läuft mit dem 31. Dezember 2014 aus. Die nächstfolgende sollte mit diesem Zeitpunkt beginnen und dürfte - wie die derzeit laufende - gleichfalls wieder auf den Zeitraum von zehn Jahren (§ 2 Abs. 1 Satz 3) angelegt sein, in jedem Falle aber deutlich über das Jahr 2016 hinausreichen. Von daher erscheint eine Entfristung des Gesetzes geboten. Dem trägt der Entwurf Rechnung.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Die Bestimmung regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 2 entfristet das durch Artikel 4 Absatz 3 des Thüringer Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen des Thüringer Glücksspielwesens 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243) bis zum 31.12.2012 befristete Thüringer Glücksspielgesetz.